Gesetz

über die

Landwirthschaftskammern

vom 30. Juni 1894.

Erläutert

von

Dr. jur. Reitz,
Kaiserl. Generalkonsul a. D.

Berlin 1896.
Puttkammer & Mühlbrecht.
Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft.

Inhaltsverzeichniß.

Während Handel und Gewerbe in den durch die Königliche Verordnung vom 11. Februar 1848 eingeführten Handelskammern seit lange staatlich anerkannte Organe zur Wahrnahme ihrer Interessen besitzen, entbehrte die Landwirthschaft bis in die jüngste Zeit einer gesetzlich geregelten Vertretung. Zwar hatte schon das Landeskulturedikt vom 14. September 1811 für die größeren und kleineren Distrikte der Monarchie die Bildung landwirthschaftlicher Gesellschaften in Aussicht genommen, „damit durch solche sowohl sichere Erfahrungen und Kenntnisse, als auch mancherlei Hülfsmittel verbreitet und ausgetauscht werden mögen" und die Errichtung eines Zentralbüreau verheißen, welches die verschiedenen Assoziationen in Verbindung halten, Berichte von ihnen erfordern und die kundgegebenen Wünsche der ländlichen Bevölkerung den obersten Staatsbehörden vortragen und empfehlen sollte. Von diesen Verheißungen fand jedoch nur die letztere ihre Erfüllung durch das mit Regulativ vom 25. März 1842 in das Leben gerufene Landesökonomiekollegium, welches der landwirthschaftlichen Verwaltung als technischer Beirath beigegeben wurde und sie durch Gutachten und Anträge in der Förderung der Land- und Forstwirthschaft zu unterstützen bestimmt war. Der Frage einer gesetzlichen Organisation des landwirthschaftlichen Berufsstandes trat die Staatsregierung nicht näher und blieben die Landwirthe zur Hebung der Landwirthschaft somit auf das freie Vereinswesen angewiesen. Um das Jahr 1820 begonnen, erlangte dasselbe im Laufe der Zeit einen beträchtlichen Umfang, organisirte sich in größeren provinziellen Verbänden und trat durch das den Zentralvereinen eingeräumte Ernennungsrecht zum Landesökonomiekollegium in nähere Beziehung zur Staatsleitung.

Wenn auch die landwirthschaftlichen Vereine sich nicht jeder Betheiligung an wirthschaftspolitischen Fragen enthielten, so blieben sie doch der Hauptsache nach Fachvereine, die, soweit die verfügbaren

Mittel gestatteten, ihre Aufgabe vorwiegend in der Förderung der landwirthschaftlichen Technik fanden und von einer regelmäßigen Mitwirkung bei den staatlichen Maßnahmen auf landwirthschaftlichem Gebiete ausgeschlossen waren. Es war hienach erklärlich, wenn von Zeit zu Zeit Wünsche hervortraten nach einer anderweiten, über größere Mittel gebietenden und zur Wahrnahme der Gesammtinteressen der Landwirthschaft legitimirten Vertretung. Bereits in den vierziger Jahren brachten die Zentralvereine der Provinzen Sachsen, Brandenburg und Pommern, allerdings ohne Erfolg, die Errichtung einer auf gesetzlicher Grundlage beruhenden, mit beschränktem Besteuerungsrechte ausgestatteten Interessenvertretung bei der Staatsregierung in Anregung. Im Jahre 1850 wurden weiter Vertreter sämmtlicher Zentralvereine der Monarchie berufen, um mit dem Landesökonomiekollegium über die gleiche Frage zu berathen. Die Verhandlungen führten zu einem Majoritätsbeschlusse für die Einrichtung gesetzlich festgelegter Korporationen, zeitigten jedoch gleichfalls kein positives Resultat.

Die Angelegenheit ruhte, bis im Jahre 1884, um die Thätigkeit der landwirthschaftlichen Vereine neu zu beleben und eine regere Betheiligung der bäuerlichen Landwirthe zu erwirken, im Landesökonomiekollegium beantragt wurde, den Landwirthschaftsminister zu ersuchen, den landwirthschaftlichen Vereinen zur Förderung ihrer Bestrebungen neben den Staatszuschüssen durch Einräumung eines Besteuerungsrechtes größere Mittel zur Verfügung zu stellen. Da die Mehrheit der befragten Zentralvereine sich gegen Verleihung solchen Rechtes aussprach, zum Theil allerdings in der irrigen Auffassung, es solle sich nur um ein Besteuerungsrecht gegen ihre Mitglieder und nicht gegen die Landwirthe im Allgemeinen handeln, ging das Landesökonomiekollegium über den Antrag zur Tagesordnung in der Erwartung über, daß

> „die in naher Zeit anscheinend auch für das landwirthschaftliche Gewerbe in Aussicht stehende Bildung von Berufsgenossenschaften vielleicht geeignete Vertretungsorgane der Landwirthschaft schaffen wird, denen im Falle des Bedürfnisses ein Besteuerungsrecht gewährt werden könnte.“

Im Jahre 1890 beantragte der Zentralverein der Provinz Sachsen, im Landesökonomiekollegium folgenden Gegenstand in Berathung zu ziehen:

„Die Frage der Vermehrung der Einnahme unserer Zentralvereine durch ein, selbstverständlich nur beschränktes Besteuerungsrecht der Landwirthe, ähnlich wie es durch Gesetz im Königreich Sachsen für den Landeskulturrath durchgeführt ist und von den Handelskammern bei den im Handelsregister eingetragenen Kaufleuten geschieht.“

Auf Grund eines diesem Antrage entsprechenden Beschlusses stellte das genannte Kollegium zur Erwägung des Landwirthschaftsministers, ob nicht die Wirksamkeit und finanzielle Selbstständigkeit der landwirthschaftlichen Vereine dadurch erheblich gesteigert werden könne, daß auf gesetzlichem Wege die Möglichkeit geschaffen werde, in denjenigen Provinzen, in welchen hiezu ein Bedürfniß hervortrete, den landwirthschaftlichen Vereinen eine Organisation gleich der der Handelskammern zu verleihen.

Von den zur Berichterstattung aufgeforderten Zentralvereinen sprachen sich zehn gegen, vier für die Organisirung des Berufsstandes der Landwirthe im Sinne des sächsischen Antrages aus. Bei der ablehnenden Haltung der Mehrheit der Zentralvereine hielt die von dem Landesökonomiekollegium zur Bearbeitung der eingegangenen Berichte niedergesetzte Kommission nicht für angezeigt, in die Verhandlung über die Einzelheiten der vorgeschlagenen Organisation einzutreten. Sie erachtete aber das Bedürfniß nach einer Vermehrung der Mittel der landwirthschaftlichen Vereine und einer Stärkung und allgemeinen Ausbreitung ihrer Organisation für so dringend, daß sie empfahl, dem Antrage des Zentralvereins der Provinz Sachsen wenigstens in der Form näher zu treten, daß eine Kommission beauftragt werde, die dem sächsischen Antrage zu Grunde liegenden Gedanken zu einem Organisationsplan auszuarbeiten.

Mit der Ausführung dieses Vorschlages betraut, unterbreitete die Kommission dem Kollegium einen ausführlichen Organisationsplan, dessen prinzipielle, vom Plenum am 16. November 1892 mit 18 gegen 8 Stimmen genehmigte Bestimmung dahin lautete:

„Es ist dringend wünschenswerth, daß im Wege der Gesetzgebung die Möglichkeit eröffnet werde, den landwirthschaftlichen Zentralvereinen auf ihren Antrag eine Organisation und Zuständigkeit, ähnlich derjenigen der Handelskammern, zu verleihen.“

Auch das Haus der Abgeordneten nahm bald darauf Anlaß, sich mit der Frage zu beschäftigen. Auf Antrag des Abgeordneten

Freiherrn von Loë und Genossen beschloß es in der Sitzung vom 4. Juli 1893:

„Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, die korporative Organisation des Berufsstandes der Landwirthe unter Beschaffung eines besonderen, der Natur dieses Standes entsprechenden und die ihm eigenthümlichen Verhältnisse berücksichtigenden Agrarrechts vorzubereiten und den Häusern des Landtags möglichst bald dahin zielende Vorlagen zu machen.“*)

Dem in diesen Kundgebungen hervorgetretenen Wunsche, durch Herstellung einer auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Interessenvertretung größere Mittel zur Förderung des technischen Fortschrittes der Landwirthschaft zu gewinnen und eine bessere Vertretung der letzteren bei allen Maßnahmen der Gesetzgebung auf agrarischem Gebiete zu erreichen, trug die Staatsregierung durch die am 18. Januar 1894 erfolgte Einbringung eines Gesetzentwurfes über die Errichtung von Landwirthschaftskammern Rechnung. Allerdings wich die Vorlage in dem wesentlichsten Punkte, der Frage des obligatorischen oder fakultativen Karakters der in Aussicht genommenen Einrichtung von dem vorerwähnten Beschlusse des Landesökonomiekollegium ab. Während das letztere nur die freiwillige Umwandlung der bestehenden Zentralvereine in Landwirthschaftskammern in Betracht gezogen hatte, hielt die landwirthschaftliche Verwaltung die zwangsweise Einführung der Institution für geboten, um für die Mitarbeit an der zur Hebung der Landwirthschaft geplanten Agrargesetzgebung sachverständige, über das ganze Staatsgebiet verbreitete und die Gesammtheit der Berufsgenossen umfassende Organe zu gewinnen.

Der Entwurf, der in der Generaldiskussion im Allgemeinen wohlwollende Beurtheilung fand, wurde der XII. Kommission des Hauses der Abgeordneten zur Vorberathung überwiesen, die sich in dreizehn Sitzungen und zwei Lesungen ihrer Aufgabe entledigte. Zu prinzipiellen Erörterungen bei ihren Berathungen gaben hauptsächlich Veranlassung die Frage der obligatorischen oder fakultativen Einrichtung, das Wahlverfahren, das Besteuerungsrecht und die Bildung

*) Vgl. Allgemeine Begründung des Gesetzentwurfs über die Landwirthschaftskammern. Drucksachen Nr. 9. I. Session 1894.

von Unterverbänden. In den beiden letzten Punkten gelangte die Kommission zu einem von dem Standpunkte der Staatsregierung abweichenden Ergebniß. Sie beseitigte das Institut der Unterverbände, von dem sie eine Gefährdung der freien Vereinsthätigkeit befürchtete und setzte die Höchstgrenze des freien Besteuerungsrechtes um die Hälfte herab, um der in ländlichen Kreisen herrschenden Besorgniß entgegenzutreten, daß die Beitragspflicht zu den Landwirthschaftskammern dem landwirthschaftlichen Gewerbe eine neue empfindliche Belastung bringen werde. Dem in der Vorlage vorgesehenen System der indirekten Wahlen durch die berufsmäßigen Landwirthe stimmte sie, unter Aenderung einzelner Modalitäten des Wahlverfahrens, im Prinzipe bei, wie sie auch beschloß, trotz der in ihrer Mitte laut gewordenen, der Fürsorge für die bestehenden freien Vereine entspringenden Bedenken, in Uebereinstimmung mit der landwirthschaftlichen Verwaltung, die zwangsweise Einführung der Kammern zu empfehlen, um dem gesammten Berufsstande der Landwirthe die bisher mangelnde, auf gesetzliche Basis gestellte und staatlich anerkannte Vertretung zu geben.

Bei der zweiten Berathung im Plenum fand der überwiegende Theil der Vorlage in der Regierungsfassung bezw. der Kommissionsfassung die Billigung des Hauses. Nur gegen die Bestimmungen über Wahlrecht und Wahlverfahren gaben sich mannichfache Bedenken kund, die schließlich zur Annahme eines von dem Freiherrn von Zedlitz-Neukirch gestellten Antrages führten, die diese Materie behandelnden §§ 6—14 des Entwurfes zur besseren Gestaltung des Wahlrechtes und des Wahlverfahrens an die Kommission zurück zu weisen.

Eine Einigung ließ sich weder in der Kommission, welche zu einer nochmaligen Prüfung der Frage zusammentrat, noch in der ferneren Plenarberathung erreichen und wurden in Folge dessen in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 30. April 1894 die §§ 6—14 des Entwurfes abgelehnt.

Um die durch dieses Votum gefährdete Vorlage zu retten, vereinbarten die beiden konservativen Fraktionen und die Nationalliberalen im außerparlamentarischen Wege die Uebertragung des Wahlrechtes an die ländlichen Abgeordneten der Kreistage unter Freilassung einer späteren Aenderung des Wahlverfahrens durch die Kammern selbst.

Auf den diesem Kompromiß entstammenden, bei der Schlußberathung von dem Abgeordneten von Achenbach und Genossen ein-

gebrachten Anträgen beruht die gegenwärtige gesetzliche Gestaltung des Wahlrechtes und des Wahlverfahrens.

Nachdem das Herrenhaus dem Entwurfe nach den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten in der Sitzung vom 30. Mai 1894 die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilt hatte, ist er als „Gesetz über die Landwirthschaftskammern" am 30. Juni 1894 Allerhöchst bestätigt worden.

Gesetz über die Landwirthschaftskammern.

Vom 30. Juni 1894.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Zum Zwecke der korporativen Organisation des landwirthschaftlichen Berufsstandes können durch Königliche Verordnung nach Anhörung des Provinzial-Landtages Landwirthschaftskammern errichtet werden,[1]) welche in der Regel das Gebiet einer Provinz umfassen. Im Bedürfnißfalle können für eine Provinz mehrere Landwirthschaftskammern errichtet werden.[2]) [3])

[1]) § 1 Satz 1 des Entwurfes lautete: „Zum Zwecke der korporativen Organisation des landwirthschaftlichen Berufsstandes werden Landwirthschaftskammern errichtet u. s. w.", sah also die obligatorische Gestaltung der Einrichtung vor. Im Gegensatze zu dem als Ausgangspunkt für das Gesetz erscheinenden Beschlusse des Landesökonomiekollegium vom 16. November 1892, welcher nur die freiwillige Umwandlung der Zentralvereine in Landwirthschaftskammern in Aussicht nahm, hielt die Staatsregierung die zwangsweise Einführung der Institution für geboten, um für die Mitarbeit an der zu Gunsten der Landwirthschaft geplanten Gesetzgebung auf dem Gebiete des ländlichen Immobiliarkredites und Erbrechtes auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhende Organe zu gewinnen, welche über das ganze Staatsgebiet sich verbreiten und die Gesammtheit der Berufsgenossen umfassen. Bei der Berathung des Gesetzentwurfes gingen über die Frage, ob die Landwirthschaftskammern auf obligatorische oder fakultative Basis zu stellen seien, die Meinungen auseinander. Während die Kommission der von der Staatsleitung vertretenen Ansicht beipflichtete, daß die mit der Einsetzung der Kammern verfolgten Ziele nur dann erreicht werden können, wenn das Institut im ganzen Umfange der Monarchie obligatorisch eingeführt wird, rief im Plenum die Besorgniß, daß solche zwangsweise Durchführung der Organisation das blühende, freie Vereinsleben untergraben und den kleineren

Landwirth durch die Heranziehung zur Beitragspflicht in unbilliger Weise belasten werde, eine lebhafte Strömung zu Gunsten fakultativer Kammern hervor. Dieser Stimmung entsprangen zwei, auf Widerspruch der landwirthschaftlichen Verwaltung abgelehnte Anträge, die Einsetzung der Kammer der Initiative des Provinziallandtages, bezw. der Zentralvereine oder der Mehrheit der in der Provinz vorhandenen landwirthschaftlichen Vereine zuzuweisen. Nachdem noch bei der zweiten Berathung der Standpunkt der Regierung von dem Hause der Abgeordneten gebilligt und § 1 nach der Vorlage angenommen worden war, gelangte in der Schlußberathung die gegenwärtige vermittelnde, im Kompromißwege zwischen den konservativen Fraktionen und den Nationalliberalen vereinbarte Fassung zur Annahme. Die hienach vorgeschriebene Befragung des Provinziallandtages sichert den berechtigten Bedenken, welche aus den besonderen Verhältnissen einer Provinz gegen die Errichtung einer Landwirthschaftskammer hergeleitet werden mögen, die gebührende Beachtung, während doch der Staatsregierung volle Freiheit gewahrt bleibt, bei unzutreffender Auffassung der genannten provinziellen Körperschaft ihre Entschließung nach allgemeinen wirthschaftspolitischen Rücksichten zu treffen.

Eine Verpflichtung, vor Einführung der Kammern auch die Zentralvereine zu hören, ist im Gesetze nicht ausgesprochen, wohl aber hat die landwirthschaftliche Verwaltung im Laufe der Verhandlungen zugesagt, mit ihnen behufs Ausführung des Gesetzes in Verbindung zu treten. Thatsächlich ist später die Heranziehung der genannten Vereine zur Mitwirkung bei Abfassung der Satzungen erfolgt.

[2]) Grundsätzlich sollen die Landwirthschaftskammern in ihrem räumlichem Umfange in gleicher Weise, wie die Mehrzahl der Zentralvereine, an die politische und wirthschaftliche Verwaltungseinheit der Provinz sich anschließen. Im Hinblick auf die große Ausdehnung einzelner Provinzen und die Verschiedenheit der landwirthschaftlichen Verhältnisse in denselben läßt der Schlußsatz des § 1 jedoch die Möglichkeit der Errichtung mehrerer Kammern für den Bereich einer Provinz offen.

[3]) In Ausführung des Gesetzes sind durch Königliche Verordnung vom 3. August 1895 für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Posen, Schlesien, Sachsen und Schleswig-Holstein, wie für die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden Landwirthschaftskammern errichtet. Die Einsetzung eigener Kammern für die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden erklärt sich aus der exceptionellen staatsrechtlichen Stellung dieser Bezirke, welche ihnen in Durchbrechung des Grundsatzes, daß die Provinzen als Kommunalverbände und Verwaltungsbezirke sich decken, die Eigenschaft gesonderter Kommunalverbände beilegt.

Für die Rheinprovinz, Westfalen und Hannover, deren Landtage sich gegen die Einrichtung ausgesprochen haben, ist gleichwie für die hohenzollernschen Lande von der Errichtung von Landwirthschaftskammern zur Zeit abgesehen.

§. 2.

Die Landwirthschaftskammern[1]) haben die Bestimmung, die Gesammtinteressen der Land- und Forstwirthschaft ihres Bezirkes wahrzunehmen, zu diesem Behufe alle auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere korporative Organisation des Berufsstandes der Landwirthe[2]) zu fördern. Auch haben sie das Recht, selbstständige Anträge zu stellen.[3])

Die Landwirthschaftskammern haben ferner die Verwaltungsbehörden bei allen die Land- und Forstwirthschaft betreffenden Fragen durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie haben nicht nur über solche Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung sich zu äußern, welche die allgemeinen Interessen der Landwirthschaft oder die besonderen landwirthschaftlichen Interessen der betheiligten Bezirke berühren,[4]) sondern auch bei allen Maßnahmen mitzuwirken, welche die Organisation des ländlichen Kredits[5]) und sonstige gemeinsame Aufgaben betreffen.

Die Landwirthschaftskammern haben außerdem den technischen Fortschritt der Landwirthschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen zu fördern. Zu diesem Zwecke sind sie namentlich befugt, die Anstalten, das gesammte Vermögen, sowie die Rechte und Pflichten der bestehenden landwirthschaftlichen Zentralvereine auf deren Antrag zur bestimmungsmäßigen Verwendung und Verwaltung zu übernehmen[6]) und mit deren bisherigen lokalen Gliederungen ihrerseits in organischen Verband zu treten,[7]) sowie sonstige Vereine und Genossenschaften, welche die Förderung der landwirthschaftlichen Verhältnisse zum Zwecke haben, in der Ausführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Den Landwirthschaftskammern wird nach Maßgabe der für die Börsen und Märkte zu erlassenden Bestimmungen eine Mitwirkung bei der Verwaltung und den Preisnotirungen der Produktenbörsen, sowie der Märkte, insbesondere der Viehmärkte, übertragen.[8])

[1]) In den Landwirthschaftskammern findet der ganze ländliche Grundbesitz, mag er landwirthschaftlich oder forstwirthschaftlich benutzt werden, seine Vertretung. Wo das Gesetz von der Landwirthschaft spricht, ist mithin die gesammte ländliche Bodenbenutzung mit Einschluß der eigentlichen Forstwirthschaft zu verstehen. (Vergl. Motive zu § 2.)

[2]) In erster Kommissionslesung hatte Freiherr von Loë bemängelt, daß die in den Motiven zu § 1 den Landwirthschaftskammern zugewiesene Aufgabe, die Gesammtheit der Landwirthe als Korporation zur dauernden und festgegründeten Vertretung zusammenzufassen, im Gesetze nicht genügend Ausdruck gefunden habe. Um klarzustellen,

daß die neue Einrichtung nur als erster Schritt zur Organisation des gesammten landwirthschaftlichen Berufsstandes zu betrachten sei, beantragte er, als Zweck der Kammern die Errichtung von Korporationen gesetzlich festzulegen, welche durch Königliche Verordnung auf Grund eines von den Landwirthschaftskammern entworfenen Statuts errichtet, die Gesammtheit der Berufsgenossen zur dauernden Vertretung zusammenfassen und die Aufgabe haben sollten, die Interessen der Land- und Forstwirthschaft ihres Bezirkes wahrzunehmen. Der Antrag, der mit seiner Tendenz der korporativen Zusammenschließung des ganzen Standes der Landwirthe ersichtlich über den Rahmen des Entwurfes hinausging, der nur eine korporative Vertretung des ländlichen Standes in das Auge faßte, wurde seiner Zeit zurückgezogen. Sein Grundgedanke ist aber in das Gesetz übergegangen durch die in zweiter Kommissionslesung auf Anregung des genannten Abgeordneten beschlossene Einfügung der Bestimmung, welche den Kammern die weitere korporative Organisation des Standes der Landwirthe zur besonderen Aufgabe macht. Freilich werden die Kammern noch den geeigneten Weg zu finden haben, um dieser auf genossenschaftliche Gliederung des ländlichen Berufsstandes abzielenden Aufgabe gerecht zu werden. Die in Rede stehende Bestimmung will nur das Prinzip feststellen, giebt die Art der Ausführung aber der späteren Entwicklung anheim, wie sie unter Mitwirkung der Interessentenkreise sich herausbilden wird.

3) Der Satz ist von der Kommission hinzugefügt, um den Kammern die wohl ohnehin schon zustehende Befugniß zu sichern, Initiativanträge an die Verwaltungsbehörden zu richten und mit Petitionen an die gesetzgebenden Körper des Reiches und von Preußen heranzutreten. Selbstredend ist aus solcher Befugniß in keiner Weise ein Anspruch auf Berücksichtigung der gestellten Anträge und Gesuche herzuleiten.

4) Abs. 2 regelt das Verhältniß der Kammern zu den Organen der Staatsverwaltung und trifft insbesondere Bestimmung über ihre Mitwirkung bei den staatlichen Maßnahmen auf landwirthschaftlichem Gebiete. Sollen die Kammern die Aufgabe, die Beziehungen zwischen Regierung und Landwirthschaft zu vermitteln, in vollem Umfange erfüllen, so müssen sie bei allen gesetzgeberischen und administrativen Schritten, soweit sie die Land- und Forstwirthschaft berühren, rechtzeitig zur Begutachtung herangezogen werden. Die Regierungsvorlage sah solche konsultative Thätigkeit nur „auf Erfordern" vor. Die Kommission hat diese Worte gestrichen trotz der Erläuterung des Landwirthschaftsministers, daß sie nur die Kammern verpflichten sollten, auch ihrerseits die von der Staatsregierung erforderten Gutachten zu erstatten und durch die gegenwärtige Fassung des Abs. 2 zweifellos gestellt, daß die Staatsverwaltung die Kammern in allen die Landwirthschaft betreffenden Angelegenheiten hören muß und mit ihnen zusammen arbeiten soll. Den Kammern steht hienach principiell das Recht zu, über Gesetzentwürfe, über Ausführungsbestimmungen zu bereits ergangenen Gesetzen und über Verordnungen, die auf Grund

gesetzlicher Ermächtigung von den Verwaltungsbehörden erlassen werden sollen, soweit landwirthschaftliche Interessen in Frage kommen, gutachtlich gehört zu werden, wenn auch eine ausnahmelose Beachtung dieses Rechtes sich kaum wird verbürgen lassen. Es ist ihrer Wirksamkeit damit ein Feld eröffnet, welches den Zentralvereinen verschlossen geblieben war. Der Zeitpunkt für Einholung der Ansichten der Kammern bleibt selbstredend dem Ermessen der Staatsleitung anheimgegeben. Als wünschenswerth darf bezeichnet werden, daß die Befragung schon in dem vorbereitenden Stadium der in Betracht kommenden staatlichen Maßnahmen erfolgt, bevor noch die leitenden Kreise ein abschließendes Urtheil gewonnen haben oder politische und parlamentarische Bedenken der Berücksichtigung der erstatteten Gutachten hemmend entgegen wirken.

5) Unter den Maßnahmen, welche zur Anbahnung einer Besserung in der Lage der Landwirthschaft von der Staatsverwaltung in das Auge gefaßt sind, steht die Reform des ländlichen Kreditwesens an erster Stelle. Die gegenwärtig den Realkredit beherrschende Rechtsform der kündbaren Hypothek entspricht den ländlichen Verhältnissen nicht, da der Grundbesitz seiner Natur nach nur Rentenquelle ist. Eine Verbesserung des Immobiliarkredits der Landwirthe wird in erster Linie an die Nothwendigkeit anknüpfen müssen, den Landwirthen unkündbaren Kredit zu schaffen und an die Stelle der Rückzahlung des Kapitals die Amortisationsrente zu setzen. In Frage kommt hiebei weiter die etwaige Beschränkung der Verschuldungsfreiheit und Einführung einer gesetzlichen Verschuldungsgrenze. Bekanntlich kennt das geltende Landesrecht eine Grenze der Verschuldung nicht, und auch dem Entwurfe des Bürgerlichen Gesetzbuches ist die Materie fremd geblieben.

Bei der Lösung dieser Fragen, welche die Interessen des Grundbesitzes tief berühren, ist, wie schon die Motive aussprechen und der Landwirthschaftsminister des häufigeren im Laufe der Kommissions- und Kammerverhandlungen hervorgehoben hat, den Landwirthschaftskammern eine hervorragende Mitwirkung zugedacht.

6) Die den Kammern als weitere Aufgabe zugewiesene Förderung des technischen Fortschrittes der Landwirthschaft umfaßt das Gebiet, auf welchem die Zentralvereine ihre eigentliche Wirksamkeit entfaltet haben. Die Fortdauer solcher Thätigkeit nach Einsetzung der neuen Vertretungskörper würde bei der damit verbundenen Theilung der Arbeitskräfte und Geldmittel voraussichtlich zu einer Schädigung der Sache selbst führen. Um diesen Mißstand zu vermeiden, erscheint die Vereinigung der Zentralvereine mit den Landwirthschaftskammern angezeigt, da, wie die Motive zu § 2 betonen, auf solche Weise die auf Beiträgen aller Landwirthe beruhenden Mittel und die persönlichen Kräfte am zweckmäßigsten in den Dienst der Landwirthschaft gestellt werden. Für die Regelung des Verhältnisses zwischen den genannten beiden Körperschaften sieht der diese Frage behandelnde Abs. 3 von jedem Zwange ab und giebt sie der freien Vereinbarung anheim. Den Zentralvereinen steht frei, ihre bisherige Thätigkeit auch in

Zukunft fortzusetzen, falls sie ein ausreichendes Wirkungsfeld zu finden vermeinen oder zur Auflösung zu schreiten, um derart einer Zersplitterung der verfügbaren Mittel und Kräfte vorzubeugen. Beschließen sie im Falle der Auflösung, sich ihres Vermögens zu Gunsten der Kammer zu entäußern, so bleibt der letzteren überlassen, dem Antrage des seine Wirksamkeit abschließenden Verbandes auf Uebernahme des Vermögens, der unterhaltenen Anstalten und der sonstigen Rechte und Pflichten zu willfahren, oder ihn ablehnend zu bescheiden. Eine Verpflichtung zur Annahme des angebotenen Vermögens ist den Kammern nicht auferlegt, um sie gegen die Aufbürdung unbequemer und lästiger Erbschaften zu schützen.

Die bisherige Entwicklung der Angelegenheit läßt die Erwartung einer befriedigenden Ordnung des Verhältnisses zwischen Landwirthschaftskammern und Zentralvereinen berechtigt erscheinen. In einzelnen Provinzen haben die dort bestehenden Zentralvereine, unter gleichzeitiger Ueberweisung des Vermögens an die neuen landwirthschaftlichen Organe, auf eine fernere Thätigkeit bereits verzichtet, in anderen Provinzen sind zu gleichem Zwecke Verhandlungen eingeleitet, welche bisher noch nicht zum Abschluß gediehen sind.

Nach dem künftigen Wegfall der Mehrzahl der Zentralvereine wird sich eine Neuordnung des mit Regulativ vom 25. März 1842 eingesetzten Landesökonomiekollegiums vernothwendigen, welches der landwirthschaftlichen Verwaltung als technischer Beirath beigegeben ist und neben den vom Ressortminister in der Höchstzahl von neun Personen zu berufenden Mitgliedern 19 weitere, von den Zentralvereinen auf je drei Jahre gewählte Mitglieder umfaßt. Aus Anlaß einer bei der Schlußberathung des Gesetzes von dem Abgeordneten Hansen eingebrachten Antrages, das genannte Kollegium durch eine aus Wahlen der Kammern hervorgehende Behörde zu ersetzen, wurde die spätere Ersetzung oder Ergänzung des genannten Kollegium durch Vertreter der Kammern vom Landwirthschaftsminister in Aussicht gestellt. Bis jetzt ist eine dahingehende Bestimmung nicht erlassen.

7) Während das Gesetz für die Zentralvereine das Aufgehen in den Landwirthschaftskammern als den natürlichen Entwicklungsgang annimmt, will es den Kreis- und Zweigvereinen den seitherigen Wirkungskreis ungeschmälert wahren. Anders lag die Sache nach der Regierungsvorlage. Hier war durch die Zulassung örtlicher, mit selbstständigem Besteuerungsrechte ausgestatteter Unterverbände den Landwirthschaftskammern zum weiteren Ausbau der Organisation ein Weg gewiesen, dessen Beschreitung, wie schon die Motive zu § 26 des Entwurfes andeuteten: „Solche Unterverbände würden eventuell die Geschäfte der jetzigen landwirthschaftlichen Kreisvereine zweckmäßig übernehmen können", voraussichtlich zur baldigen Vernichtung des freien Vereinswesens geführt hätte. Nachdem das Institut der Unterverbände im Sinne des Entwurfes wegen seiner Gefährdung der freien Vereinsthätigkeit beseitigt worden ist, werden die Kammern beim Mangel eigener örtlicher Organe solche in den bestehenden Kreis- und Lokalvereinen finden und sie zur Mitarbeit heranziehen müssen. War

ihnen bei dieser Sachlage auch ohne besondere gesetzliche Ermächtigung die Berechtigung zuzusprechen, die kleineren Vereine als Unterverbände sich anzuschließen, so hat doch das Haus der Abgeordneten für zweckmäßig erachtet, durch Einfügung der Worte „und mit deren bisherigen lokalen Gliederungen in organischen Verband zu treten" solche Befugniß gesetzlich festzulegen und damit der in ländlichen Kreisen laut gewordenen Besorgniß, daß mit dem Wegfall der Zentralvereine auch die bewährte, lebenskräftige untere Organisation in Frage gestellt werden möchte, den Boden zu entziehen. Aus der Entstehungsgeschichte des Zusatzes darf die Folge gezogen werden, daß die Bestimmung nicht strikt zu interpretiren ist und die Kammern in keiner Weise gehindert sind, auch mit landwirthschaftlichen Vereinen in engeren Verband zu treten, welche außer Verbindung mit den Zentralvereinen stehen, oder erst später gegründet werden.

8) Im Hinblick auf den Einfluß, welchen die Notirungen an der Produktenbörse und den Märkten auf die Preisbildung der landwirthschaftlichen Erzeugnisse ausüben, wollte der Entwurf den Kammern, als den berufenen landwirthschaftlichen Organen, die Möglichkeit eröffnen, bei der Verwaltung dieser Einrichtungen, insbesondere bei der Preisfeststellung, mitzuwirken und sah zu dem Behufe die fakultative Uebertragung solcher Vollmachten vor. Die Bestimmung, deren Wegfall eine Reihe kaufmännischer Vertretungskörper im Petitionswege anstrebten, bot in der Kommission, wie im Plenum zu lebhaften Verhandlungen Anlaß. Einerseits hielt man für die Produktenbörse, an welcher Geschäfte nur zwischen Kaufleuten geschlossen werden, die Einmischung der Landwirthschaftskammern für ungerechtfertigt und wollte den letzteren eine Mitwirkung nur bei der Preisnotirung der Märkte zugestehen, da hier ein unmittelbarer geschäftlicher Verkehr zwischen Produzenten und Händler stattfindet. Von anderer Seite betonte man dagegen das erhebliche Interesse der Landwirthschaft an der Börse als dem für den Verkauf und die Preisbildung ihrer Produkte maßgebenden Faktor und forderte unter Hinweis auf das Mißtrauen weiter ländlicher Kreise gegen die an Börsen und Märkten übliche Festsetzung der Preise über den Rahmen der Vorlage hinaus die obligatorische Gestaltung der den Kammern einzuräumenden Mitwirkung. Dieser Anschauung ist die Kommission gefolgt ungeachtet des Einwandes der landwirthschaftlichen Verwaltung, daß damit über eine zur Zuständigkeit des Reiches gehörende Materie in dispositiver Weise Bestimmung getroffen werde. Sie hat die Fassung des Entwurfes „kann übertragen werden" in „wird übertragen" geändert und die Worte „nach Maßgabe der für die Börsen und Märkte zu erlassenden Bestimmungen" eingeschaltet, um dadurch den Kompetenzbedenken der Staatsregierung zu begegnen.

Praktische Bedeutung wird die Bestimmung erst nach Erlaß eines Börsengesetzes gewinnen. Der Entwurf eines solchen Gesetzes liegt zur Zeit dem Reichstage vor.

§. 3.

Die Errichtung einer Landwirthschaftskammer erfolgt durch Königliche Verordnung[1]) auf Grund von Satzungen,[2]) welche den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen. Aenderungen der Satzungen bedürfen, soweit die Königliche Verordnung nicht etwas anderes bestimmt[3]), der Königlichen Genehmigung. Die Satzungen, sowie Aenderungen derselben sind durch den Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

Die Landwirthschaftskammer hat als ersten Gegenstand ihrer sachlichen Verhandlungen die Satzungen durchzuberathen.

[1]) Die Errichtung der Landwirthschaftskammern ist der Allerhöchsten Bestimmung vorbehalten, um die Bedeutung der Kammern schon in der Form der Einführung zum Ausdruck zu bringen.

[2]) Bei der Verschiedenheit der landwirthschaftlichen Verhältnisse in den einzelnen Provinzen erschien es unthunlich, über alle Einzelheiten der Institution gesetzliche Bestimmung zu treffen. Das Gesetz beschränkt sich demnach auf die Aufstellung allgemeiner Grundzüge, soweit solche erforderlich sind, um der Einrichtung einen gleichartigen Unterbau zu geben und überweist die weitere Ausgestaltung der Organisation dem Statut oder, nach dem von der Kommission gewählten Ausdrucke, den Satzungen. Nach der Regierungsvorlage waren die letzteren von der landwirthschaftlichen Verwaltung zu entwerfen, dem Provinziallandtage zur gutachtlichen Aeußerung vorzulegen und der Königlichen Genehmigung zu unterbreiten. Diese Bestimmung, welche die Interessenten von der Mitwirkung bei Abfassung der Satzungen ausschloß, begegnete in der Kommission lebhaftem Widerspruche. Man hielt die Provinziallandtage bei ihrer ungleichartigen, beruflich gemischten Zusammensetzung für ungeeignet, bei Prüfung und Feststellung der Satzungen mitzuwirken und erachtete die Heranziehung der Landwirthe selbst zu solcher Thätigkeit für geboten, da nur ihnen eine genaue Kenntniß der Bedürfnisse der einzelnen Landestheile beiwohne. Zu dem Zwecke wurde eine Reihe von Abänderungsanträgen eingebracht, welche, in Einzelheiten von einander abweichend, der Hauptsache nach die Berufung einer konstituirenden Versammlung zur Feststellung der Satzungen befürworteten. Gegen diese Forderung wandte sich der Regierungskommissar mit dem Hinweise, wie die Annahme eines jeden dieser Anträge die unerwünschte Nothwendigkeit auferlege, in kurzen Zwischenräumen zu zweifachen Wahlen, für die konstituirende Versammlung und für die Landwirthschaftskammer selbst, zu schreiten und die weitere Gefahr mit sich bringe, daß durch eine von der konstituirenden Versammlung beschlossene, zur Königlichen Sanktion nicht geeignete Formulirung der Satzungen die endliche Bildung der Kammer verzögert oder gehindert werden möchte. In Anerkennung dieser Bedenken einigte die Kommission sich schließlich auf den in Absatz 2 des vorliegenden Paragraphen zum Ausdruck gebrachten Mittelweg, den zum ersten

Male auf Grund des Gesetzes gewählten Kammern die Eigenschaft konstituirender Versammlungen in der Weise beizulegen, daß sie bei Beginn ihrer Thätigkeit an erster Stelle die von der landwirthschaftlichen Verwaltung nach Einholung der Ansichten der Zentralvereine entworfenen Satzungen zu prüfen haben, um etwa nöthig scheinende Abänderungen beantragen zu können.

Derartigen Anträgen ist bei der Kommissionsberathung regierungsseitig wohlwollende Berücksichtigung zugesichert, da die Staatsverwaltung Gewicht darauf lege, im Einvernehmen mit den neuen Organen zu arbeiten.

[3]) Die Bestimmung zielt ersichtlich auf eine Vereinfachung des Geschäftsganges ab. Die Verordnung vom 3. August 1895 ermächtigt den Landwirthschaftsminister, Aenderungen der Satzungen, soweit sie nicht den Sitz, den Zweck, die Vertretung der Landwirthschaftskammer oder das Wahlverfahren (§ 9 Abs. 2) betreffen, selbstständig zu genehmigen.

§. 4.

Die Satzungen müssen innerhalb der durch dieses Gesetz gegebenen Vorschriften Bestimmungen enthalten über:

1. den Sitz der Landwirthschaftskammer;[1])
2. das nach dem Grundsteuerreinertrage anzugebende Mindestmaß des zum passiven Wahlrecht berechtigenden Grundbesitzes;[2])
3. die Zahl der Mitglieder[3]) und ihre Vertheilung auf die Wahlkreise;[4])
4. die Reihenfolge des Ausscheidens der Mitglieder;[5])
5. die für die Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl der Mitglieder;[6])
6. die Wahl[7]) und die Zusammensetzung des Vorstandes,[8]) die Befugnisse des Vorstandes[9]) und des Vorsitzenden;[10])
7. die Form für die Legitimation des Vorstandes und seiner Mitglieder;[11])
8. die Voraussetzungen und die Form für die Zusammenberufung[12]) der Landwirthschaftskammern;
9. die Bezeichnung der Gegenstände, welche der Beschlußfassung der Landwirthschaftskammer vorbehalten bleiben;[13])
10. die Form der Bekanntmachungen;[14])
11. das Verfahren bei Aenderungen der Satzungen.[15]) [16])

[1] [2] [3]) Die der Verordnung vom 3. August 1895 beigegebenen, von den Kammern angenommenen Satzungen bestimmen hierüber, wie folgt:

Provinz, bezw. Regierungsbezirk.	Sitz.	Mindestmaß des Grundsteuer-reinertrages in Thalern.	Zahl der Mitglieder.
Ostpreußen	Königsberg	30	70
Westpreußen	Danzig	25	62
Pommern	Stettin	20	63
Brandenburg	Berlin	35	109
Posen	Posen	40	70
Schlesien	Breslau	35	124
Sachsen	Halle a. S.	30	112
Schleswig-Holstein	Kiel	50	80
Kassel	Kassel	40	50
Wiesbaden	Wiesbaden	20	32

Bei rein forstwirthschaftlicher Benutzung wird überall eine Veranlagung zu einem jährlichen Grundsteuer-Reinertrage von mindestens 50 Thalern gefordert.

[4]) Siehe Anhang: Satzungen § 4.

[5]) Siehe ebenda § 5.

[6]) Zur Beschlußfähigkeit wird die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder erfordert. Eine Ausnahme findet statt im Falle des § 12, Abs. 2 — Suspension eines in strafrechtliche Untersuchung gezogenen Mitgliedes —. Hier sind zur gültigen Beschlußfassung mindestens zwei Drittel der Stimmen erforderlich.

Ueber einen Gegenstand der Tagesordnung, über welchen wegen Beschlußunfähigkeit kein Beschluß gefaßt werden konnte, kann in der folgenden Sitzung der Landwirthschaftskammer ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschluß gefaßt werden, wenn bei der Bekanntgabe der Tagesordnung für die zweite Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen ist. Die Bestimmung findet keine Anwendung auf Aenderungen der Satzungen, welche vom Vorstande oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder beantragt und von mindestens der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder angenommen sein müssen.

[7]) Die Vorstandswahlen erfolgen durch Stimmzettel. Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn Niemand widerspricht.

[8]) Nach § 13 muß der Vorstand aus mindestens fünf Mitgliedern — dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern — bestehen. An dieser Mindestzahl ist nur für die Landwirthschaftskammer der Provinz Pommern festgehalten. Die

Satzungen der übrigen Kammern berufen eine größere Zahl von Personen in den Vorstand. Neben dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sind satzungsmäßig in den Vorstand zu wählen für Ostpreußen, Westpreußen, Schlesien, Kassel und Wiesbaden je fünf weitere Mitglieder; für Schleswig-Holstein beziffert sich die Zahl der mit dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter den Vorstand bildenden Beisitzer auf 6, für Posen auf 9, für Brandenburg auf 10, für Sachsen auf 11.

Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu wählen, der im Behinderungsfalle des betreffenden Mitgliedes an dessen Stelle einberufen wird.

Wählbar zu Vorstandsmitgliedern und zu Stellvertretern derselben sind im Allgemeinen alle Kammermitglieder ohne Rücksicht auf den Wohnsitz. Nur die Satzungen der Landwirthschaftskammern für die Provinzen Schlesien und Sachsen fügen die Beschränkung hinzu, daß jeder Regierungsbezirk der Provinz durch mindestens zwei ihm angehörige Mitglieder und zwei Stellvertreter vertreten sein muß.

Bei gleichzeitiger Behinderung eines Mitgliedes und seines Stellvertreters muß nach den Satzungen der Kammer für die Provinz Posen der Vorsitzende einen anderen Stellvertreter einberufen; die Satzungen der Kammer für die Provinz Pommern gestatten in solchem Falle ein gleiches Verfahren. Bei der Landwirthschaftskammer für die Provinz Sachsen ist, wenn der ordentliche Stellvertreter verhindert ist, zunächst auf einen anderen, dem betreffenden Regierungsbezirk angehörigen Stellvertreter zurückzugreifen, und wenn auch ein solcher nicht verfügbar, zur Berufung eines der übrigen Stellvertreter nach Bestimmung des Vorsitzenden zu schreiten.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes und hierunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

9) Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, welche der Landwirthschaftskammer nicht ausdrücklich vorbehalten sind (siehe Nr. 13), oder welche sie sich nicht durch besonderen Beschluß vorbehalten hat.

Anträge und Gutachten, welche von dem Vorstande ausgegangen sind, müssen, soweit nicht nach Lage der Sache eine Geheimhaltung geboten ist, der Landwirthschaftskammer zur Kenntnißnahme vorgelegt werden.

10) Durch § 20 des Gesetzes ist dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter die Vertretung der Kammer nach außen mit der Maßgabe übertragen, daß alle Urkunden, welche die Landwirthschaftskammer vermögensrechtlich verpflichten, unter deren Namen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede des Vorstandes zu vollziehen sind. Bei Wiederholung dieser gesetzlichen Vorschrift bestimmen die Satzungen über die Befugnisse des Vorsitzenden nach innen, zur Landwirthschaftskammer selbst, daß er oder sein Stellvertreter die Geschäfte führt, die Sitzungen des Vorstandes

und der Kammer beruft und leitet und der dienstliche Vorgesetzte der Beamten der Kammer ist.

11) Die Legitimation des Vorstandes wird geführt durch eine Bescheinigung des zuständigen Oberpräsidenten.

12) Der Vorsitzende hat die Landwirthschaftskammer einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in den hiezu bestimmten Blättern (siehe Nr. 14) und durch besondere Einladung. In beiden Fällen ist die Tagesordnung mitzutheilen.

Zur Rechtsgültigkeit der Einberufung genügt die öffentliche Bekanntmachung.

Ueber Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, kann ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn niemand widerspricht.

Eine Vorstandssitzung muß auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder einberufen werden. Für die Einladung ist eine besondere Form nicht vorgesehen.

13) Der Beschlußfassung der Landwirthschaftskammer sind ausschließlich vorbehalten:

a) die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, sowie ihrer Stellvertreter,
b) die jährliche Feststellung des Etats und der auszuschreibenden Umlagen,
c) die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Rechnungsführers,
d) die Aufnahme von Anleihen, der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigenthum,
e) die besondere Verleihung der Wählbarkeit zur Landwirthschaftskammer nach § 6, 2c des Gesetzes,
f) die Einsprüche gegen die Mitgliederwahlen, § 10 des Ges.,
g) die vorläufige Enthebung von Mitgliedern § 12, Abs. 2 des Ges.,
h) die Zuwahl von außerordentlichen Mitgliedern, § 14 des Ges.,
i) die Bildung von Ausschüssen nach § 15 des Gesetzes und die Bestimmung über die Aufgaben dieser Ausschüsse,
k) die etwaige Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder für baare Auslagen, § 16 des Ges.,
l) die Festsetzung der Geschäftsordnung und der allgemeinen Bestimmungen über das Kassen- und Rechnungswesen,
m) die Aenderung der Satzungen,
n) die in § 2 Abs. 3 des Gesetzes vorgesehenen Abmachungen mit landwirthschaftlichen und zweckverwandten Vereinen.

14) Die von der Landwirthschaftskammer ausgehenden Bekanntmachungen sind unter deren Namen zu erlassen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Die Bekanntmachungen erfolgen für die Kammern für

Ostpreußen durch die Kreisblätter,
Westpreußen durch die „Westpreußischen Landwirthschaftlichen Mittheilungen",
Pommern durch die Kreisblätter,
Brandenburg durch die Amtsblätter der beiden Regierungsbezirke,
Posen durch das posener „Landwirthschaftliche Zentralblatt" und den „Ziemianin",
Schlesien durch den „Landwirth",
Sachsen durch die „Zeitschrift des landwirthschaftlichen Zentralvereins der Provinz Sachsen",
Schleswig-Holstein durch das „Landwirthschaftliche Wochenblatt für Schleswig-Holstein",
Kassel durch die „Landwirthschaftlichen Blätter",
Wiesbaden durch die „Nassauische Vereins-Zeitschrift".

Gehen die für die Bekanntmachungen bestimmten Blätter ein, ehe im Wege der Satzungen ein Ersatz hiefür geschaffen ist, so erfolgen die Bekanntmachungen für die Zwischenzeit durch den „Staatsanzeiger".

[15]) Aenderungen der Satzungen müssen vom Vorstande oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder beantragt und von mindestens der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder angenommen sein.

Wie schon zu § 3 Nr. 3 bemerkt, bedürfen nach der Verordnung vom 3. August 1895 nur diejenigen Satzungsänderungen, welche den Sitz, den Zweck, die Vertretung der Landwirthschaftskammer oder das Wahlverfahren betreffen, der Allerhöchsten Genehmigung. Anderweite Satzungsänderungen ist der Landwirthschaftsminister selbstständig zu genehmigen ermächtigt.

Jede Aenderung der Satzungen ist nach § 3 durch den „Staatsanzeiger" zu veröffentlichen.

[16]) Ueber die rechtliche Stellung der Beamten der Landwirthschaftskammer treffen die Satzungen dahin Bestimmung, daß die nicht auf Kündigung angestellten Beamten im Falle ihrer Dienstunfähigkeit einen Anspruch auf Pension haben nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Pensionsgesetze. Nach dem Gesetze vom 27. März 1872, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten und den dazu erlassenen Novellen vom 31. März 1882 und 30. April 1884 beträgt die Pension, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem 10., jedoch vor vollendetem 11. Dienstjahre eintritt, $^{15}/_{60}$ und steigt mit jedem weiteren Dienstjahre um $^{1}/_{60}$, jedoch nicht über $^{45}/_{60}$ des Diensteinkommens. Die Pension ist monatlich im Voraus zu zahlen und weder übertragbar noch pfändbar. Der Pensionsanspruch ruht, wenn der Beamte das deutsche Indigenat verliert, bis zu dessen Wiedererlangung, und solange er im Reichs- oder Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, soweit dieses unter Hinzurechnung der Pension den Betrag

des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

Ueber die Berechnung der Dienstzeit ist im Anstellungsvertrage Bestimmung zu treffen.

In Betreff der Dienstvergehen der Beamten findet das Gesetz vom 21. Juni 1852 Anwendung. Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt jeder Beamte, der die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt. Die zulässigen Strafen bestehen in Ordnungsstrafen — Warnung, Verweis, Geldstrafe — und in der Entfernung aus dem Amte.

Zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen ist jeder Dienstvorgesetzte befugt. Was die Geldstrafen anlangt, so können die Vorsteher derjenigen Behörden, die unter den Provinzialbehörden stehen, gegen die ihnen untergebenen Beamten Geldstrafen bis zu neun Mark, die Provinzialbehörden bis zum Betrage von neunzig Mark, jedoch nicht über den Betrag des einmonatlichen Einkommens hinaus verhängen. Gegen die Anordnung der Ordnungsstrafen ist allein die Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenwege zulässig.

Auf die Entfernung aus dem Amte, welche den Verlust des Pensionsanspruches nach sich zieht, kann nur im förmlichen Disziplinarverfahren erkannt werden, das in eine von einem Kommissar zu führende Voruntersuchung und in eine mündliche Verhandlung zerfällt. Die zuständige Disziplinarbehörde für die Beamten der Landwirthschaftskammer ist die Bezirksregierung nach Maßgabe des § 25 des Gesetzes vom 21. Juni 1852: „für diejenigen Beamten, welche nicht unter den in § 24 bezeichneten begriffen sind, ist die entscheidende Behörde die Regierung“.

§. 5.

Die Mitglieder der Landwirthschaftskammer werden gewählt.[1]) Voraussetzung des passiven Wahlrechts ist die Angehörigkeit zu einem deutschen Bundesstaate und ein Alter von mindestens 30 Jahren.[2])

Vom[3]) Wahlrecht sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.[4])
2. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist oder deren Grundstücke der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung unterliegen.[5])

[1]) d. h. die ordentlichen, nicht auch die außerordentlichen Mitglieder, für welche den Kammern das Selbstergänzungsrecht zusteht. (§ 14.) Die Landwirthschaftskammern sind demnach keine reine Wahlkammern, wie die Handelskammern.

2) Abs. 1 Satz 2 des Entwurfes, der dahin lautete:

„Voraussetzung des Wahlrechts ist die Angehörigkeit zu einem deutschen Bundesstaate und für das aktive Wahlrecht ein Alter von mindestens 25 Jahren, für das passive Wahlrecht ein Alter von mindestens 30 Jahren"

traf auch über die allgemeinen Voraussetzungen des aktiven Wahlrechtes Bestimmung und band, um für eine angemessene Vertretung der Landwirthe vermehrte Garantien zu gewinnen, die Wählbarkeit an ein um fünf Jahre höheres Alter wie die Wahlberechtigung. In Konsequenz der schließlichen Regelung, welche das aktive Wahlrecht durch die Uebertragung auf die ländlichen Mitglieder der Kreistage gefunden hat, ist bei der Schlußberathung der gegenwärtige, nur das passive Wahlrecht deckende Wortlaut angenommen, die untere Altersgrenze des aktiven Wahlrechtes aber in den die eventuelle Aenderung des Wahlverfahrens behandelnden § 9 übernommen.

Ungeachtet des Mangels eines ausdrücklichen Verbotes sind Personen weiblichen Geschlechtes von der Wählbarkeit ausgeschlossen, da die Landesgesetzgebung ein passives Wahlrecht weiblicher Personen überall nicht kennt. Ein in der Kommission gestellter Antrag, solchen Ausschluß im Gesetze selbst auszusprechen, wurde als überflüssig abgelehnt.

Die Wählbarkeit ist nicht auf preußische Staatsangehörige beschränkt, vielmehr beim Vorhandensein der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse den Reichsangehörigen allgemein beigelegt.

3) Hier fehlt der Zusatz „passiv." Da der ganze Paragraph nur von der Wählbarkeit handelt, kann trotz dieses Mangels kein Zweifel bestehen, daß auch der zweite Absatz lediglich das passive Wahlrecht betrifft.

4) Abs. 2 Nr. 1 spricht nur aus, was schon aus generellen strafrechtlichen Bestimmungen folgt. Nach § 34 Nr. 4 St.G.B. bewirkt die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte die Unfähigkeit, während der im Urtheile bestimmten Zeit in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder gewählt zu werden. Mit dem Ablauf des Zeitraumes, für welchen die Ehrenrechte abgesprochen sind, kommen auch die an die Aberkennung geknüpften Rechtsfolgen in Wegfall. Mit diesem Zeitpunkte verliert somit der in Rede stehende Ausschließungsgrund seine Wirksamkeit und tritt die Wählbarkeit wieder ein.

5) Auch für den auf der Konkurseröffnung, der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung beruhenden Ausschließungsgrund darf trotz des Fehlens einer ausdrücklichen Bestimmung, wie sie beispielsweise im Handelskammergesetze vom 24. Februar 1870 § 9 sich findet, schon aus der gewählten Satzform die Folge gezogen werden, daß der Ausschließungsgrund nur während der Dauer des Verfahrens besteht und nach Abschluß des letzteren außer Kraft tritt. Für den ipso jure eintretenden Wiedererwerb des Wahlrechtes ist die Art der Beendigung des Verfahrens, insbesondere die eventuelle Thatsache, daß der Betroffene nicht mit voller Integrität aus dem Verfahren hervorgegangen ist, ohne Belang.

§. 6.

Wählbar zu Mitgliedern der Landwirthschaftskammern sind unter den im §. 5 bezeichneten Voraussetzungen:

1. Die Eigenthümer,[1]) Nutznießer[2]) und Pächter[3]) land- und forstwirthschaftlich genutzter Grundstücke, deren Grundbesitz oder Pachtung im Bezirke der Landwirthschaftskammer wenigstens den Umfang einer selbstständigen Ackernahrung[4]) hat oder für den Fall rein forstwirthschaftlicher Benutzung zu einem jährlichen Grundsteuerreinertrage von mindestens 150 ℳ veranlagt ist, sowie deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte;[5])
2. im Bezirk der Landwirthschaftskammer wohnende Personen,[6]) welche
   a) nach Nr. 1 als Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter wählbar gewesen sind,[7]) oder
   b) mindestens 10 Jahre als Vorstandsmitglieder oder Beamte von landwirthschaftlichen und zweckverwandten Vereinen, landwirthschaftlichen Genossenschaften und Kreditinstituten thätig sind,[8]) oder welchen
   c) wegen ihrer Verdienste um die Landwirthschaft von der Landwirthschaftskammer die Wählbarkeit beigelegt ist.[9])

[1]) Die Wählbarkeit des Eigenthümers dauert auch nach der Verpachtung des Gutes fort.

Des Wohnsitzes im Kammerbezirke bedarf es für den Eigenthümer ebensowenig, wie für den Pächter und Nutznießer, da diese Personen schon durch ihren Besitz den landwirthschaftlichen Verhältnissen des Bezirkes dauernd nahe stehen.

[2]) Wählbar sind hienach alle Personen, denen die Nutznießung von Grundstücken kraft eines von ihnen bekleideten öffentlichen Amtes oder sonstigen Rechtstitels zusteht. Der Entwurf wollte Wahlberechtigung und Wählbarkeit nur den Nutznießern von Dienstländereien — Geistlichen und Oberförstern — verleihen; es wären danach die Personen ausgeschlossen geblieben, welche, wie bei Fideikommissen und bei Gütern, die zu Familienstiftungen gehören, auf Grund eines privatrechtlichen Titels in Besitz und Genuß sich befinden. Die jetzige allgemeine Fassung deckt auch diese Fälle.

[3]) Nach der Tendenz des Gesetzes, nur solchen Landwirthen den Zugang zur Kammer zu eröffnen, welche dauernd an den Bezirk gebunden sind, können als Pächter im Sinne des Gesetzes lediglich die Personen betrachtet werden, welche ein auf längere Zeit verein-

bartes Pachtverhältniß geschlossen haben. Dem Gedanken hatte schon die Kommission dadurch Ausdruck gegeben, daß sie dem später fortgefallenen, vom aktiven Wahlrecht handelnden § 6 des Entwurfes die Bestimmung einfügte: „Als Pächter im Sinne dieses Gesetzes gelten nur solche, die ein Pachtverhältniß eingegangen sind, welches auf einem für mehrere Jahre geschlossenen Vertrage beruht.“ Nicht wählbar sind hienach beispielsweise Personen, welche nur vorübergehend Wiesen zur Aberntung oder zum Beweiden pachten.

Eigenthümer, Nutznießer und Pächter desselben Grundstückes sind nebeneinander wählbar.

[4]) Zur Vertretung der Interessen der Landwirthschaft erachtet das Gesetz nur diejenigen Landwirthe geeignet, welche die Landwirthschaft in solchem Umfange betreiben, daß sie als ihr Hauptberuf oder doch als wesentlicher Faktor ihrer wirthschaftlichen Existenz gelten muß. Bei der Verschiedenheit der ländlichen Verhältnisse in den einzelnen Provinzen erschien es unthunlich, die in dieser Beziehung zu ziehende untere Grenze im Gesetze ziffermäßig festzulegen. Der Entwurf beschränkte sich darauf, in der Bestimmung, daß mindestens die Besitzer und Pächter spannfähiger Ackernahrungen wahlberechtigt und wählbar sein sollten, einen allgemeinen Anhalt zu geben und überließ den Satzungen, an Stelle dieser Norm je nach den wirthschaftlichen und Besitzverhältnissen der betreffenden Provinz eine konkrete Zahl zu setzen und die Größe des zur Wahl berechtigenden Besitzes durch den entsprechenden Grundsteuerreinertrag auszudrücken. (Vgl. Motive zu § 6.)

In der Kommission stieß der als Kriterium für den Beginn des Wahlrechtes gewählte Begriff der spannfähigen Ackernahrung auf Widerspruch. Zwar gab man zu, daß bei der ungleichartigen Lage der Verhältnisse in den einzelnen Provinzen eine für den ganzen Umfang der Monarchie zutreffende ziffermäßige Grenze mit Bezug auf den Grundsteuerreinertrag sich nicht finden lasse und billigte auch das Verlangen der Regierung, schon im Gesetze eine Direktive für die Bemessung solcher Grenze bei Aufstellung der Satzungen zu erhalten, glaubte aber, das zu solchem Zwecke gewählte Merkmal der spannfähigen Ackernahrung seiner Unbestimmtheit halber als ungeeignet bezeichnen zu sollen. Man schlug vor, an Stelle der „spannfähigen Ackernahrung“ die „selbstständige Ackernahrung im Sinne des Gebäudesteuergesetzes“ zu setzen, da dieser nach objektiven Merkmalen für jeden Kreis ermittelte, auch dem Grundsteuerreinertrage nach festgestellte Begriff besonders dem Zwecke entspreche, ein Kriterium für die nur selbstständigen Landwirthen zuzubilligende Wahlfähigkeit in den verschiedenen Landestheilen zu finden. Nachdem hiegegen eingewandt worden, daß auch nach dem Begriffe der selbstständigen Ackernahrung, wie er durch die Ergebnisse der Gebäudesteuerrevision ermittelt sei, die Mindestgrenze noch zu hoch bemessen werden und in manchen Gegenden zahlreiche, thatsächlich selbstständige landwirthschaftliche Betriebe ausgeschlossen bleiben würden, einigte die Kommission sich schließlich dahin, unter Weglassung der Worte „im Sinne

des Gebäudesteuergesetzes" den einfachen Begriff der „selbstständigen Ackernahrung" als Kriterium für die untere Grenze der Wahlfähigkeit gesetzlich festzulegen. Es ist damit die landwirthschaftliche Verwaltung, wennschon sie den gedachten Begriff im Allgemeinen im Sinne des Gebäudesteuergesetzes auszulegen haben wird, doch der Nothwendigkeit überhoben, genau nach den dort aufgestellten Grundsätzen und Merkmalen zu verfahren, und wird ihr freie Hand gelassen, auch die besonderen Bedürfnisse einzelner Landestheile in Berücksichtigung zu ziehen. (Kommissionsbericht zu §§ 6—13, Seite 20—22.)

An der Hand des Begriffes der selbstständigen Ackernahrung haben, wie schon zu § 4 Nr. 2 erwähnt, die Satzungen das Mindestmaß des zum passiven Wahlrechte berechtigenden Grundbesitzes nach dem Grundsteuerreinertrage festgestellt für

Pommern und Wiesbaden	auf 20 Thaler,
Westpreußen	auf 25 Thaler,
Ostpreußen und Sachsen .	auf 30 Thaler,
Brandenburg und Schlesien	auf 35 Thaler,
Posen und Kassel . . .	auf 40 Thaler,
Schleswig-Holstein . . .	auf 50 Thaler.

Die Summen sind in Thalern ausgedrückt, da nach der seiner Zeit erfolgten Abschätzung nach Thalern die amtlichen Verzeichnisse auch heute noch nach Thalern geführt werden.

5) Die Regierungsvorlage bestimmte in dem die besonderen Voraussetzungen der Wahlberechtigung behandelnden § 6 Abs. 2: „Das Wahlrecht juristischer Personen, Genossenschaften, Aktiengesellschaften oder unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehender Personen wird durch deren gesetzliche Vertreter oder durch die von diesen zu bestellenden Bevollmächtigten ausgeübt" und zählte im folgenden § 7 die nach dieser Bestimmung Wahlberechtigten und deren Bevollmächtigte dem Kreise der wählbaren Personen zu. Aus Anlaß eines bei der zweiten Kommissionslesung gestellten Antrages, die Worte „und deren Bevollmächtigte" zu streichen, wurde festgestellt, daß der Ausdruck nur auf die Bevollmächtigten der vorgenannten juristischen und physischen Personen, denen die Kommission noch die Kommanditgesellschaften auf Aktien beifügte, sich beziehen solle. Nach der gegenwärtigen allgemeinen, auf dem Kompromiß beruhenden Fassung des § 6 läßt sich diese Beschränkung nicht mehr aufrecht erhalten, vielmehr muß jedem Bevollmächtigten des Eigenthümers, Nutznießers oder Pächters einer wahlberechtigenden Besitzung die Wählbarkeit zuerkannt werden. Die nahe liegende Forderung, daß analog dem Pachtverhältniß auch das Vollmachtverhältniß ein dauerndes sei, wird hiebei nicht gestellt werden dürfen, da sie, so berechtigt sie auch scheint, sich doch weder aus dem Wortlaut, noch der Entstehungsgeschichte der Bestimmung begründen läßt.

6) Für die im Abs. 2 genannten Kategorien wird der Wohnsitz im Kammerbezirke ausnahmelos erfordert, da er beim Mangel eigenen

Besitzes das einzige Band ist, das die betreffenden Personen mit den landwirthschaftlichen Verhältnissen des Bezirkes verbindet. Mit dem Verlegen des Wohnsitzes aus dem Bezirke heraus fällt die Wählbarkeit fort und erlischt das Mandat des Mitgliedes, das einer dieser Personenklassen angehört.

[7]) Von der Beschränkung des passiven Wahlrechtes auf die noch im Gewerbe stehenden Landwirthe ist abgesehen, da man fürchtete, die Landwirthschaftskammern vieler besonders geeigneter Elemente zu berauben, wenn man den früheren Landwirthen und Pächtern die Wählbarkeit vorenthielt. Nicht erstreckt ist das passive Wahlrecht aber auf frühere gesetzliche Vertreter oder frühere Bevollmächtigte solcher Besitzer.

[8]) Die Bestimmung, welche im Entwurfe fehlte, ist auf Anregung der Staatsregierung eingefügt. Sie legt einer Kategorie von Personen die Wählbarkeit bei, welche, ohne berufsmäßige Landwirthe zu sein, gleichwohl von vornherein Verdienste um die Landwirthschaft haben und daher des Wahlrechtes theilhaftig werden sollen.

[9]) Nach der Vorlage waren wählbar „die im Bezirke der Landwirthschaftskammer wohnenden Personen derjenigen Berufe, welchen durch das Statut die Wählbarkeit ausdrücklich beigelegt ist“.

Die landwirthschaftliche Verwaltung wollte hiedurch die Landwirthschaftskammern befähigen, sich durch entsprechende Statutbestimmungen die Möglichkeit zu sichern, Angehörige solcher Berufe aus besonderem Vertrauen zur Mitgliedschaft zu berufen, welche sich, wie Landschaftsbeamte, Lehrer der Landwirthschaft u. a. m. zur Wahrnehmung landwirthschaftlicher Interessen oder zur Theilnahme an der Förderung landwirthschaftlich technischer Fortschritte besonders eignen. In der Kommission befürwortete man von einer Seite die Streichung der ganzen Bestimmung, da sie bei ihrer schrankenlosen Erweiterung des Kreises der Wählbaren die Gefahr der Zulassung fremdartiger, der Landwirthschaft fernstehender Elemente mit sich bringe, und die etwa wünschenswerthe Heranziehung technisch geschulter Kräfte schon im Wege des den Ausschüssen beigelegten Ergänzungsrechtes (§ 15) sich erreichen lasse. Dieser Anschauung ist die Kommission nicht gefolgt. Sie hielt mit der Regierung für nothwendig, den Zugang zur Kammer Persönlichkeiten zu eröffnen, welche, ohne dem Berufsstande der Landwirthe anzugehören, mit der Gesammtheit der landwirthschaftlichen Verhältnisse in wissenschaftlicher und technischer Beziehung vertraut sind, und deren Mitarbeit demnach werthvoll erscheint. Dieses Ziel glaubte sie aber schon durch die gegenwärtige, die Vorlage erheblich einschränkende Fassung der Bestimmung unter 2c zu erreichen, welche von der Beilegung der Wählbarkeit an ganze Berufsklassen absieht und die Verleihung des passiven Wahlrechtes nur an bestimmte Personen für zulässig erklärt. (Vgl. Motive zu § 7 d. E. Kommissionsbericht S. 23, 24.)

Von den in § 14 erwähnten, um die Landwirthschaft verdienten Personen, welche durch das Vertrauen der Kammer als außerordentliche Mitglieder mit berathender Stimme berufen werden können,

unterscheiden sich die hier in Betracht kommenden Persönlichkeiten der rechtlichen Stellung nach dahin, daß sie zum Eintritte in die Kammer eines von den Wählern übertragenen Mandates bedürfen, nach erfolgter Wahl aber als vollberechtigte Mitglieder erscheinen.

§. 7.

Wahlbezirke sind in der Regel die Landkreise; durch die Satzungen können mehrere Kreise zu einem Wahlbezirke vereinigt werden. Ebenso können Stadtkreise behufs der Wahl mit benachbarten Landkreisen zu einem Wahlbezirke vereinigt werden.[1])

In jedem Wahlbezirke sind in der Regel zwei Mitglieder[2]) zu wählen.[3])

[1]) Die entsprechende Bestimmung des Entwurfes lautete:

„Wahlkreise sind die Landkreise. Stadtkreise können behufs Theilnahme an den Wahlen mit benachbarten Landkreisen zu einem Wahlbezirke vereinigt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber trifft der Minister."

Als regelmäßige Wahlbezirke waren hienach schon in der Regierungsvorlage die Landkreise bezeichnet und zwar nach Angabe der Motive wegen der engen persönlichen und wirthschaftlichen Beziehungen der Kreisinsassen und der hiedurch erleichterten Zuziehung der Gemeinde- und Kreisbehörden zu dem Wahlgeschäfte. Des Weiteren war die Zutheilung derjenigen Stadtkreise zu benachbarten Landkreisen freigelassen, deren landwirthschaftliche Interessen bedeutend genug erscheinen, um die Forderung einer Mitwirkung bei der Wahl zu rechtfertigen.

In der Kommission wurden Bedenken laut, daß bei Statuirung der Landkreise als Wahlbezirke, in welchen mindestens je zwei Mitglieder zu wählen seien, einzelne Kammern eine zu große Mitgliederzahl aufweisen würden. Um diesem Mißstande zu begegnen, beantragte man, analog der eventuellen Zulegung von Stadtkreisen zu benachbarten Landkreisen, auch die Vereinigung mehrerer Landkreise zu einem Wahlbezirke im Wege der Satzungen zu gestatten und damit die Möglichkeit zu geben, im Bedürfnißfalle die Zahl der Mitglieder herabzumindern. Auf den Einwand des Landwirthschaftsministers, daß die Staatsregierung die Möglichkeit des übergroßen Personalbestandes schon bei Aufstellung des Entwurfes in Betracht gezogen habe, jedoch überwiegenden Werth auf die einfache Gestaltung des Wahlverfahrens lege, wie sie nur bei der Abwicklung des Wahlgeschäftes in einem Kreise sich erreichen lasse, wurde der Antrag in der Kommission abgelehnt, ist aber bei der Schlußberathung seinem Inhalte nach in die auf dem Kompromiß beruhende gegenwärtige Fassung des Abs. 1 übergegangen.

Die Satzungen führen die Regel, daß jeder Landkreis einen Wahlbezirk bildet, durch für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg und Schleswig-Holstein.

Benachbarten Landkreisen sind satzungsmäßig zugetheilt:

in der Provinz Sachsen sechs Stadtkreise (Magdeburg, Halberstadt, Halle, Erfurt, Nordhausen, Mühlhausen),
in der Provinz Posen zwei Stadtkreise (Bromberg und Posen),
im Regierungsbezirk Kassel zwei Stadtkreise (Kassel und Hanau),
im Regierungsbezirk Wiesbaden zwei Stadtkreise (Wiesbaden und Frankfurt a. M.).

Die Zusammenlegung mehrerer Landkreise hat sich namentlich für die Provinz Posen als erforderlich erwiesen. Hier sind in elf Fällen je zwei Landkreise zu einem Wahlbezirk vereinigt. Außerdem verfügen für die Provinz Schlesien die Satzungen die Zusammenlegung der Kreise Beuthen Land, Kattowitz, Tarnowitz und Zabrze zu einem Wahlbezirk.

2) Der Entwurf lautete: „mindestens zwei Mitglieder". Die Kommission setzte hiefür nach Ablehnung des vorerwähnten Antrages „in der Regel zwei Mitglieder", um für die eventuelle Herabminderung der Mitgliederzahl die statutarische Bestimmung zuzulassen, daß in einzelnen Kreisen nur je ein Mitglied zu wählen sei. Mit der schließlichen, die Zusammenlegung mehrerer Landkreise zu einem Wahlbezirke gestattenden Fassung des Abs. 1 war ein besserer Weg gewiesen, um der übermäßigen Größe der Kammern vorzubeugen. Thatsächlich machen die Satzungen von der Befugniß, die Wahl nur eines Mitgliedes im Wahlbezirke anzuordnen, keinen Gebrauch, setzen vielmehr die Zahl solcher Mitglieder je nach Lage der Verhältnisse in den einzelnen Provinzen auf 5 im Höchstbetrage und 2 im Mindestbetrage für den Wahlbezirk fest. (Vgl. Anhang: Satzungen § 4).

3) Für die Auswahl der als ordentliche Mitglieder in die Kammer zu entsendenden Personen ist den Wählern innerhalb der in den §§ 5 und 6 des Gesetzes bezeichneten Grenzen volle Freiheit gewahrt. Nach der Vorlage sollte von den im Wahlbezirke zu wählenden Mitgliedern mindestens eines nach den Bestimmungen der für den betreffenden Kreis gültigen Kreisordnung dem Wahlverbande der größeren ländlichen Grundbesitzer, in der Provinz Posen dem Stande der Rittergutsbesitzer, ein anderes dem Kreise der übrigen, nach § 6 wählbaren Personen angehören. Die Staatsregierung wollte hiedurch einer einseitigen Zusammensetzung der Kammer begegnen und gleichzeitig die Zuziehung derjenigen Elemente sichern, von denen sie die kräftigste Initiative zur Förderung der Landwirthschaft erwartete. Die Kommission hat diese, zweifellos eine Bevorzugung des Großgrundbesitzes statuirende Vorschrift beseitigt. Sie ließ sich hiebei von der Erwägung leiten, daß solche Bestimmung bei der Solidarität der von den Kammern wahrzunehmenden landwirthschaftlichen Interessen der inneren Berechtigung entbehrte und

leicht einen unerwünschten, bisher nicht wahrnehmbaren Gegensatz zwischen größerem und kleinerem Grundbesitz wachrufen könnte. Die bei diesem Beschlusse kundgegebene Abneigung gegen jede Trennung des großen und kleinen Besitzes in der Wahlfrage führte ferner zur Verwerfung eines weiteren, in zweiter Lesung eingebrachten und mit dem Hinweis auf die eigenartigen Verhältnisse in der Provinz Posen begründeten Antrages entgegengesetzter Tendenz, der dem Kleingrundbesitze in jedem Wahlbezirke einen Vertreter durch die Vorschrift zu sichern beabsichtigte, daß mindestens eines der im Wahlbezirke zu wählenden Mitglieder der Zahl der kleineren Besitzer entnommen werden sollte. (Protokolle der Kommission V. XIII. Kommissionsbericht S. 26, 27.)

Ein Ernennungsrecht steht der Staatsregierung nicht zu. Zwar wurde in der Kommissionsberathung von einer Seite befürwortet, um der Majorisirung der in der Provinz Posen ansässigen deutschen Landwirthe vorzubeugen, dem dortigen Oberpräsidenten die Ernennung der Hälfte der Mitglieder für die in Posen zu errichtende Kammer zu übertragen, doch lehnte die Kommission im Hinblick auf den unpolitischen Karakter des Gesetzes ab, einer derartigen, die Gefahr der Verschärfung der nationalen Gegensätze mit sich bringenden Ermächtigung die Zustimmung zu ertheilen.

§. 8.

Die Wahl[1]) erfolgt durch Kreistage.[2]) Die Kreistagsmitglieder aus dem Wahlverbande der Städte nehmen nur insoweit an der Wahl Theil, als sie nach § 6 wählbar sind; Ausnahmen von dieser Beschränkung können durch die Satzungen bezüglich solcher Städte zugelassen werden, deren Einwohner überwiegend Landwirthschaft treiben.[3])

Falls Stadtkreise mit Landkreisen zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wird die Zahl der den Stadtkreisen zukommenden Wahlmänner nach Verhältniß des Grundsteuerreinertrages der Stadt- und Landkreise des Wahlbezirks durch die Satzungen bestimmt.[4]) Die Wahlmänner der Stadtkreise werden von der Gemeindevertretung aus der Zahl der nach § 6 wählbaren Einwohner der Stadtkreise gewählt.

Die Wahl geschieht unter Leitung des Landraths nach absoluter Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Loos. Ergiebt ein Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Das Nähere bestimmt eine von dem Minister zu erlassende Wahlordnung.[5])

[1]) Der Entwurf sah indirekte Wahlen vor. Die Wahl sollte durch Wahlmänner erfolgen, von denen je einer auf jeden selbstständigen Gutsbezirk und auf jede Gemeinde des Wahlbezirkes entfiel. Wahlmann für den Gutsbezirk war nach der Vorlage der Gutsbesitzer oder wenn er das Recht nicht ausübt, der Gutsvorsteher. In den Gemeinden war der Wahlmann aus dem Kreise der zur Kammer wählbaren Personen von den Eigenthümern und Pächtern der wahlberechtigenden Besitzungen für die Dauer der sechsjährigen Wahlperiode zu erwählen. Durch diesen Wahlmodus wollte die Staatsregierung den Urwählern das in der heimischen Gemeinde sich abspielende Wahlgeschäft erleichtern und in den Wahlmännern einen Wahlkörper schaffen, auf den bei Ersatzwahlen ohne Belästigung der gesammten Wählerschaft zurückgegriffen werden konnte.

Um dem größeren Interesse auch die stärkere Vertretung zu sichern, stufte die Vorlage das Stimmrecht bei den Wahlmännerwahlen und den Mitgliederwahlen nach der Besitzgröße, bezw. nach dem Grundsteuerreinertrage des Besitzes ab und traf gleicherzeit Vorkehr gegen das Ueberwiegen einzelner Besitzer durch die Aufstellung einer Höchstgrenze für die von einem Stimmberechtigten zu führenden Stimmen. Jedem Wähler stand bei der Wahlmännerwahl ein Stimmrecht zu, welches dem Grundsteuerreinertrage des von ihm vertretenen, in der betreffenden Gemeinde belegenen Besitzes entsprach, jedoch ein Drittel aller Stimmen in der Gemeinde nicht übersteigen durfte. In gleicher Weise war bei der Mitgliederwahl dem Wahlmanne ein Stimmrecht nach Verhältniß des Grundsteuerreinertrages des von ihm vertretenen Guts- oder Gemeindebezirkes zugesprochen, doch durfte auch er nicht mehr als ein Drittel der Stimmen des Wahlbezirkes in sich vereinigen.

Bei verpachteten Grundstücken blieb die Regelung der Ausübung des Wahlrechtes der privaten Abmachung zwischen Verpächter und Pächter überlassen. Der Erstere war berechtigt, das Wahlrecht ganz oder theilweise dem Pächter zu übertragen. Sofern dies nicht geschah, stand dem Pächter nur ein dem Mindestmaß des Stimmrechtes in dem Landwirthschaftskammerbezirke entsprechendes Stimmrecht zu. Es sollte ihm hiedurch Gelegenheit gegeben werden, an der Wahl theilzunehmen, ohne eine unzulässig starke Doppelvertretung des betreffenden Grundbesitzes herbeizuführen (§§ 6 bis 13 des Entwurfes).

In der Kommission wurde dieses Wahlverfahren in seinem ganzen Aufbau als zu komplizirt und schwerfällig bezeichnet und der Vorschlag gemacht, die Wahlen zu den Landwirthschaftskammern durch die Kreistage und zwar durch die Kreistagsabgeordneten des flachen Landes ausüben zu lassen. Die Wahlen würden alsdann durch bereits bestehende Wahlkörper vollzogen, der ganze umständliche Wahlapparat, wie ihn das Gesetz vorsehe, entbehrlich gemacht und der ländlichen Bevölkerung die Weitläufigkeit und Unbequemlichkeit der Wahl erspart. Von anderer Seite befürwortete man die Vornahme der Wahlen durch die landwirthschaftlichen Kreisvereine, da

hiedurch die neue Einrichtung an die bestehenden Verhältnisse angegliedert, eine organische Verbindung der freien Vereine mit den Kammern geschaffen und Gewähr für den demnächstigen Eintritt der im landwirthschaftlichen Vereinsleben hervorragend thätigen Männer in die neuen Vertretungskörper gegeben werde.

Beiden Vorschlägen widersprach der Vertreter der landwirthschaftlichen Verwaltung. Gegen die Wahl durch die Kreistage wies er auf den Umstand hin, daß in den mittleren und westlichen Provinzen weder die Mitglieder der Kreistage, noch die Mitglieder der als Wahlkörper für die Kreistage fungirenden Gemeindevertretungen nur nach ländlichen Rücksichten gewählt werden, vielmehr ihre Zusammensetzung, namentlich im Wahlverbande der größeren ländlichen Grundbesitzer, oft wesentlich durch Angehörige anderer Berufsstände, wie Industrielle und Gewerbetreibende, beeinflußt wird. Dem Wahlrechte der landwirthschaftlichen Kreisvereine aber stehe, wie er weiter ausführte, deren ungleichartige Organisation und Vertheilung im Lande entgegen, welche bei Uebertragung des Wahlrechtes eine ungleichmäßige Vertretung der einzelnen Landestheile und Besitzklassen zur Folge haben werde. Die Landwirthschaftskammern würden die Aufgabe, deren Lösung die Staatsregierung von ihnen erwarte, nur dann erfüllen können, wenn sie von dem vollen Vertrauen der ländlichen Bevölkerung getragen werden, und diese Voraussetzung könne nur zutreffen, wenn sie aus Wahlen der Berufsgenossen selbst hervorgegangen seien.

Diesen Ausführungen folgend hielt die Kommission an dem im Entwurf vorgesehenen System der indirekten Wahlen durch die berufsmäßigen Landwirthe fest und änderte nur einzelne Bestimmungen des Wahlverfahrens. Der Hauptsache nach gingen diese Aenderungen dahin, daß, um größeren Gemeinden die Entsendung mehrerer Wahlmänner zu gestatten, auf jede angefangenen 20 000 Mark Grundsteuerreinertrag des Gemeindebezirkes ein Wahlmann gewählt werden und bei der Mitgliederwahl mehrere Wahlmänner einer Gemeinde das Stimmrecht zu gleichen Theilen ausüben sollten. Genauere Regelung erfuhr weiter die Ausübung des Wahlrechtes bei Pachtungen. Danach sollte bei verpachteten Grundstücken, deren Grundsteuerreinertrag das Doppelte des Mindestmaßes des Stimmrechtes nicht erreicht, das Stimmrecht dem Eigenthümer verbleiben, falls er dasselbe nicht durch Privatvertrag dem Pächter abgetreten hat, während bei verpachteten Grundstücken, deren Grundsteuerreinertrag wenigstens das Doppelte des Mindestmaßes des Stimmrechtes verleiht, eine gleiche Theilung des Stimmrechtes zwischen Eigenthümer und Pächter vorgesehen war (Kommissionsbericht S. 12 bis 22).

Gegen diese von der Kommission im Anschluß an den Entwurf formulirten Vorschläge gaben sich bei der zweiten Berathung im Plenum die mannigfachsten Bedenken kund, die in einer Reihe von Abänderungsanträgen Ausdruck fanden und das Haus bewogen, die über die Materie handelnden §§ 6 bis 14 des Entwurfes mit allen Anträgen zur zweckmäßigeren Gestaltung des Wahlrechtes und des

Wahlverfahrens an die Kommission zurückzuverweisen. In einer Sitzung unterzog sich die letztere der ihr gestellten Aufgabe, gelangte jedoch zu keinem Ergebniß. Auch die weitere Berathung im Plenum führte eine Einigung über die streitigen Punkte nicht herbei und wurden in Folge dessen die vorerwähnten §§ 6 bis 14 des Entwurfes in der Regierungsfassung bezw. Kommissionsfassung abgelehnt und damit das Zustandekommen des Gesetzes selbst gefährdet. Zur Rettung der Vorlage einigten sich zwischen der zweiten und dritten Berathung die beiden konservativen Fraktionen mit den Nationalliberalen zu einem Kompromiß. Sie beschlossen, um das Wahlgeschäft zu vereinfachen und der ländlichen Bevölkerung die Wahlbeunruhigung zu ersparen, die Wahlberechtigung den Kreistagen mit Ausschluß des Wahlverbandes der Städte zu übertragen und den Landwirthschaftskammern die eventuelle, den provinziellen Eigenthümlichkeiten angemessene Aenderung dieses Wahlverfahrens auf Grundlage gewisser, gesetzlich festzulegender Normativbestimmungen freizulassen.

Auf den diesem Kompromiß entstammenden Anträgen, welche bei der Schlußberathung vom Landwirthschaftsminister für annehmbar erklärt und vom Plenum gebilligt wurden, beruhen die das aktive Wahlrecht behandelnden §§ 8 und 9 des Gesetzes.

[2]) Der Kreistag besteht ausschließlich aus gewählten Mitgliedern, deren Zahl je nach den verschiedenen Provinzen mindestens 20 oder 25 beträgt und mit der Einwohnerzahl steigt. Die Wahl erfolgt in den drei Wahlverbänden der größeren ländlichen Gutsbesitzer, der Landgemeinden und der Städte, sofern im Kreise eine oder mehrere Stadtgemeinden vorhanden sind. Zum Wahlverbande der größeren ländlichen Gutsbesitzer gehören diejenigen zur Zahlung von Kreisabgaben verpflichteten Grundbesitzer mit Einschluß der juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommandit-Aktiengesellschaften, welche von ihrem auf dem platten Lande innerhalb des Kreises belegenen Grundeigenthum einen nach den Provinzen verschiedenen Mindestbetrag von Grund- und Gebäudesteuer entrichten. Die Vertheilung der Kreistagsabgeordneten auf die Wahlverbände erfolgt in der Weise, daß a) die Zahl der städtischen Abgeordneten nach dem Verhältnisse der städtischen und ländlichen Bevölkerung, wie sie durch die letzte Volkszählung festgestellt ist, mit der Maßgabe bestimmt wird, daß die Zahl der städtischen Abgeordneten die Hälfte und in denjenigen Kreisen, wo nur eine Stadt vorhanden ist, ein Drittel der Gesammtzahl aller Abgeordneten nicht übersteigen darf; b) daß von der nach Abzug der städtischen Abgeordneten übrig bleibenden Zahl der Kreistagsabgeordneten die Verbände der größeren Grundbesitzer und der Landgemeinden je die Hälfte erhalten. (Vgl. Stengel, Staatsrecht des Königreichs Preußen. S. 365, 366.)

[3]) Diese Ausnahme ist zugelassen für die Provinz Posen und den Regierungsbezirk Wiesbaden. Nach § 4 der Satzungen sind sämmtliche Kreistagsmitglieder aus dem Wahlverbande der Städte berechtigt, an der Wahl theilzunehmen.

4) Wie bei § 7 bereits erwähnt, sind Stadtkreise benachbarten Landkreisen zugetheilt in den Provinzen Posen, Sachsen und in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden. Die Zahl der solchen Stadtkreisen zukommenden Wahlmänner ist durch die Satzungen § 4 dahin bestimmt:

a) Provinz Posen:

Stadtkreis Bromberg . .	1 Wahlmann,
Stadtkreis Posen	1 Wahlmann.

b) Provinz Sachsen:

Stadtkreis Magdeburg . .	3 Wahlmänner,
Stadtkreis Halberstadt . .	3 Wahlmänner,
Stadtkreis Halle	1 Wahlmann,
Stadtkreis Erfurt	5 Wahlmänner,
Stadtkreis Nordhausen . .	2 Wahlmänner,
Stadtkreis Mühlhausen . .	8 Wahlmänner.

c) Regierungsbezirk Kassel:

Stadtkreis Kassel	3 Wahlmänner,
Stadtkreis Hanau . . .	2 Wahlmänner.

d) Regierungsbezirk Wiesbaden:

Stadtkreis Wiesbaden . .	2 Wahlmänner,
Stadtkreis Frankfurt a. M.	17 Wahlmänner.

5) Die Wahlordnung für die Wahlen zur Landwirthschaftskammer ist am 7. Oktober 1895 erlassen.

Wahlberechtigt sind die Kreistagsmitglieder aus dem Wahlverbande des größeren ländlichen Grundbesitzes und aus dem Wahlverbande der Landgemeinden; aus dem Wahlverbande der Städte sind nur diejenigen Kreistagsmitglieder wahlberechtigt, welche nach § 6 des Gesetzes wählbar sind oder welche Städten angehören, für welche durch § 4 der Satzungen die Wahlbeschränkung des § 8 des Gesetzes ausdrücklich aufgehoben ist.

In denjenigen Wahlbezirken, welche nur aus einem Landkreise bestehen, erfolgt die Wahl unter Leitung des zuständigen Landrathes, welcher als Wahlvorstand fungirt, am Sitze des Kreistages.

In den aus mehreren Kreisen zusammengesetzten Wahlbezirken bestimmt der Oberpräsident den Ort der Wahl, wie den Landrath, welcher die Leitung der Wahl zu übernehmen hat (W. O. § 2).

Wo ein Stadtkreis mit einem Landkreise zu einem Wahlbezirke vereinigt ist, veranlaßt der Oberpräsident die Wahl der nach § 4 der Satzungen in dem Stadtkreise von der Gemeindevertretung aus der Zahl der nach § 6 des Gesetzes wählbaren Einwohner zu wählenden Wahlmänner durch Vermittlung der Ortsbehörde und theilt die Namen der Gewählten dem mit der Leitung der Wahl in dem betheiligten Wahlbezirke beauftragten Landrathe mit (W. O. § 3).

Die Einladung zum Wahltermin erfolgt durch Einladungsschreiben, denen ein Verzeichniß der Wahlberechtigten beizufügen ist und welche in den für die Einladung zu den Sitzungen der Kreistage gültigen Formen mindestens 14 Tage vor dem Termin den Wahlberechtigten zugestellt werden müssen (W. O. § 4).

Wo nach den geltenden Bestimmungen Kreistagsmitglieder sich vertreten lassen können, sind bei den Wahlen für die Landwirthschaftskammer Vertretungen in demselben Umfange zulässig, wie bei sonstigen, von den Kreistagen zu vollziehenden Wahlen. Eine Vertretung der Wahlmänner aus den Stadtkreisen ist unzulässig (W. O. § 5).

Die Wahl eines jeden Mitgliedes der Landwirthschaftskammer erfolgt in einer besonderen Wahlhandlung. Die Wahlstimmen werden mittelst verdeckter Stimmzettel abgegeben (W. O. § 6).

Die Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Vertheilen sich die abgegebenen Stimmen zu gleichen Theilen auf zwei Personen, so entscheidet das von dem leitenden Landrath zu ziehende Loos.

Sind die Stimmen zwischen Dreien und Mehreren in der Art getheilt, daß sich für keinen derselben eine absolute Mehrheit ergiebt, so findet zwischen den beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt (W. O. § 9).

Den genauen Wortlaut der Wahlordnung siehe: Anhang.

§. 9.

Die Landwirthschaftskammern können eine Aenderung des Wahlverfahrens (§ 8) auf folgender Grundlage beschließen.[1])

1. Das aktive Wahlrecht steht Eigenthümern, Nutznießern und Pächtern eines zum passiven Wahlrecht berechtigenden ländlichen Grundbesitzes[2]) unter den Voraussetzungen des § 5 mit der Maßgabe zu, daß das erforderliche Alter 25 Jahre beträgt.
2. Das Wahlrecht stuft sich nach dem Grundsteuerreinertrage ab.[3])
3. Die Wahl ist indirekt.[4])
4. Das Wahlrecht kann auch an Eigenthümer und Pächter von kleinerem als dem nach Ziffer 1 angegebenen Grundbesitze verliehen werden.[5])

   Die auf Grund dieses Paragraphen beschlossenen Satzungsänderungen bedürfen der Königlichen Genehmigung.[6])

[1]) § 9 stellt nur die allgemeinen Bestimmungen auf, welche bei eventueller Aenderung des Wahlverfahrens unbedingt zu beachten sind. Die weitere Gestaltung des Verfahrens, wie sie nach den provinziellen Eigenthümlichkeiten, der Konfiguration des Grundbesitzes, den sozialen Verhältnissen u. a. m. wünschenswerth erscheint, bleibt den Kammern anheim gegeben. Gegen einen unzulässigen Gebrauch dieser Ermächtigung bietet die vorgeschriebene Einholung der Allerhöchsten Sanktion Gewähr.

2) Bei strikter Interpretation der Bestimmung werden die gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten von Eigenthümern, Nutznießern und Pächtern wahlberechtigender Besitzungen vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen bleiben müssen, obschon § 6 Nr. 1 ihnen die Wählbarkeit beilegt. Anscheinend ist jedoch die mangelnde Erwähnung dieser Personenklassen nur auf eine ungenaue Formulirung des § 9 zurückzuführen, zumal der Entwurf in der Regierungsfassung wie nach den Kommissionsbeschlüssen, allerdings in beschränkterem Umfange, ihnen Wahlrecht und Wählbarkeit zugestand und ein materieller Grund für den Ausschluß vom Wahlrechte bei gleichzeitiger Zulassung zur Wählbarkeit nicht ersichtlich ist. Es darf daher die Ansicht vertreten werden, daß beim Vorhandensein der sonstigen Erfordernisse auch die gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten der in § 9, 1 genannten ländlichen Grundbesitzer zur Ausübung des aktiven Wahlrechts in Vertretung der letzteren befugt erscheinen.

Die gleichzeitige Ausübung des Wahlrechts durch den Eigenthümer und Pächter ist unzulässig, da hiedurch eine Doppelvertretung des betreffenden Grundbesitzes herbeigeführt würde. Bei der satzungsmäßigen Regelung der Betheiligung des Pächters am Wahlrechte wird billiger Weise daran festzuhalten sein, den Pächter durch Zutheilung des Mindestmaßes des Stimmrechts in jedem Falle zur Theilnahme an der Wahl zu befähigen. Ob im Uebrigen die Ordnung der Frage der Vereinbarung zwischen Verpächter und Pächter zu überlassen ist, wie die Regierungsvorlage wollte, oder ob sich nach Vorgang der Kommissionsbeschlüsse empfiehlt, die Theilung des Stimmrechts nach bestimmten Grundsätzen als Regel hinzustellen, wird nach Lage der provinziellen Verhältnisse zu entscheiden sein.

Auch über die Ausübung des Wahlrechts weiblicher Personen ist satzungsmäßige Bestimmung zu treffen. Die Kommission hatte seiner Zeit befürwortet, weiblichen Personen eine Betheiligung an den Wahlen nur durch Stellvertreter zu gestatten.

3) Siehe § 8 Anm. 1 Abs. 2.

4) Siehe ebenda Abs. 1.

5) In diesem Falle muß nach § 18 i. f. auch die Beitragspflicht auf die betreffenden Besitzungen ausgedehnt werden.

6) Bisher hat keine Landwirthschaftskammer von der Ermächtigung des § 9 Gebrauch gemacht und eine Aenderung des Wahlverfahrens beschlossen.

§. 10.

Das Ergebniß der Mitgliederwahl ist von dem Wahlvorstande der Landwirthschaftskammer unter Beifügung des Wahlprotokolls mitzutheilen.[1]) Einsprüche gegen die Wahl werden von der Landwirthschaftskammer endgültig entschieden.[2])

1) Nach der Wahlordnung vom 7. Oktober 1895 ist über die Wahlhandlung ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die Namen

der erschienenen Wahlberechtigten und für den Fall der Zulässigkeit einer Vertretung die Anzahl der von ihnen vertretenen Stimmen, sowie die Namen der abwesenden Vertretenen anzuführen sind. In dem Protokoll muß ferner die Periode, für welche die Wahlen stattgefunden haben, die Art und Weise der Abstimmung, die Erhebung und vorläufige Entscheidung etwaiger Reklamationen, betreffend die Wahlberechtigung einzelner Theilnehmer, der Gang der Wahlhandlung und das Ergebniß derselben angegeben werden.

Unter Uebersendung des Wahlprotokolles und der Stimmzettel ist das Ergebniß der Wahl von dem leitenden Landrathe dem Vorstande der Landwirthschaftskammer mitzutheilen. (W. O. § 10.)

Der Wahlvorstand hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, sich über die Annahme oder Ablehnung innerhalb längstens 14 Tagen zu erklären. Wer diese Erklärung nicht abgiebt, wird als ablehnend betrachtet. (W. O. § 11.)

Der öffentlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses bedarf es nicht.

2) Der Einspruch kann materiell oder formell begründet sein, sei es, daß in der Person des Gewählten die gesetzlichen Erfordernisse nicht zutreffen, sei es, daß im Wahlverfahren gegen wesentliche Vorschriften des Gesetzes verstoßen ist. Die Erhebung des Einspruches ist an keine Frist gebunden. Gegen den auf den Einspruch ergangenen Bescheid der Kammer findet eine Beschwerde nicht statt.

§. 11.

Die Mitglieder der Landwirthschaftskammern werden auf sechs Jahre gewählt.[1]) Alle drei Jahre scheiden die Vertreter der Hälfte der Wahlbezirke nach einer durch die Satzungen festzusetzenden Reihenfolge aus.[2]) Ist die Zahl der Wahlbezirke eine ungerade, so scheidet das erste Mal die größere Zahl aus. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar und bleiben so lange in ihrer Stellung, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

Scheidet ein Mitglied durch den Tod oder aus sonstigen Gründen[3]) aus, so hat eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode stattzufinden, sofern dieser Rest mindestens ein volles Jahr beträgt.

1) Die Bemessung der Mandatsdauer auf sechs Jahre verfolgt an erster Stelle den Zweck, eine zu häufige Wiederkehr des Wahlgeschäftes zu verhüten. Sie bietet daneben den Vortheil, die Thätigkeit der Kammer auf eine feste Grundlage zu stellen, da die Mitglieder vermöge der längeren Zugehörigkeit zur Körperschaft ausreichend Zeit und Gelegenheit finden, sich mit den Obliegenheiten ihres Amtes vertraut zu machen.

2) Die Neuwahl der gesammten Kammer nach Ablauf der Wahlperiode würde die Gefahr mit sich bringen, daß an Stelle einer folgerichtigen Wirksamkeit eine völlige Neubildung und Bewegung in entgegengesetzter Richtung treten könnte. Um dieser Gefahr zu begegnen und die Kontinuität der Arbeiten nicht zu beeinträchtigen, erscheint eine allmähliche Erneuerung der Vollmachten der Mitglieder angezeigt.

Für ein derartiges Verfahren spricht auch der weitere Umstand, daß die zeitweise Zuführung neuer Elemente Gewähr giebt für frisches, reges Leben und Raum schafft für die Bethätigung neu auftauchender Bestrebungen. Aus diesen Gesichtspunkten heraus verfügt das Gesetz das Ausscheiden der Vertreter der Hälfte der Wahlbezirke nach Ablauf von je drei Jahren.

Die Regierungsvorlage, welche gleichfalls den theilweisen Wechsel der Mitglieder innerhalb der Wahlperiode als nothwendig anerkannte, hatte für die allmähliche Umwandlung der Körperschaft einen einjährigen Turnus in der Weise in Aussicht genommen, daß am Schlusse jeden Jahres die Vertreter eines Sechstels der Wahlbezirke nach einer durch das Statut festzusetzenden Reihenfolge ausscheiden sollten.

Gegen diese Bestimmung wurden in der Kommission mannigfache Bedenken laut. Man wies auf die Belästigung hin, welche die alljährliche Wiederkehr des Wahlgeschäftes dem landwirthschaftlichen Stande auferlegen werde und gab des Weiteren der Besorgniß Ausdruck, daß der häufige Wechsel der Mitglieder nicht ohne nachtheiligen Einfluß auf die Wirksamkeit der Kammer selbst bleiben möchte. Um diesen Befürchtungen zu begegnen, wurde einerseits befürwortet, an Stelle der in dem Entwurfe vorgesehenen jährlichen Ersatzwahlen nach Analogie des bei den Kreisausschüssen und Gemeindevertretungen beobachteten Verfahrens zweijährige Ergänzungswahlen treten zu lassen, während man von anderer Seite die Festsetzung eines dreijährigen Turnus empfahl, um in solcher Weise für Vorstandswahlen und Ersatzwahlen eine Gleichartigkeit der Wahlperiode zu erreichen.

Die letztere Auffassung drang in der zweiten Lesung durch und hat zu der gegenwärtigen Gestaltung des Abs. 1 Satz 2 geführt. In der Einführung dreijähriger, je die Hälfte der Wahlbezirke umfassender Ergänzungswahlen glaubte die Kommission den geeigneten Weg zu erblicken, um bei thunlichster Beschränkung der Wahlbelästigung der Kammer die erforderlichen frischen Kräfte zuzuführen, ohne doch in den ruhigen Gang der Geschäfte störend einzugreifen und um gleicherzeit dem berechtigten Wunsche nach einheitlicher Bemessung der Wahlperiode für Vorstands- und Ersatzwahlen Rechnung zu tragen.

Ueber die Reihenfolge des Ausscheidens siehe Anhang: Satzungen § 5.

3) Unter den sonstigen Gründen sind die Mandatsniederlegung und das Erlöschen der Mitgliedschaft nach § 12 zu verstehen.

§ 12.

Jeder in der Person eines Mitgliedes eintretende Umstand, welcher dasselbe, wenn er vor der Wahl vorhanden gewesen wäre, von der Wählbarkeit ausgeschlossen haben würde, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.[1])

Die Landwirthschaftskammer kann ein Mitglied, gegen welches ein gerichtliches Strafverfahren eröffnet wird, bis nach Abschluß desselben von seiner Stellung vorläufig entheben. Für diesen Beschluß sind wenigstens zwei Drittheile der Stimmen erforderlich.[2])

Gegen die Beschlüsse der Landwirthschaftskammer steht den Betroffenen die Beschwerde an den Provinzialrath zu, dessen Entscheidung endgültig ist. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.[3])

[1]) Abs. 1, der dem § 17 des Handelskammergesetzes nachgebildet ist, bringt den folgerichtigen Gedanken zum Ausdruck, daß mit dem Wegfall einer derjenigen Voraussetzungen, durch welche die Wählbarkeit bedingt ist, auch die aus der Wahl hergeleiteten Rechte fortfallen. Das Mandat erlischt hienach von selbst, ohne daß es eines dahin gehenden Kammerbeschlusses bedarf, mit dem Verlust des deutschen Indigenats, der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, Eröffnung des Konkurses, der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (§ 5), und der Aufgabe des Wohnsitzes im Kammerbezirke von Seiten der in § 6 Nr. 2 bezeichneten Personen. Wird das Eigenthum, die Nutznießung oder die Pacht eines zum passiven Wahlrechte berechtigenden ländlichen Grundbesitzes aufgegeben, so tritt die gleiche Rechtsfolge nur in dem Falle ein, daß auch der Wohnsitz aus dem Kammerbezirke verlegt wird. Die Sitze, welche hienach vor Ablauf der gesetzlichen Zeit außerordentlich zur Erledigung gelangen, sind nach § 11 für den Rest der Funktionsdauer der ausscheidenden Mitglieder wieder zu besetzen, wenn dieser Rest mindestens ein Jahr beträgt. Wird der Umstand, welcher den Verlust des Mandates herbeiführte, später gehoben, so tritt die Wählbarkeit wieder ein.

Der Entwurf fügte dem Abs. 1 den nachstehenden Satz hinzu:

> „Die Landwirthschaftskammer kann ein Mitglied, welches nach ihrem Urtheile durch seine Handlungsweise die öffentliche Achtung verloren hat, nach Anhörung desselben, durch Beschluß von wenigstens zwei Drittheilen ihrer Mitglieder aus der Kammer ausschließen."

Die Bestimmung, welche der aus der Verordnung über die Errichtung von Handelskammern vom 11. Februar 1848 übernommenen Vorschrift des Handelskammergesetzes § 18 entsprach, und auch in der Handelskammergesetzgebung von Baden und Braunschweig sich findet, ist von der Kommission beseitigt worden. Die letztere trug Bedenken, die Kammer bei ihrer, die verschiedenartigsten Elemente umschließenden Zusammensetzung zum Richter über die

bürgerliche Ehre eines Mitgliedes auf Grundlage des elastischen Begriffes der öffentlichen Achtung zu bestellen und damit gleicherzeit eine Handhabe für die Maßregelung politisch mißliebiger Persönlichkeiten zu bieten. Auch der Hinweis der Staatsregierung, wie die Zulassung der zwangsweisen Entfernung schon um deswillen erwünscht erscheine, um Mitglieder, die mit dem Ausschlußverfahren bedroht seien, zum freiwilligen Rücktritte zu bewegen, und jedem Mißbrauch durch die geforderte Zweidrittelmehrheit und die Eröffnung des Beschwerdeweges vorgebeugt werde, vermochte die Kommission zur Aenderung ihrer Auffassung nicht zu bewegen, zumal sie zur Erreichung des ins Auge gefaßten Zweckes schon die in Abs. 2 gegebenen Kautelen für ausreichend erachtete. Die Entfernung eines unwürdigen Mitgliedes aus dem Amte durch Kammerbeschluß, wie das Handelskammergesetz sie gestattet, ist somit gesetzlich nicht zulässig.

[2]) Analog dem Handelskammergesetze § 19. — Ob ein in strafrechtliche Untersuchung gezogenes Mitglied seines Amtes vorläufig zu entheben ist, steht zum Ermessen der Kammer; eine Verpflichtung zur Suspension besteht nicht. Schreitet die Kammer zur vorläufigen Enthebung, so ruht das Mandat bis zur endlichen Erledigung der Angelegenheit. Es erlischt mit der rechtskräftigen Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte. (St. G. B. § 95 Abs. 2.) Wird auf diese Nebenstrafen nicht erkannt, so tritt das Mandat nach Abschluß des gerichtlichen Verfahrens ohne Rücksicht auf den Ausgang des letzteren wieder in Kraft.

[3]) Die Freilassung des Beschwerdeweges will eine Gewähr gegen die mißbräuchliche Anwendung des der Kammer zugestandenen Enthebungsrechtes geben. Der als Rekursinstanz gewählte Provinzialrath besteht nach dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 § 10 aus dem Oberpräsidenten als Vorsitzenden, aus einem vom Minister des Innern für die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Oberpräsidenten ernannten höheren Verwaltungsbeamten und aus fünf Mitgliedern, welche vom Provinzialausschusse aus der Zahl der zum Provinziallandtage wählbaren Provinzialangehörigen gewählt werden.

Die Einlegung der Beschwerde ist an keine Frist gebunden. Auch nach der Beschreitung des Beschwerdeweges bleibt die verfügte Suspension bis zur endlichen Entscheidung des angerufenen Provinzialrathes in Kraft.

§. 13.

Alle drei Jahre wählt die Landwirthschaftskammer einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Diese bilden mit mindestens drei weiteren gewählten Mitgliedern den Vorstand.[1]) Für diese weiteren Mitglieder werden für Fälle ihrer dauernden oder vorübergehenden Verhinderung Stellvertreter gewählt.[2]) Ihre Zahl und die Reihenfolge der Einberufung im Vertretungsfalle ist durch die Satzungen festzusetzen.[3])

[1]) Der Schwerpunkt der laufenden Geschäfte der Landwirthschaftskammern wird bei der Schwierigkeit und Kostspieligkeit häufiger Plenarsitzungen in den Vorstand gelegt werden müssen, der deshalb nicht zu klein sein darf. (Motive zu § 17 d. E.) In Ausführung dieses Gedankens forderte der Entwurf die Bildung eines mindestens fünf Mitglieder und fünf Stellvertreter zählenden, der Leitung eines ersten und zweiten Vorsitzenden unterstellten Vorstandes. Die Wahl des Gesammtvorstandes war nach der Vorlage der Kammer überwiesen, die Ernennung der beiden Vorsitzenden dem Vorstande vorbehalten. Durch die letztere Bestimmung glaubte die Staatsregierung die Auswahl tüchtiger, zur Leitung der Geschäfte geeigneter Männer zu erleichtern und den Vorsitzenden selbst mit größerer Autorität zu bekleiden, da er, von der Kammer in den Vorstand entsandt und von diesem auf den Präsidentensitz berufen, als besonderer Vertrauensmann beider Organe erscheint.

Die Kommission ist der Anschauung der Staatsverwaltung über die Ernennung des Vorsitzenden nicht gefolgt. Sie hielt dafür, daß in gleicher Weise, wie bei den parlamentarischen Körperschaften, die Wahl des Vorsitzenden dem Plenum zu übertragen sei, da durch ein derartiges Verfahren die Stellung des Präsidenten gehoben, seine Autorität gekräftigt und das ihm entgegengebrachte Vertrauen vergrößert werde. In Bethätigung dieser Anschauung gab sie den Bestimmungen über die Vorstandswahl die gegenwärtige Fassung, nach welcher lediglich das Plenum der Kammer zur Wahl des Gesammtvorstandes und der beiden Vorsitzenden zuständig ist.

Die dreijährige Amtsdauer des Vorstandes entspricht dem dreijährigen Turnus, in welchem die Vertreter der Hälfte der Wahlbezirke regelmäßig aus der Kammer scheiden. Es ist damit die Möglichkeit gegeben, einen Vorstand, der nicht mehr die Majorität der durch die Ergänzungswahlen theilweise erneuerten Kammer repräsentirt und daher eine gedeihliche Wirksamkeit kaum noch entfalten kann, durch einen neuen, vom Vertrauen der Körperschaft getragenen Vorstand zu ersetzen.

Nach den Satzungen zählt der Gesammtvorstand der Landwirthschaftskammer für Pommern 5, für Ostpreußen, Westpreußen, Schlesien, Kassel und Wiesbaden 7, für Schleswig-Holstein 8, für Posen 11, für Brandenburg 12, für Sachsen 13 Mitglieder.

Die Wählbarkeit für den Vorstand ist im Allgemeinen nicht an die Zugehörigkeit zu einem engeren Theile des Kammerbezirkes gebunden. Nur die Satzungen der Landwirthschaftskammern für die Provinzen Schlesien und Sachsen lassen nach dieser Richtung insofern eine Beschränkung eintreten, als sie bestimmen, daß jeder Regierungsbezirk der Provinz im Vorstande durch mindestens zwei ihm angehörige Mitglieder und zwei Stellvertreter vertreten sein muß.

[2]) Gegen das Institut der Stellvertreter gab sich in der Kommission von einer Seite prinzipieller Widerspruch kund. Es wurde die Ansicht ausgesprochen, daß bei der unregelmäßigen Theilnahme der

Stellvertreter an den Sitzungen einer erfolgreichen Mitarbeit derselben schon der Mangel an ausreichender Information entgegenstehe. Bei der voraussichtlich seltenen Tagung der Kammern liege das Schwergewicht der ganzen Einrichtung in der richtigen Auswahl des Vorstandes, der die laufenden Geschäfte zu erledigen hat. Es erscheine daher zweckmäßiger, von der Ernennung von Stellvertretern überall abzusehen und für den genügenden Besuch der Vorstandssitzungen durch die Erhöhung der Mindestzahl des Vorstandes auf sieben Mitglieder anderweitig Vorkehr zu treffen.

Dem gegenüber hielt die Kommission in ihrer überwiegenden Mehrheit die Beibehaltung der Stellvertretung für wünschenswerth, die sich bei den Provinzial- und Bezirksausschüssen bewährt habe und geeignetes Material für eine spätere Ergänzung des Vorstandes zu liefern vermöge. Meinungsverschiedenheiten traten nur über die Frage hervor, ob die Bestellung persönlicher Stellvertreter sich empfehle, oder ob Stellvertreter nur im Allgemeinen zuzulassen seien, deren Einberufung in einer durch das Lebensalter, wie die Regierungsvorlage wollte, oder durch die Wahl bestimmten Reihenfolge zu geschehen habe. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der provinziellen Verhältnisse und Anschauungen, welche eine generelle Ordnung der Frage nicht angezeigt erscheinen ließ, einigte die Kommission in zweiter Lesung sich dahin, lediglich die Bestellung von Stellvertretern im Allgemeinen gesetzlich festzulegen, die weitere Anordnung über Zahl und Reihenfolge der Einberufung aber den Satzungen zu überlassen. (Protokolle der Kommission VIII. IX. XIII. Kommissionsbericht S. 37. 38.)

3) Die Satzungen haben ausnahmelos das Prinzip der persönlichen Stellvertretung adoptirt. Für jeden Beisitzer des Vorstandes ist hienach ein bestimmter Stellvertreter zu ernennen, der bei dessen Behinderung in Thätigkeit tritt. Bei gleichzeitiger Behinderung eines Beisitzers und seines Stellvertreters gestatten die Satzungen der Kammer für die Provinz Pommern die Einberufung eines anderen Stellvertreters nach Wahl des Vorsitzenden, während die Satzungen der Kammer für die Provinz Posen in solchem Falle ein gleiches Verfahren zur Pflicht machen. Nach den Satzungen der Kammer für die Provinz Sachsen ist, wenn der ordentliche Stellvertreter verhindert ist, zunächst ein anderer, dem betreffenden Regierungsbezirk angehöriger Stellvertreter und falls ein solcher nicht disponibel, einer der übrigen Stellvertreter nach Bestimmung des Vorsitzenden einzuberufen.

§. 14.

Die Landwirthschaftskammern sind berechtigt, sich bis zu einem Zehntel ihrer Mitgliederzahl durch Zuwahl von Sachverständigen und um die Landwirthschaft verdienten Personen zu ergänzen. Denselben steht das Recht zu, an den Sitzungen mit berathender Stimme theilzunehmen.[1])

[1]) Um den Einspruch der landwirthschaftlichen Zentralvereine gegen die Errichtung von Landwirthschaftskammern zu beseitigen, soweit er sich auf die Besorgniß stützte, daß ein Theil ihrer hervorragenderen Mitglieder bei den Wahlen zu den neuen Vertretungskörpern keine Berücksichtigung finden möchte, hatte der Abgeordnete von Tschoppe in der Kommission befürwortet, den § 5 Abs. 1 des Gesetzes derart zu fassen:

„Die Mitglieder der Landwirthschaftskammer werden gewählt. Durch das Statut kann der Kammer das Recht beigelegt werden, eine bestimmte Anzahl, bis zu einem Zehntel der gewählten Mitglieder, durch Kooptation aufzunehmen."

Durch die Verleihung des Selbstergänzungsrechtes werde, wie der Antragsteller ausführte, Abhülfe für den Fall geschaffen, daß tüchtige, um die Landwirthschaft verdiente Männer bei der Wahl übergangen seien, während doch angesichts der geringen Zahl der zu berufenden Mitglieder die theoretischen Bedenken schwinden müßten, welche aus dem mit der Kooptation in scheinbarem Widerspruch stehenden Besteuerungsrechte hergeleitet werden möchten. Der Antrag fiel, da die Kommission in ihrer Mehrheit die Kooptation mit dem den Kammern beigelegten Besteuerungsrechte für unvereinbar erachtete und schon in der Befugniß der Ausschüsse, sich durch Nichtmitglieder zu ergänzen, den geeigneten Weg erblickte, besonders verdiente Männer neben den gewählten Mitgliedern zu den Arbeiten der Kammer heranzuziehen. (Protokoll der Kommission V. Kommissionsbericht Seite 12.)

Bei der zweiten Berathung wurde die Frage der Selbstergänzung erneuert angeregt durch die von dem Abgeordneten Bartels gestellte Forderung, die Kammern für berechtigt zu erklären, sich bis zu einem Zehntel ihrer Mitglieder durch Zuwahl von Sachverständigen oder um die Landwirthschaft verdienten Personen zu ergänzen. Erstrebte der Antrag somit das gleiche Ziel, wie der in der Kommission abgelehnte Antrag Tzschoppe, so wich er doch in einem wesentlichen Punkte ab. Während der erstere die durch das Vertrauen der Kammer berufenen Personen als vollberechtigte Mitglieder betrachtet wissen wollte, billigte er den außerordentlichen Mitgliedern nur eine berathende Stimme zu und trug damit der zutreffenden Forderung Rechnung, daß an den Beschlüssen einer zur Ausschreibung von Umlagen befugten Körperschaft in entscheidender Weise nur diejenigen Mitglieder mitzuwirken haben, welche aus den Wahlen der Steuerzahler selbst hervorgegangen sind. Zur Rechtfertigung des Antrages wurde auch hier zunächst auf den Widerspruch gegen die Einsetzung der Landwirthschaftskammern hingewiesen, der wegen mangelnder Gewähr einer Mitwirkung an der Gestaltung und Ausführung des Gesetzes in den Zentralvereinen laut geworden war und die Erwartung ausgesprochen, daß die Zulassung der Möglichkeit, hervorragend tüchtige Angehörige solcher Vereine im Falle der Nichtwahl als außerordentliche Mitglieder zu berufen, des ver-

söhnenden Einflusses auf die widerstrebenden Kreise nicht entbehren werde. Als erwünscht bezeichnete man weiter, auf solchem Wege Männern der Wissenschaft, welche sich durch ihre Forschungen um die Landwirthschaft verdient gemacht haben, den Zugang zur Kammer zu eröffnen und auch verwandten Gewerben, wie beispielsweise der Gärtnerei, die Aussicht zu geben, ihre Interessen mindestens durch außerordentliche Mitglieder vertreten zu sehen.

Das Haus der Abgeordneten stimmte in seiner Sitzung vom 26. April 1894 diesen Ausführungen zu und billigte den Antrag Bartels, dessen Wortlaut dem Gesetze als § 14 eingefügt ist.

Die regelmäßige Amtsdauer der außerordentlichen Mitglieder bemessen die Satzungen § 4 auf drei Jahre, nach deren Ablauf das Mandat erlischt. Den Kammern bleibt jedoch überlassen, die Berufung auch auf kürzere Zeit ergehen zu lassen. Einer abermaligen Zuwahl nach Ablauf der Funktionsdauer steht kein gesetzliches Hinderniß entgegen.

Des Wohnsitzes im Kammerbezirke bedarf es für die außerordentlichen Mitglieder nicht.

Der beschließenden Stimme entbehren die außerordentlichen Mitglieder nur in den Plenarsitzungen, da nur in diesen über die Finanzverwaltung der Kammer, insbesondere über die Höhe der auszuschreibenden Umlagen beschlossen werden kann. Aus diesem Mangel der Stimmberechtigung folgt, daß sie auch an den von der Landwirthschaftskammer zu vollziehenden Wahlen Theil zu nehmen nicht befugt sind. Dagegen stehen ihnen, wenn sie zu Mitgliedern eines Ausschusses bestellt werden, die vollen Rechte in Betreff auf Sitz und Stimme im Ausschusse zu. Auch in allen übrigen Fällen, insbesondere hinsichtlich der nach § 16 eventuell zu gewährenden Entschädigung für die Theilnahme an den Sitzungen, werden ihnen die gleichen Rechte, wie den ordentlichen Mitgliedern, zuerkannt werden müssen.

§ 15.

Die Landwirthschaftskammer ist berechtigt, einzelne Ausschüsse aus ihrer Mitte zu bilden und mit besonderen, regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben zu betrauen.[1]) Diese Ausschüsse haben ihrerseits das Recht, sich bis zu einer von der Landwirthschaftskammer festzusetzenden Zahl durch Nichtmitglieder der Kammer zu ergänzen.[2]) Sie fassen ihre Beschlüsse selbstständig, dieselben sind aber, soweit die Landwirthschaftskammer den Ausschüssen nicht bestimmte selbstständige Aufgaben zugewiesen hat, der Landwirthschaftskammer oder dem Vorstande zur Bestätigung vorzulegen.[3])

[1]) Wenn die Landwirthschaftskammer die Aufgabe der bisherigen landwirthschaftlichen Zentralvereine erfüllen soll, so muß sie wie diese, Fachsektionen einrichten, Versammlungen der Interessenten abhalten, überhaupt alles das thun können, was zur Förderung des

technischen Fortschritts, zur Belehrung der Landwirthe und zur Vertiefung in Spezialaufgaben erforderlich ist. (Motive zu § 18 d. E.) Zu dem Zwecke ist den Landwirthschaftskammern die Befugniß zur Bildung von Ausschüssen beigelegt, die je nach der Natur der zugewiesenen Aufgaben ständig sind oder nur einen zeitlichen Charakter tragen.

Ueber die Einsetzung der Ausschüsse und die Aufgaben, mit welchen sie zu betrauen sind, hat nach § 8 Nr. 9 der Satzungen ausschließlich das Plenum zu befinden. Wird die Bildung von Ausschüssen beschlossen, so wird gleicherzeit über die Funktionsdauer der Mitglieder Bestimmung zu treffen sein. Aus Zweckmäßigkeitsgründen empfiehlt sich, solche Funktionsdauer mit den Vorstands- und Ergänzungswahlen in Uebereinstimmung zu bringen und demnach auf einen dreijährigen Zeitraum zu bemessen.

Die Ausschußmitglieder sind der Zahl der Kammermitglieder zu entnehmen. Ein bei der zweiten Berathung eingebrachter Antrag, im Texte die Worte „aus ihrer Mitte" zu streichen, um derart eine Bildung von Ausschüssen in weiterem Umfange und eine bessere Anpassung der letzteren an die verschiedenartigen lokalen Verhältnisse zu ermöglichen, fand seiner Zeit nicht die Billigung des Hauses der Abgeordneten.

2) Die Bestimmung will die Ausschüsse in den Stand setzen, im Bedarfsfalle Interessenten und Sachverständige aus den außerhalb der Kammer stehenden Kreisen zu den Arbeiten heranzuziehen. Die Höchstzahl der Personen, welche zu solchem Behufe kooptirt werden können, bestimmt die Kammer, das Kooptationsrecht selbst übt der Ausschuß. Der Kammer steht das Recht der Zuwahl nicht zu. Die Beilegung solcher Befugniß, welche bei der zweiten Berathung mehrfach befürwortet wurde, hat das Haus der Abgeordneten nicht für angezeigt erachtet.

Ob die Funktionsdauer der zugewählten Mitglieder der Amtsdauer der ordentlichen Mitglieder gleichzustellen oder nach Analogie des Verfahrens, welches die Satzungen bei Festsetzung der Amtszeit der außerordentlichen Kammermitglieder befolgen, kürzer zu bemessen ist, bleibt der Entschließung der Kammer anheimgegeben.

Sofern bei der Berufung nicht anderweite Bestimmung getroffen worden, wird den zugewählten Mitgliedern volles Stimmrecht und die gleiche Entschädigung für die Theilnahme an den Ausschußsitzungen, wie den ordentlichen Mitgliedern, zugebilligt werden müssen.

3) Bei welcher Instanz die Bestätigung nachzusuchen ist, ob bei dem Vorstande oder bei der Kammer selbst, bleibt hienach unentschieden. Der Geschäftsgang dürfte nicht unwesentlich vereinfacht werden, wenn das Bestätigungsrecht im Allgemeinen dem Vorstande beigelegt und etwa nur für Beschlüsse, deren Ausführung einen größeren Aufwand erfordert, die Genehmigung dem Plenum vorbehalten wird. Dem letzteren Gedanken gab, allerdings in zu weitgehender Weise, ein bei der zweiten Berathung von dem Abgeordneten von Loë eingebrachter, vom Abgeordnetenhause abgelehnter

Antrag Ausdruck, der zur Verhütung der unzweckmäßigen Verwendung von Geldern alle Beschlüsse, welche Ausgaben zur Folge haben, der Billigung der Kammer unterwerfen wollte.

Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, welche § 17 für die Plenarsitzungen als Regel hinstellt, greift für die Ausschuß- und Vorstandssitzungen gesetzlich nicht Platz.

§. 16.

Die Mitglieder versehen ihr Amt unentgeltlich. Doch kann ihnen eine den baaren Auslagen für die Theilnahme an den Sitzungen entsprechende Entschädigung durch Beschluß der Landwirthschaftskammern gewährt werden[1]), auch ist bei Ausführung besonderer Aufträge die Gewährung einer Entschädigung zulässig.[2])

[1]) Das Handelskammergesetz vom 24. Februar 1870 betrachtet die Mitgliedschaft zur Kammer als ein Ehrenamt, welches jeden Ersatz der entstehenden Unkosten ausschließt und läßt sonach auch die Zahlung von Reisekosten und Tagegeldern nicht zu. Diesem Vorgange, welcher bei der Kleinheit der meisten Handelskammerbezirke und der verhältnißmäßig geringen Zahl der nicht am Sitze der Körperschaft wohnhaften Mitglieder keine Bedenken bot, ist das Gesetz nicht gefolgt. Zwar untersagt es gleichwie das Handelskammergesetz, die Zubilligung einer Vergütung für die Geschäftsführung, gestattet aber mit Rücksicht auf die räumliche Ausdehnung der den Kammern zugewiesenen Bezirke und die Lage der kleinen Besitzer, für den durch die Theilnahme an den Sitzungen erwachsenden Aufwand eine Entschädigung in der Form von Diäten und Reisegeldern zu gewähren.

Ob die Kammer von solcher Ermächtigung Gebrauch machen will, steht zu ihrem Ermessen. In zweiter Lesung der Kommission wurde beantragt, das „kann" des Textes durch ein „muß" zu ersetzen und damit zu Gunsten der kleineren Landwirthe die Zahlung von Diäten gesetzlich festzulegen. Der Antrag fand keine Mehrheit, da die Kommission die Befürchtung des Antragstellers nicht theilte, daß einzelne Kammern die Gewährung von Diäten und Reisegeldern verweigern und in Folge dessen den Kleingrundbesitz von der Mitarbeit ausschließen möchten.

Von der ziffermäßigen Festsetzung der etwa zuzubilligenden Entschädigung sieht das Gesetz ab, da die Staatsverwaltung auch nach dieser Richtung der Finanzgebahrung der Kammer keine Schranke zu ziehen beabsichtigte. Zudem würde kaum möglich gewesen sein, einen den Bedürfnissen der verschiedenen Landestheile entsprechenden Normalsatz zu finden. Aus gleichen Gründen verwarf die Kommission einen aus ihrer Mitte hervorgegangenen Antrag, den Diätensatz auf einen Höchstbetrag von sechs Mark zu fixiren und bezeichnete bei diesem

Anlasse als erwünscht, bei aller Beobachtung der durch die schwierige Lage der Landwirthschaft gebotenen Sparsamkeit die Tagegelder doch derart zu bemessen, daß die ohnehin zu Opfern an Zeit und Arbeit genöthigten Mitglieder vor pekuniärem Schaden bewahrt bleiben.

Wie zu erwarten war, haben die Landwirthschaftskammern von der ertheilten Vollmacht Gebrauch gemacht und die Erstattung des dienstlichen Aufwandes ausgesprochen. Die hienach zu zahlenden Tagegelder schwanken in den einzelnen Provinzen zwischen sechs und zwölf Mark; an Reisekosten werden theils die Kosten der Bahnfahrt zweiter Klasse vergütet, theils Kilometergelder gewährt, welche wiederum für Bahnweg und Landweg verschieden bemessen sind.

2) In gleicher Weise, wie für die Theilnahme an den Sitzungen sah die Vorlage auch bei Ausführung besonderer Aufträge nur die Erstattung des gemachten Aufwandes vor und wies die bezügliche Entschließung dem Plenum zu. Bei der zweiten Berathung befürwortete der Abgeordnete von Strombeck, durch eine anderweite Fassung der entsprechenden Gesetzesbestimmung die Möglichkeit zu geben, den mit solchen Aufträgen betrauten Mitgliedern je nach Beschaffenheit des Falles eine höhere, über den Ersatz der Auslagen hinausreichende Vergütung zu gewähren und mit Rücksicht auf die voraussichtlich seltene Tagung der Kammern des einfacheren Geschäftsganges wegen die Entscheidung hierüber in die Hand des Vorstandes zu legen. Der Antrag wurde seiner Zeit auf den Einwand des Landwirthschaftsministers abgelehnt, daß sein Zweck sich schon im Rahmen der Vorlage erreichen lasse und der von der Kommission gebilligte Wortlaut des Entwurfes, wenn er auch im Allgemeinen an dem Grundsatze festhalte, daß die zu gewährende Entschädigung nur den Ersatz der baaren Auslagen darstellen solle, doch die besondere Honorirung außerordentlicher Leistungen nicht ausschließe. Mit einer unwesentlichen redaktionellen Aenderung bei der Schlußberathnng als einer der sogenannten Kompromißanträge wieder eingebracht, fand er nunmehr die Genehmigung des Hauses und bildet die Grundlage für die gegenwärtige Fassung des § 16 Satz 2.

Bei der Feststellung der Vergütung, welche den Mitgliedern für die Ausführung besonderer Aufträge zugebilligt werden kann, ist hienach die Kammer an die Schranke der Erstattung des Aufwandes nicht gebunden und steht ihr frei, die Höhe der Entschädigung nach dem Werthe der Leistung zu bemessen. Es bleibt ihr weiter überlassen, Bestimmung darüber zu treffen, ob sie in Fällen solcher Art sich selbst die Entscheidung vorbehalten oder den Vorstand mit bezüglicher genereller Vollmacht versehen will.

In Ausführung der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen zählen die Satzungen § 8 Nr. 10 nur die etwaige Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder für baare Auslagen, nicht aber die Vergütung für Vollziehung besonderer Aufträge denjenigen Angelegenheiten zu, für welche das Plenum der Kammer ausschließlich zuständig ist.

§ 17.

Der Geschäftsgang der Landwirthschaftskammer wird in einer von ihr festzusetzenden und zu veröffentlichenden Geschäftsordnung geregelt.[1])

Die Sitzungen[2]) der Landwirthschaftskammer sind öffentlich.[3]) Gegenstände, welche sich nach Bestimmung der Landwirthschaftskammer zur öffentlichen Berathung nicht eignen, sowie diejenigen, welche von der Staatsregierung unter Beding der Geheimhaltung mitgetheilt werden, sind in geheimer Sitzung zu behandeln.[4])

Ueber die Verhandlungen werden Protokolle geführt, welche innerhalb vier Wochen dem Minister abschriftlich einzusenden sind.[5])

Die Tage der Sitzungen der Landwirthschaftskammer[6]) und des Vorstandes[7]) sind rechtzeitig dem Minister und dem Oberpräsidenten mitzutheilen. Die Vertreter der Staatsregierung sind jederzeit zum Wort zu verstatten.[8])

[1]) Einer Mittheilung der Geschäftsordnung an die Aufsichtsbehörde, wie sie das Handelskammergesetz, allerdings ohne ersichtlichen Grund, vorschreibt, bedarf es hienach nicht.

[2]) Auf die Sitzungen der Landwirthschaftskammer finden, da sie gesetzlich angeordnete Versammlungen sind, die Bestimmungen der Verordnung vom 11. März 1850 über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinsrechtes keine Anwendung.

[3]) Die regelmäßige Oeffentlichkeit der Plenarsitzungen — nicht auch der Vorstands- und Ausschußsitzungen — ist angeordnet, um den Interessenten die Möglichkeit zu sichern, sich über die Thätigkeit der Kammern und die Gegenstände ihrer Verhandlungen in fortlaufender Kenntniß zu erhalten. Die Bestimmung blieb bei Prüfung der Vorlage nicht unangefochten. Bei der zweiten Berathung beantragten die Abgeordneten von Buch und Genossen, den zweiten Absatz des § 17 zu streichen und einen neuen, dem § 27 des Handelskammergesetzes nachgebildeten Paragraphen einzuschalten, der den Kammern die Einführung der Oeffentlichkeit anheimgeben und für die etwaige Ausschließung der letzteren einen Ersatz in der Verpflichtung bieten sollte, über die entfaltete Wirksamkeit die Berufsgenossen durch fortlaufende Mittheilungen von Auszügen aus den Berathungsprotokollen und Erstattung von Jahresberichten zu unterrichten. Zur Rechtfertigung der Forderung wiesen die Antragsteller auf den geringen praktischen Werth der Oeffentlichkeit und die mögliche agitatorische Ausnutzung der in offener Sitzung gepflogenen Berathungen hin. Das Haus der Abgeordneten trat dieser Auffassung nicht bei. Es erachtete vielmehr nach den bei den übrigen Selbstverwaltungskörpern gemachten Erfahrungen auch für die Landwirthschaftskammern die Oeffentlichkeit der Sitzungen für angezeigt, um durch die damit

gegebene Möglichkeit, den Gang der Verhandlungen genau zu verfolgen, die Vertrautheit der ländlichen Bevölkerung mit der neuen Einrichtung zu fördern und das der letzteren entgegen zu bringende Vertrauen zu stärken.

Ungeachtet des Fehlens einer ausdrücklichen, dahin gehenden Bestimmung bleibt den Kammern selbstredend unbenommen, die öffentliche Bekanntgabe der in der Plenarsitzung stattgehabten Verhandlungen durch auszugsweise Mittheilung der Protokolle in der Presse oder in sonst geeignet scheinender Form anzuordnen.

Die Oeffentlichkeit der Sitzungen läßt die Befugniß des Vorsitzenden unberührt, gegen Zuhörer, welche den Gang der Verhandlungen stören, das Hausrecht zu wahren.

4) Das Prinzip der Oeffentlichkeit ist nicht ausnahmelos durchgeführt. Es können Angelegenheiten zur Berathung gelangen, deren Geheimhaltung das staatliche Interesse gebietet, oder die sich, wie beispielsweise Personalfragen, zur öffentlichen Diskussion nicht eignen. Für solche Gegenstände läßt der Schlußsatz des Abs. 2 den Ausschluß der Oeffentlichkeit zu, der in Fällen der ersteren Art eintreten muß, in anderen Angelegenheiten diskreter Natur dem Ermessen der Körperschaft, beziehungsweise des Vorstandes überlassen bleibt.

5) Nach allgemeinen Grundsätzen bedarf es zur Gültigkeit der Protokolle der Vollziehung von Seiten des Vorsitzenden und des Schriftführers.

Die Einreichung der Protokollabschriften muß nach § 21 Abs. 2 durch die Vermittelung des zuständigen Oberpräsidenten erfolgen.

6) Nach § 7 der Satzungen muß die Kammer im Jahre mindestens einmal zusammentreten. Die Einberufung weiterer Plenarversammlungen hat nach § 10 der Satzungen zu geschehen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Im Uebrigen entscheidet über die Abhaltung solcher außerordentlichen Plenarversammlungen der Vorstand.

7) Um die Stellvertreter über den Gang der Geschäfte fortdauernd zu informiren, und damit im Falle der Einberufung zur unverweilten Erfüllung der zufallenden Funktionen zu befähigen, empfiehlt sich, auch ihnen über die in den Vorstandssitzungen zur Verhandlung gelangenden Gegenstände stete Mittheilungen zugehen zu lassen.

8) Bei der weitgehenden Mitwirkung, welche den Landwirthschaftskammern an den staatlichen Maßnahmen auf agrarischem Gebiete zugewiesen ist, erscheint die Herstellung möglichst naher Beziehungen zu der Staatsregierung geboten. Zu dem Zwecke hat sich die landwirthschaftliche Verwaltung durch den Schlußsatz des § 17 die Berechtigung gesichert, zu den Verhandlungen des Plenum und des Vorstandes Kommissare zu entsenden. Durch diese Maßnahme wird eine stete Fühlung zwischen Staatsleitung und Kammer vermittelt und der ersteren die Möglichkeit gegeben, ihre Anschauungen im Schooße der Körperschaft selbst zu vertreten und nöthigenfalls unzutreffende Auffassungen rechtzeitig zu berichtigen. Selbstredend

haben die von der Regierung zu entsendenden Delegirten sich auf eine konsultativ-informatorische Thätigkeit zu beschränken; eine Mitwirkung an der Leitung der Verhandlungen und an der Beschlußfassung, wie sie beispielsweise bei den französischen chambres consultatives d'Agriculture Platz greift, steht ihnen nicht zu.

§ 18.

Die der Landwirthschaftskammer für ihren gesammten Geschäftsumfang entstehenden Kosten werden von ihr, soweit sie nicht durch anderweitige Einnahmen[1]), insbesondere durch Staatszuschüsse[2]) gedeckt werden, auf diejenigen Besitzungen[3]), welche den im § 6 Ziffer 1 enthaltenen Bedingungen entsprechen, nach dem Maßstabe ihres mit Wegfall der Thalerbruchtheile abzurundenden Grundsteuerreinertrages[4]) vertheilt, von den Gemeinden und Gutsbezirken auf Anweisung des Regierungspräsidenten erhoben und durch Vermittelung der Kreis- (Steuer-) Kassen an die Landwirthschaftskammern abgeführt.

Sofern es sich um die Kosten solcher Einrichtungen oder Maßnahmen handelt, welche in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Maße einzelnen Wahlbezirken zu Gute kommen, kann die Landwirthschaftskammer auf Antrag der Mehrheit der Vertreter der betreffenden Bezirke eine Mehr- oder Minderbelastung dieser Bezirke eintreten lassen. Derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Ministers.[5])

Die Beitragspflicht für die Landwirthschaftskammer ist den gemeinen öffentlichen Lasten gleichzuachten.[6]) Rückständige Beiträge werden in derselben Weise wie Gemeindeabgaben eingezogen.[7])

Die Beschwerde gegen die eingeforderten Beiträge ist innerhalb zwei Wochen nach der Zahlungsaufforderung an den Vorstand der Landwirthschaftskammer zu richten, der über dieselbe beschließt. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung die Klage, in dem Bezirke der Landwirthschaftskammer für die Provinz Brandenburg beim Bezirksausschusse zu Potsdam, in den Bezirken der übrigen Landwirthschaftskammern bei dem Bezirksausschusse[8]) desjenigen Bezirkes statt, in dem die Landwirthschaftskammer ihren Sitz hat. Gegen das Endurtheil des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.[9]) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Wird auf Grund des § 9 Ziffer 4 das Wahlrecht auch an Eigenthümer und Pächter von kleinerem als dem nach Ziffer 1 angegebenen Grundbesitze verliehen, so muß dementsprechend gleichzeitig auch die Beitragspflicht auf die betreffenden Besitzungen ausgedehnt werden.

1) Zu den anderweitigen Einnahmen zählen auch die aus Provinzialmitteln gewährten Zuschüsse.

2) Um die Finanzverwaltung zu hindern, mit Rücksicht auf das den Landwirthschaftskammern beigelegte Besteuerungsrecht die Einziehung oder Kürzung der Staatszuschüsse zu verfügen, war in erster Lesung der Kommission befürwortet worden, die Worte „insbesondere durch die den Zentralvereinen bisher gewährten Staatszuschüsse" dem Texte einzufügen. Der Antrag, dessen Annahme die Zentralvereine, soweit sie neben den Landwirthschaftskammern fortbestehen, von dem Mitgenusse der staatlichen Beihülfen ausgeschlossen hätte, wurde später auf die Einschaltung der Worte „insbesondere durch Staatszuschüsse" beschränkt. Obschon die Motive bereits ausgesprochen hatten, daß es nicht in der Absicht der Regierung liege, die bisher gewährten Subventionen in Zukunft einzubehalten und der Vertreter der landwirthschaftlichen Verwaltung unter ausdrücklicher Wiederholung solcher Zusage der gesetzlichen Festlegung staatlicher Zuwendungen widersprach, welche nicht auf bleibenden Etatspositionen beruhen, vielmehr dem Dispositionsfonds zu entnehmen sind, hielt die Kommission doch für zweckmäßig, dem Antrage zu willfahren und durch Einfügung der Worte „insbesondere durch Staatszuschüsse" einen Hinweis auf die letzteren in das Gesetz aufzunehmen. Sie wollte hiemit der Erwartung fernerer Gewährung der Staatszuschüsse im Gesetze selbst Ausdruck geben, der landwirthschaftlichen Verwaltung gegenüber etwaigen Sparsamkeitsrücksichten des Finanzministerium einen Rückhalt bieten und der in weiteren Kreisen herrschenden Besorgniß des künftigen Fortfalles der staatlichen Beihülfen den Boden entziehen. (Protokolle der Kommission IX. XIII. Kommissionsbericht S. 40.)

Ueber die in den Kommissionsverhandlungen hervorgetretene Befürchtung der Einbehaltung der Staatszuschüsse äußerte sich der Finanzminister in der 55. Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 23. April 1894:

> „Ich kann diese Frage auf das Allerbestimmteste verneinen. Wo die landwirthschaftlichen Zentralvereine in Zukunft durch die Landwirthschaftskammern ersetzt werden sollten, da wird die Staatsregierung ganz unzweifelhaft diejenigen Zuwendungen, die bisher den Zentralvereinen aus der Staatskasse geworden sind, auf die Landwirthschaftskammern übertragen und aus der Thatsache, daß die Landwirthschaftskammern ein Besteuerungsrecht erhalten, nicht herleiten, daß nunmehr solche Zuwendungen wegfallen könnten. Wo etwa diese Zentralvereine in einzelnen Provinzen neben den Landwirthschaftskammern bestehen bleiben, — das Gesetz hebt ja an und für sich die Zentralvereine nicht auf —, da wird natürlich erwogen werden müssen, an welcher Stelle und zu welchem Zwecke diese Zuwendungen in Zukunft zu verbleiben haben."

Die gleiche Zusicherung giebt ein neuerer Erlaß des Landwirthschaftsministers, der sich über die Stellung der Staatsregierung zu

den Landwirthschaftskammern verbreitet. Derselbe verheißt, daß die den Zentralvereinen bisher gewährten Staatssubventionen in dem Maße, wie die Landwirthschaftskammern an Stelle der betreffenden Vereine treten, den Kammern zufließen sollen und spricht weiter die Hoffnung aus, daß die durch den Staatshaushalt zur Verfügung der landwirthschaftlichen Verwaltung gestellten Fonds ausreichen werden, den Landwirthschaftskammern genügende Unterstützungen für ihre mannigfachen Aufgaben zu gewähren.

Ein bei der zweiten Berathung eingebrachter Antrag, den Kammern zur Bestreitung ihrer Verwaltungskosten eine staatliche Dotation in der Form eines auf den Staatshaushalt zu bringenden Zuschusses aus der Staatskasse zu sichern, fand im Hinblick auf das Abhängigkeitsverhältniß, welches für die Kammern aus solcher, zu einem bestimmten Zwecke gegebenen Subvention hergeleitet werden möchte, keine Billigung.

3) Der Entwurf zog zur Beitragsleistung nur die wahlberechtigten Eigenthümer und Nutznießer heran. Es blieben demnach von der Beitragspflicht befreit diejenigen Besitzer der nach Höhe des Grundsteuerreinertrages zur Wahl berechtigenden Grundstücke, welche aus persönlichen Gründen, wie beispielsweise wegen jugendlichen Alters oder Nichtbesitz des deutschen Indigenats an der Ausübung des Wahlrechtes behindert sind. Die gegenwärtige, von der Kommission gewählte Fassung legt die Beitragspflicht der wahlberechtigenden Besitzung auf und giebt damit den Beiträgen die Eigenschaft einer dinglichen, auf dem Grundstücke ruhenden Last, die nach Abs. 3 als öffentliche Abgabe erscheint. Aus diesem Karakter der Umlage als öffentliche Last folgt, daß sie bei verpachteten Grundstücken vom Eigenthümer zu tragen ist, dem überlassen bleibt, sich dieserhalb mit dem Pächter im Pachtvertrage auseinander zu setzen. Für die bei dem Inslebentreten der Kammern laufenden Pachtverträge, welche eine derartige Vereinbarung nicht enthalten, entscheidet sich die Frage nach den allgemeinen privatrechtlichen Grundsätzen, welche Platz greifen, wenn dem Pachtobjekt nach Abschluß des Pachtvertrages neue öffentliche Lasten auferlegt werden.

4) Als Maßstab für die Bemessung der Umlagen ist der Grundsteuerreinertrag gewählt. Nach Angabe der Motive haben die Versuche, einen anderen Vertheilungsmaßstab, wie die Fläche des Besitzes, den Viehbestand, die Gesammtsteuer der einzelnen Besitzer u. a. m. zu finden, kein befriedigendes Resultat ergeben und nur die Ueberzeugung gekräftigt, „daß der Grundsteuerreinertrag immer noch der gerechteste Maßstab ist, zumal die Verschiedenheiten der Einschätzung in ein und demselben Landwirthschaftskammerbezirke nie so groß sein werden, als sie zwischen einzelnen Provinzen in der That bestehen.“ Trotz mehrfacher Bedenken, welche bei der zweiten Berathung des Gesetzes gegen den gewählten Modus geltend gemacht wurden und insbesondere an die Ungleichheiten der Grundsteuerveranlagung in der Provinz Hannover anknüpften, haben die gesetzgebenden Körper

die Anschauung der Regierung gebilligt und den Grundsteuerreinertrag als die relativ beste Norm für die Kostenerhebung angenommen.

5) Wie zu § 2 Nr. 5 bereits erwähnt worden, sah der Entwurf die Bildung örtlicher, mit Korporationsrechten ausgestatteter Unterverbände vor, denen für ihre besonderen Ausgaben ein selbstständiges Besteuerungsrecht bis zu 1/2 Prozent des Grundsteuerreinertrages zugestanden war. Es sollte hiemit den einzelnen Theilen des Kammerbezirkes die Möglichkeit gegeben werden, eigene Einrichtungen zur Befriedigung lokaler Bedürfnisse zu schaffen und zu unterhalten, ohne an die Zustimmung einer höheren Instanz gebunden zu sein oder ohne die Mittel in Anspruch zu nehmen, welche in dem ganzen Bezirk der Landwirthschaftskammer aufgebracht werden. Mit der Beseitigung der Unterverbände durch die Kommission, welche von der Institution eine Gefährdung der freien Vereinsthätigkeit befürchtete, war der in der Vorlage gewiesene Weg zur Aufbringung der Kosten besonderer örtlicher Veranstaltungen verschlossen. Um die hiedurch entstandene Lücke auszufüllen und die Bereitstellung der Mittel für lokale Einrichtungen zu ermöglichen, beantragte bei der zweiten Berathung der Abg. v. Tzschoppe, nach dem Vorgange der Kreisordnungen und des Kommunalabgabengesetzes die Kammern zu ermächtigen, mit ministerieller Genehmigung zur Vorbelastung einzelner Bezirke für solche Einrichtungen zu schreiten, welche diesen Bezirken in besonderem Maße zu Gute kommen. Obschon der Landwirthschaftsminister dem Antrage im Prinzipe beistimmte und nur eine Erweiterung dahin befürwortete, daß auch die Minderbelastung derjenigen Bezirke freigelassen werde, welche aus Anstalten des Gesammtverbandes keinen Vortheil ziehen, verweigerte das Haus der Abgeordneten seine Zustimmung anscheinend aus dem Grunde, um nicht der späteren Zulassung von Unterverbänden zu präjudiziren, falls sie sich im Laufe der Zeit als nothwendig erweisen sollte.

Bei der Schlußberathung wurde der Antrag in der von der landwirthschaftlichen Verwaltung empfohlenen erweiterten Form und unter Hinzufügung der Kautel, daß bei Anordnung einer Mehr- oder Minderbelastung neben der ministeriellen Genehmigung auch die Zustimmung der Mehrheit der Vertreter der betreffenden Wahlbezirke gefordert wird, erneuert eingebracht. Er fand nunmehr die Billigung des Hauses und ist sein Wortlaut als Absatz 2 in den vorliegenden Paragraphen übergegangen.

6) Den Beiträgen als öffentlichen Abgaben steht im Konkurse nach der Konkursordnung vom 10. Februar 1877 § 41,1 ein Absonderungsrecht, nach § 54,2 ein Vorzugsrecht zu. Bei der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung genießen sie das Vorrecht der §§ 28 bezw. 147 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883.

7) Sie unterliegen demnach der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Sept. 1879. S. Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 § 90.

[8]) Der Bezirksausschuß, welcher nach dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 als einheitliche Behörde an die Stelle des Bezirksverwaltungsgerichtes und des Bezirksrathes getreten ist, hat eine doppelte Stellung, als Verwaltungsgericht und als Beschlußbehörde. Er besteht aus dem Regierungs-Präsidenten als Vorsitzenden und sechs Mitgliedern. Zwei der letzteren werden auf Lebenszeit vom Könige ernannt, die vier übrigen Mitglieder vom Provinzialausschuß aus den Einwohnern des Sprengels des Bezirksausschusses gewählt. Von den ernannten Mitgliedern muß eines zum Richteramte, eines zur Bekleidung höherer Verwaltungsämter befähigt sein. Aus der Zahl derselben ernennt der König gleichzeitig den Stellvertreter des Regierungspräsidenten im Vorsitze, der den Titel „Verwaltungsgerichtsdirektor" führt.

[9]) Die Bestimmung entspricht der Vorschrift des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 § 93, nach welcher gegen die von den Bezirksausschüssen in zweiter Instanz erlassenen Endurtheile im Allgemeinen den Parteien nur das Rechtsmittel der Revision an das Oberverwaltungsgericht zusteht.

Nach § 94 kann die Revision nur darauf gestützt werden:

1. daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe.
2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

§. 19.

Die Landwirthschaftskammer hat jährlich einen Etat aufzustellen, öffentlich bekannt zu machen und dem Minister vorzulegen.[1])

Die Umlagen dürfen ein halbes Prozent des Grundsteuerreinertrages in der Regel nicht übersteigen.[2]) Nur in außerordentlichen Fällen kann mit Genehmigung des Ministers eine Erhöhung vorgenommen werden.[3]) Ihr Kassen- und Rechnungswesen ordnen die Landwirthschaftskammern selbstständig.

[1]) Absatz 1 ist dem § 22 des Handelskammergesetzes nachgebildet. Wie den Handelskammern ist auch den Landwirthschaftskammern auf finanziellem Gebiete eine unabhängige Stellung zugestanden. Sie sind befugt, innerhalb der ihrem Besteuerungsrechte gezogenen Schranke über den zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Aufwand zu beschließen und die zur Deckung der Kosten nöthigen Beiträge selbstständig auszuschreiben.

Die angeordnete Oeffentlichkeit der Etatsaufstellung will den beitragspflichtigen Berufsgenossen die Kontrole der Finanzgebahrung ermöglichen und damit einer etwaigen Neigung der Kammer, bei der Bemessung des Aufwandes über das nothwendige Maß hinauszugehen, thunlichst entgegen wirken.

Die Vorschrift, daß der Etat dem Landwirthschaftsminister vorzulegen ist, verfolgt den Zweck, die Aufsichtsbehörde darüber zu vergewissern, daß die Gesammtsumme des Haushaltes innerhalb der normalen Höchstgrenze der Steuer verbleibt. Der ministeriellen Genehmigung des Etats bedarf es bei Erfüllung dieser Voraussetzung nicht.

2) Die Entstehungsgeschichte der Bestimmung bietet das eigenthümliche Bild, daß die gesetzgebenden Körper die im Entwurfe den Landwirthschaftskammern zugewiesenen finanziellen Vollmachten als zu weitgehend erachteten und zu einer wesentlichen Beschränkung der letzteren gelangten. Nach Analogie der den Handelskammern für ihre selbstständige Etatsgebahrung gezogenen Grenze von zehn Prozent Zuschlag zur Gewerbesteuer sah die Regierungsvorlage für das freie Besteuerungsrecht der Landwirthschaftskammern ein Maximum von zehn Prozent der Grundsteuer — ein Prozent des Grundste ereinertrages — vor. Nachdem schon bei der Generaldiskussion dieser Höchstbetrag mehrfach als zu weit gegriffen bezeichnet worden war, setzte die Kommission ihn auf die Hälfte — $1/2$ Prozent des Grundsteuerreinertrages — herab. Sie wollte durch diese Einschränkung des autonomen Finanzrechtes die Befürchtung entkräften, daß die Beitragspflicht dem landwirthschaftlichen Gewerbe eine neue, empfindliche Belastung bringen werde und derart der aus solcher Befürchtung hervorgegangenen Mißstimmung weiterer ländlicher Kreise gegen die Institution selbst den Boden entziehen. Nicht ohne Einwirkung auf ihren Beschluß blieb die fernere Besorgniß, daß der Satz von 1 Prozent im Falle der Beibehaltung bald als durchschnittlicher Normalsatz für die auszuschreibenden Beiträge angesehen werden und bei den hienach reichlich fließenden Mitteln die Finanzverwaltung Veranlassung nehmen möchte, zu einer Herabminderung der staatlichen Zuschüsse zu schreiten.

3) Ungeachtet des Bestrebens, die Landwirthschaftskammern möglichst unabhängig zu stellen, kann die Staatsregierung sich doch nicht jeden Einflusses auf die Finanzverwaltung entäußern. Bei ungewöhnlichen Ausgaben wird sie im Interesse der Beitragspflichtigen, denen gegen die Forderung der Landwirthschaftskammer ein Einspruchsrecht nicht zusteht, das Prüfungs- und Genehmigungsrecht um so mehr beanspruchen müssen, als die Beiträge unter öffentlicher Autorität und eventuell zwangsweise beizutreiben sind. In Bethätigung dieser Auffassung verpflichtet das Gesetz die Landwirthschaftskammern zur Einholung der ministeriellen Genehmigung, wenn die Beschaffung des Aufwandes für ein Jahr die Ueberschreitung der normalen Höchstgrenze der Steuer erfordert. Bei der Verschiedenheit der provinziellen Verhältnisse und der Mannigfaltigkeit der den Kammern zufallenden Aufgaben wird sich die eventuelle Höhe solchen außerordentlichen Bedarfs auch nicht annähernd schätzen lassen. Es war daher nur richtig, der in der Kommission erhobenen Forderung, auch für diejenigen Beiträge, welche mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhoben werden dürfen, eine Maximalgrenze von

1 bezw. 5 Prozent des Grundsteuerreinertrages gesetzlich festzulegen, keine Folge zu geben.

Wird der vorgelegte Etat im Laufe des Rechnungsjahres überschritten, so bedarf es einer nachträglichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht, sofern die Gesammtsumme des Etats innerhalb der normalen Höchstgrenze der Besteuerung verbleibt.

§. 20.

Die Landwirthschaftskammer hat die rechtliche Stellung einer Korporation.[1]) Sie wird nach Außen vertreten durch ihren Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.[2]) Alle Urkunden, welche die Landwirthschaftskammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren Namen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede des Vorstandes zu vollziehen.[3])

Die Landwirthschaftskammer führt als Siegel[4]) den Preußischen Adler mit der Umschrift:

„Landwirthschaftskammer für ...."

Das staatliche Aufsichtsrecht über die Landwirthschaftskammern wird durch den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ausgeübt.

[1]) Die Regierungsvorlage fügte hinzu: „nach Maßgabe der im Allgemeinen Landrecht hiefür gegebenen Bestimmungen." Durch den Zusatz sollten für die Zwecke des Gesetzes die Bestimmungen des Landrechtes, soweit sie die Materie der juristischen Persönlichkeit behandeln, auch für die gemeinrechtlichen und französisch-rechtlichen Gebietstheile in Kraft gesetzt und damit die rechtliche Stellung der Landwirthschaftskammern für den ganzen Umfang der Monarchie einheitlich gestaltet werden. Schon in der Kommission wurde auf das Mißliche hingewiesen, in einem Spezialgesetze Grundsätze des Landrechts in Gebietstheile einzuführen, welche der Herrschaft eines fremden Rechtes unterstehen. Im Plenum traten die Bedenken in verstärktem Maße hervor. Man sah in der Bestimmung einen unberechtigten Eingriff in die Rechtssphäre der nicht zum Herrschaftsgebiete des Landrechtes gehörigen Landestheile und befürchtete bei der dortigen Unkenntniß der landrechtlichen Vorschriften Weiterungen in der Ausübung der Rechtspflege. Ein Antrag, die juristischen Schwierigkeiten der Frage dadurch zu umgehen, daß man nach Analogie der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches §§ 164 und 213 über die Kommanditgesellschaften und Aktiengesellschaften den Landwirthschaftskammern die für das praktische Bedürfniß ausreichende Befugniß beilegte, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen und als Kläger und Beklagte aufzutreten, fand keine Billigung, da er die Stellung der

Kammer nur nach der privatrechtlichen Seite präzisirte, ihrem Karakter als öffentlich-rechtliche Korporation aber keine Rechnung trug. Bei der zweiten Berathung des Gesetzes wurde in Würdigung dieser Bedenken auf Antrag des Abgeordneten von Tzschoppe die Streichung des Eingangs erwähnten Zusatzes beschlossen.

Die rechtliche Stellung der Landwirthschaftskammern bestimmt sich somit zunächst nach den im Gesetze oder in den Satzungen gegebenen besonderen Vorschriften, subsidiär sind die einschlägigen Bestimmungen des am Sitze der Kammer geltenden Rechtes heranzuziehen. Nach Lage der preußischen Gesetzgebung steht, von wenigen, für einzelne Kreise stattfindenden Ausnahmen abgesehen, das gemeine Recht in Geltung in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover mit Ausnahme des Regierungsbezirkes Aurich, Hessen-Nassau und den Regierungsbezirken Stralsund und Sigmaringen; der Code civil gilt in der Rheinprovinz.

Mit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches werden auch die hienach zur Zeit noch bestehenden Verschiedenheiten in Wegfall kommen und die rechtliche Stellung der Landwirthschaftskammer als Korporation im gesammten Staatsgebiete nach den gleichen gesetzlichen Normen sich bestimmen.

Die Beilegung der Korporationsrechte befähigt die Landwirthschaftskammern, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben, Beamte fest anzustellen und sonstige dauernde Verbindlichkeiten zu übernehmen. Für den Immobiliarbesitz tritt jedoch im Geltungsbereiche des Landrechtes insofern eine Beschränkung der Verfügungsfähigkeit ein, als sie nach §§ 83, 85 II, 6 A. L. R. für den Erwerb, die dingliche Belastung und die Veräußerung von Grundstücken der Genehmigung des aufsichtführenden Landwirthschaftsministers bedürfen.

Ein bei der zweiten Berathung eingebrachter Antrag, für die Landwirthschaftskammern allgemein solche Verpflichtung schon im Gesetze festzulegen, wurde als dem freien Selbstbestimmungsrecht der Körperschaften zuwiderlaufend verworfen. Es bleibt somit für die Kammern zu Kiel, Kassel und Wiesbaden die Frage nach Maßgabe des gemeinen Rechtes zu entscheiden. Alle Landwirthschaftskammern im Gebiete der Monarchie aber sind den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Februar 1870 über die Genehmigung von Schenkungen 2c. unterworfen, nach welchen der Erwerb durch Schenkung und von Todeswegen der Allerhöchsten Ermächtigung bedarf, sofern der Werth des Gegenstandes den Betrag von dreitausend Mark übersteigt oder der Zweck der Zuwendung außerhalb des bisherigen Zweckes der Korporation liegt.

2) Der Vorsitzende ist hienach berufen, im Namen der Kammer mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, in Prozessen für sie aufzutreten, den Schriftenwechsel zu führen und alle Schriftstücke zu zeichnen. Nur für diejenigen Urkunden, welche eine vermögensrechtliche Verpflichtung der Kammer statuiren, bedarf es der Mitzeichnung eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Ohne Bedenken dürfte sein, des leichteren Geschäftsganges halber die Vollziehung einfacher Büreaukorrespondenzen dem geschäftsführenden Beamten zu überlassen.

Portofreiheit genießen die Landwirthschaftskammern nicht, wie sie auch nicht berechtigt sind, portopflichtige Dienstsachen zu versenden.

3) Zur formellen Gültigkeit bedarf es der Anführung des betreffenden Beschlusses in der Urkunde nicht, wie solche in gleichartigen Fällen beispielsweise für die Verwaltung der Kreisverbände vorgeschrieben ist.

4) Die Verleihung des Dienstsiegels kennzeichnet die Landwirthschaftskammer als zur Ausübung amtlicher Funktionen berufene Organe der Staatsverwaltung. Sie erscheinen, wie auch aus der Art ihrer Einsetzung und dem nach § 22 gesetzlich garantirten Bestande hervorgeht, als öffentliche Behörden, deren besonderen Rechte und Pflichten sich nach dem vorliegenden Gesetz bestimmen.

§. 21.

Alljährlich einmal, und zwar bis zum 1. Mai, haben die Landwirthschaftskammern dem Minister über die Lage der Landwirthschaft ihres Bezirkes zu berichten.[1])

Von fünf zu fünf Jahren haben sie einen umfassenden Bericht über die gesammten landwirthschaftlichen Zustände ihres Bezirkes an den Minister zu erstatten.[2]) Alle Berichte an die Zentralbehörden sind durch den Oberpräsidenten vorzulegen.[3])

1) Den Landwirthschaftskammern liegt nur die generelle jährliche Berichterstattung an den Landwirthschaftsminister ob; eine gleiche Verpflichtung den Wählern gegenüber, wie sie den Handelskammern auferlegt ist, besteht nicht.

Der Werth der Einrichtung, welcher bei der Generaldiskussion von einer Seite in Zweifel gezogen wurde, steht nach den auf diesem Gebiete gemachten Erfahrungen wohl außer Frage. Die in regelmäßiger Reihenfolge wiederkehrende Erstattung von Berichten giebt der Staatsregierung einen fortlaufenden Ueberblick über die Entwicklung der agrarischen Verhältnisse und liefert ihr das erforderliche Material zur Beurtheilung der Maßnahmen, welche im Interesse der Landwirthschaft anzuordnen sind. Die Berichte gewinnen an Bedeutung, je schneller nach Ablauf des Jahres sie erstattet werden und je früher damit die landwirthschaftliche Verwaltung ein Bild der Gesammtlage der Landwirthschaft zu gewinnen vermag. Auf diese Erwägung dürfte die verhältnißmäßig enge Bemessung der für die Einreichung der Jahresberichte freigelassenen Frist zurückzuführen sein.

2) Bei der zweiten Berathung wurde der Wegfall des in fünfjährigen Zeiträumen zu erstattenden Generalberichtes angeregt,

da schon § 2 des Gesetzes den Minister ermächtigt, sobald er es für nöthig hält, derartige umfassende Berichte zu erfordern und auch die Kammern berechtigt sind, jederzeit, wenn sie den Zeitpunkt für gekommen erachten, aus eigener Initiative in eingehender Weise über die Lage der Landwirthschaft sich berichtlich zu äußern. Man erklärte hienach für überflüssig, durch die Einführung fünfjähriger genereller Berichte für einen Spezialfall besonders vorzuschreiben, was schon ganz allgemein im Gesetze vorgesehen ist. (Abg. von Strombeck. 58. Sitzung vom 26. April 1894.)

Für die Aufrechterhaltung der Bestimmung trat der Landwirthschaftsminister mit folgender Begründung ein:

„Ich gebe bereitwilligst zu, daß diese Bestimmung nicht nothwendig in dem Gesetze stehen muß, daß die Staatsbehörden das, was hier im Gesetze festgelegt wird, auch in jedem einzelnen Falle von den Landwirthschaftskammern erfordern können. Entstanden ist der Vorschlag aus der historischen Entwicklung, und zwar in der Richtung, das Schreibwerk, welches jetzt besteht, zu vermindern. Die Landwirthschaftskammern lehnen sich ja an die landwirthschaftlichen Zentralvereine an und diese haben jetzt alljährlich meines Erachtens viel zu umfassende Berichte geliefert, weil sie in der jetzigen Ausführlichkeit kaum durchgearbeitet werden. Es geht jetzt das Bestreben dahin, diese Berichte von Jahr zu Jahr mehr abzukürzen, dann aber gleichzeitig einzelne bestimmte Fragen für das ganze Staatsgebiet gleichmäßig zu bearbeiten. Hieran anknüpfend, ist hier festgelegt, daß alljährlich nur kurze Berichte über wichtige Ereignisse an die Zentralbehörden gelangen, dagegen aber alle fünf Jahre ein ausführlicher Bericht. Für letzteren trifft es nicht zu, wenn man sagt, er könne jederzeit eingefordert werden. Derartige Berichte müssen durch jahrelange Vorarbeiten vorbereitet werden, sonst hat ein Bericht über Einzelfragen, über die man Auskunft haben will — ich will z. B. sagen, über die Entwicklung des Genossenschaftswesens — keinen Werth, dann ist es besser, man unterläßt ihn ganz. Ich gebe also zu, daß wir diesen Paragraphen nicht unbedingt in die Vorlage aufzunehmen brauchten, nachdem er aber einmal darin enthalten ist, würde ich nicht empfehlen, ihn zu streichen, weil es für die Kammern erwünscht ist, zu wissen, was in dieser Beziehung von ihnen gefordert wird."

[3]) Die Bestimmung will lediglich eine Beschleunigung des Geschäftsganges herbeiführen. Sie bietet den Vortheil, daß der erste Beamte der Provinz über den geschäftlichen Verkehr der Kammern mit den höchsten Behörden in fortlaufender Kenntniß erhalten und in den Stand gesetzt wird, mittelst Begleitberichtes oder Randbemerkung zu einzelnen Punkten zeitraubende Rückfragen der Zentralstelle zu vermeiden. Daß den Kammern das Recht der direkten Berichterstattung nicht genommen werden soll, ist aus Anlaß eines bei

der zweiten Berathung eingebrachten Antrages, welcher nur die Einreichung einer Abschrift der betreffenden Berichte an den Oberpräsidenten zur Pflicht machen wollte, ausdrücklich festgestellt worden.

Unter Zentralbehörden im Sinne des Gesetzes sind neben den höchsten Landesbehörden auch die Reichsämter zu verstehen. Im geschäftlichen Verkehr mit den letzteren wird mithin der gleiche Instanzenzug inne zu halten sein.

§. 22.

Auf den Antrag des Staatsministeriums kann eine Landwirthschaftskammer durch Königliche Verordnung aufgelöst werden. Es sind sodann Neuwahlen anzuordnen, welche innerhalb drei Monaten, vom Tage der Auflösung an, erfolgen müssen. Die neugewählte Landwirthschaftskammer ist innerhalb sechs Monaten nach erfolgter Auflösung zu berufen.[1])

Ueber die zwischenzeitliche Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Landwirthschaftskammer trifft der Minister die erforderlichen Anordnungen.

[1]) Die Bestimmung über Auflösung einer Landwirthschaftskammer ist den betreffenden Vorschriften der Kreis- und Provinzialordnungen nachgebildet. Wie dort, fehlt es auch hier an einer Angabe der besonderen Gründe, die zu dieser Maßnahme führen können. In der Kommission präzisirte der Vertreter der landwirthschaftlichen Verwaltung den staatlichen Standpunkt in der Frage dahin, daß die Auflösung die ultima ratio der Regierung bei offenbaren und fortgesetzten Gesetzeswidrigkeiten bilde. Gleichzeitig wies er darauf hin, wie bei den Provinziallandtagen und Kreistagen bisher eine Auflösung nicht erforderlich gewesen sei und sprach die Erwartung aus, daß auch bei den Landwirthschaftskammern dies Zwangsmittel nicht in Anwendung kommen werde, da sich zur Ausgleichung etwaiger Differenzen wohl stets ein anderer Weg werde finden lassen.

Schon nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen erscheint die Auflösung unpolitischer Körperschaften als äußerste Maßnahme des staatlichen Aufsichtsrechtes. Sie ist demnach nur bei beharrlicher Weigerung einer Kammer zu verfügen, die im Gesetze oder in den Satzungen zugewiesenen Pflichten zu erfüllen; eine Auflösung wegen sachlicher Meinungsverschiedenheiten, um in wirthschaftlichen Fragen eine Unterordnung unter den Willen der Staatsregierung zu erzwingen, würde mit dem disziplinaren Karakter der Maßregel nicht im Einklang stehen. Um aber einer mißbräuchlichen Anwendung des der Staatsverwaltung eingeräumten Rechtes nach Thunlichkeit vorzubeugen, sind die nach dieser Richtung in den Provinzial- und Kreisordnungen gegebenen Kautelen gleichfalls in das Gesetz übernommen. Während die Handelskammergesetzgebung, soweit sie überall die Frage berührt, die Auflösung zum Ermessen des Ressortministers verstellt, bedarf es zu gleichem Zwecke bei den Landwirthschafts-

kammern eines vom Staatsoberhaupte approbirten Beschlusses des Gesammtministerium, der in der Form einer Allerhöchsten Verordnung in die Erscheinung tritt.

Die Auflösung läßt die Kammer als Institution unberührt und will lediglich eine anderweite Zusammensetzung herbeiführen. Gegen eine übermäßige Ausdehnung des zwischen Auflösung und Neubildung liegenden Zeitraums bietet die ebenfalls der provinzialständischen Verfassung entlehnte Vorschrift Gewähr, daß die Neuwahl binnen drei Monaten, die Einberufung binnen sechs Monaten nach geschehener Auflösung erfolgen muß.

Die Aufhebung einer Kammer kann nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen. Es ist damit den Landwirthschaftskammern die Berechtigung entzogen, über die Einstellung ihrer Thätigkeit nach eigenem Ermessen zu befinden. Anders liegt die Sache bei den Handelskammern, welchen, wie sie aus der Initiative der Interessentenkreise hervorgegangen sind, auch die Entschließung über die Auflösung des bestehenden Verbandes unbenommen bleibt.

§. 23.

Bei der ersten Einrichtung werden bis zur Konstituirung die Obliegenheiten der Landwirthschaftskammer durch den Oberpräsidenten wahrgenommen.[1])

[1]) § 23 ermächtigt den Oberpräsidenten nur zu denjenigen vorbereitenden Maßnahmen, welche erforderlich sind, um die Kammern in das Leben treten zu lassen. Zur Ausübung der den letzteren beigelegten sachlichen Befugnisse ist er während der Uebergangszeit nicht berechtigt. In Betreff der Verleihung der Wählbarkeit an Personen, welche sich um die Landwirthschaft verdient gemacht haben (§ 6, 2c), hat der Landwirthschaftsminister in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 30. April 1894 die mangelnde Kompetenz des Oberpräsidenten ausdrücklich anerkannt. Auch für die Aenderung des Wahlverfahrens (§ 9) und die Zuwahl außerordentlicher Mitglieder (§ 14) folgt die gleiche Unzuständigkeit schon aus der Natur der in § 23 getroffenen Anordnung als einfacher Uebergangsbestimmung.

§. 24.

Für die Hohenzollernschen Lande tritt überall, wo in diesem Gesetze von Grundsteuerreinertrag die Rede ist, an dessen Stelle das Grundsteuerkapital nach näherer Bestimmung des Ministers.[1]) Desgleichen tritt an Stelle des Oberpräsidenten der Regierungspräsident, des Provinzialraths der Bezirksausschuß,[2]) des Kreises der Oberamtsbezirk, des Kreistages die Amtsversammlung und an Stelle des Landrathes der Oberamtmann.[3]) [4])

[1]) Die Hohenzollernschen Lande sind nicht in den Rahmen der preußischen Steuerverfassung einbezogen worden, weil die Steuer=

einrichtungen der sie einschließenden Bundesstaaten auf abweichender Grundlage beruhten und insbesondere eine Einkommensteuer nach preußischem Muster dort nicht bestand. In Geltung ist in den Fürstenthümern gegenwärtig noch das ursprünglich für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen ergangene Gesetz über die Normen der direkten Besteuerung vom 30. August 1834, welches die Grundstücke, Gefälle, Gebäude, Gewerbe, Kapitalien und Diensterträgnisse der Besteuerung unterwirft.

[2]) Für die beiden Hohenzollernschen Fürstenthümer, welche keinem Provinzialverbande zugetheilt sind, fehlt es an den im Gesetze genannten Provinzialbehörden, — dem Oberpräsidenten und dem Provinzialrath. Die diesen Provinzialbehörden gesetzlich übertragenen Befugnisse sind für die Fürstenthümer den entsprechenden Bezirksbehörden, dem Regierungspräsidenten und dem Bezirksausschusse, zugewiesen.

[3]) Nach der Amts- und Landesordnung vom 2. April 1873 bildet in den Hohenzollernschen Landen jeder der vier Oberamtsbezirke Sigmaringen, Gammertingen, Hechingen und Haigerloch einen Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten. Die Vertretung des Amtsverbandes bildet die Amtsversammlung, welche in den Oberamtsbezirken mit 15 000 oder weniger Einwohnern 15 Mitglieder zählt. In den Oberamtsbezirken mit mehr als 15000 Einwohnern tritt für jede Vollzahl von 2000 Einwohnern je ein Vertreter hinzu. Die Zahl der Abgeordneten zur Amtsversammlung wird auf die einzelnen Gemeinden des Oberamtsbezirkes nach der Einwohnerzahl vertheilt. An der Spitze des Amtsverbandes steht der Oberamtmann, dessen Stellung in Bezug auf die Kommunalverwaltung der Stellung des Landrathes in den alten Provinzen entspricht.

[4]) Die für die Hohenzollernschen Lande getroffenen besonderen Bestimmungen entbehren der aktuellen Bedeutung, da von der Einsetzung einer Landwirthschaftskammer daselbst zur Zeit Abstand genommen ist.

§. 25.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten beauftragt.[1])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord meiner Yacht „Hohenzollern“.

Kiel, den 30. Juni 1894.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf zu Eulenburg. von Boetticher. von Schelling.
Freiherr von Berlepsch. Graf von Caprivi. Miquel.
von Heyden. Thielen. Bosse.
Bronsart von Schellendorff.

[1]) Das Gesetz ist bisher nur für den größeren Theil, nicht für den ganzen Umfang der Monarchie zur Ausführung gelangt. Wie zu § 1 bereits erwähnt, sind durch Allerhöchste Verordnung vom 3. August 1895 auf Grund der gleichzeitig erlassenen Satzungen für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Posen, Sachsen, Schlesien, Schleswig-Holstein und für die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden Landwirthschaftskammern errichtet worden. Dieselben haben in den ersten Monaten des Jahres 1896 ihre Thätigkeit begonnen.

Die Rheinprovinz, Westfalen, Hannover und die Hohenzollernschen Lande entbehren zur Zeit noch der gleichen, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhenden Organe zur Wahrnahme der landwirthschaftlichen Interessen.

Anhang.

Allerhöchste Verordnung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des Gesetzes über die Landwirthschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetz-Samml. Seite 126) nach Anhörung der betreffenden Provinzial-Landtage, was folgt:

§. 1.

Für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Posen, Schlesien, Sachsen und Schleswig-Holstein und für die Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden werden auf Grund der beifolgenden Satzungen Landwirthschaftskammern errichtet.

§. 2.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird ermächtigt, Aenderungen der vorbezeichneten Satzungen, soweit sie nicht den Sitz, den Zweck, die Vertretung der Landwirthschaftskammer oder das Wahlverfahren (§. 9 Abs. 2 des angeführten Gesetzes) betreffen, selbstständig zu genehmigen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 3. August 1895.

(L. S.) **Wilhelm R.**

Freiherr von Hammerstein.

Satzungen

der

Landwirthschaftskammer für die Provinz Ostpreußen.

§. 1.

Die Landwirthschaftskammer für die Provinz Ostpreußen hat ihren Sitz zu Königsberg.

§. 2.

Die Landwirthschaftskammer hat die gesetzliche Bestimmung, die Gesammtinteressen der Land- und Forstwirthschaft ihres Bezirks wahrzunehmen und zu diesem Behuf alle auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere korporative Organisation des Berufsstandes der Landwirthe und den technischen Fortschritt der Landwirthschaft zu fördern. Auch hat sie das Recht, selbstständige Anträge zu stellen.

Die Landwirthschaftskammer hat ferner die Verwaltungsbehörden bei allen die Land- und Forstwirthschaft betreffenden Fragen durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie hat nicht nur über solche Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung sich zu äußern, welche die allgemeinen Interessen der Landwirthschaft oder die besonderen landwirthschaftlichen Interessen ihres Bezirks berühren, sondern auch bei allen Maßnahmen mitzuwirken, welche die Organisation des ländlichen Kredits und sonstige gemeinsame Aufgaben betreffen.

Die Landwirthschaftskammer hat außerdem den technischen Fortschritt der Landwirthschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen zu fördern. Zu diesem Zweck ist sie befugt, die Anstalten, das gesammte Vermögen, sowie die Rechte und Pflichten des Ostpreußischen Landwirthschaftlichen Zentralvereins und des Landwirthschaftlichen Zentralvereins für Littauen und Masuren auf deren Antrag zur bestimmungsmäßigen Verwendung und Verwaltung zu übernehmen und mit diesen Zentralvereinen oder deren bisherigen lokalen Gliederungen in einen organischen Verband nach näherer Vereinbarung mit den betreffenden Vereinen zu treten. Auch kann die Landwirthschaftskammer sonstige Vereine und Genossenschaften, welche die Förderung der landwirthschaftlichen Verhältnisse zum Zweck haben, in der Ausführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Regelung der im §. 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Landwirthschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetz-Samml. S. 126 u. ff.) vorgesehenen Mitwirkung bei der Verwaltung der Produktenbörsen und Märkte wird nach Maßgabe der hierüber zu erlassenden Gesetze und Verordnungen erfolgen.

§. 3.

Wählbar zu ordentlichen (stimmberechtigten) Mitgliedern der Landwirthschaftskammer sind unter den in §. 5 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen:

1. die Eigenthümer, Nutznießer und Pächter land- oder forstwirthschaftlich genutzter Grundstücke, deren Grundbesitz oder Pachtung im Bezirke der Landwirthschaftskammer zu einem Grundsteuerreinertrage von 30 Thalern oder mehr, oder für den Fall rein forstwirthschaftlicher Benutzung zu einem jährlichen Grundsteuerreinertrage von mindestens 50 Thalern veranlagt ist, sowie deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte,
2. die im §. 6 Ziff. 2 des Gesetzes bezeichneten Personen.

§. 4.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder der Landwirthschaftskammer beträgt 70. Wahlbezirke sind die Landkreise. In jedem Wahlbezirk sind zwei Mitglieder zu wählen.

§. 5.

Von den ordentlichen Mitgliedern scheiden drei Jahre nach der ersten Wahl die Vertreter der Wahlbezirke: Allenstein, Braunsberg, Pr. Eylau, Fischhausen, Friedland, Gerdauen, Heiligenbeil, Heilsberg, Pr. Holland, Königsberg, Angerburg, Darkehmen, Goldap, Gumbinnen, Heydekrug, Insterburg, Johannisburg und Lötzen aus. Die Vertreter der übrigen Wahlbezirke: Labiau, Memel, Mohrungen, Neidenburg, Osterode, Ortelsburg, Rastenburg, Rössel, Wehlau, Lyck, Niederung, Oletzko, Pillkallen, Ragnit, Sensburg, Stallupönen und Tilsit scheiden nach 6 Jahren aus, sodaß von der zweiten Wahl an für die Vertreter aller Bezirke ein regelmäßiger 6jähriger Wechsel stattfindet.

§. 6.

Die durch Zuwahl der Landwirthschaftskammer berufenen außerordentlichen Mitglieder (§. 14 des Gesetzes) scheiden nach 3 Jahren aus ihrer Stellung aus, soweit sie nicht von vornherein auf eine kürzere Zeit einberufen sind.

§. 7.

Die Landwirthschaftskammer hält jährlich mindestens eine Sitzung ab. Sie ist, abgesehen vom Falle des §. 12 Abs. 2 des Gesetzes, beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ueber einen Gegenstand der Tagesordnung, über welchen wegen Beschlußunfähigkeit ein Beschluß nicht gefaßt werden konnte, kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen in der folgenden Sitzung der Landwirthschaftskammer ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschluß gefaßt werden, wenn bei der Bekanntgebung der Tagesordnung für die zweite Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. Die Vorstandswahlen erfolgen durch Stimmzettel. Wahl durch Zuruf ist nur zulässig, wenn Niemand widerspricht.

§. 8.

Der Landwirthschaftskammer bleibt ausschließlich vorbehalten die Beschlußfassung über:

1. die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie ihrer Stellvertreter;
2. die jährliche Feststellung des Etats und der auszuschreibenden Umlagen;
3. die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Rechnungsführers;
4. die Aufnahme von Anleihen, den Erwerb und die Veräußerung von Grundeigenthum;
5. die besondere Verleihung der Wählbarkeit zur Landwirthschaftskammer nach §. 6, 2c des Gesetzes;
6. die Einsprüche gegen die Mitgliederwahlen, §. 10 des Gesetzes;
7. die vorläufige Enthebung von Mitgliedern, §. 12, Abs. 2 des Gesetzes;
8. die Zuwahl von außerordentlichen Mitgliedern, §. 14 des Gesetzes;

9. die Bildung von Ausschüssen nach §. 15 des Gesetzes und die Bestimmung über die Aufgaben dieser Ausschüsse;
10. die etwaige Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder für baare Auslagen, §. 16 des Gesetzes;
11. die Festsetzung der Geschäftsordnung und der allgemeinen Bestimmungen über das Kassen- und Rechnungswesen;
12. die Aenderung der Satzungen;
13. die im §. 2, Abs. 3 des Gesetzes vorgesehenen Abmachungen mit landwirthschaftlichen und zweckverwandten Vereinen.

§. 9.

Der Vorstand der Landwirthschaftskammer besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf Mitgliedern. Für jedes dieser fünf Mitglieder wird ein Stellvertreter gewählt, der im Verhinderungsfalle des betreffenden Mitgliedes an dessen Stelle einzuberufen ist. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes und hierunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§. 10.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertritt die Landwirthschaftskammer nach außen. Alle Urkunden, welche die Landwirthschaftskammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren Namen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede des Vorstandes zu vollziehen. Der Vorsitzende und in dessen Behinderung sein Stellvertreter leitet die Geschäfte und ist der Dienstvorgesetzte der Beamten der Landwirthschaftskammer. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Landwirthschaftskammer. Er muß eine Vorstandssitzung berufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, und eine Sitzung der Landwirthschaftskammer, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Die Berufungen der Landwirthschaftskammer erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung in dem hierzu bestimmten Blatt (§. 11) und durch besondere Einladung, in beiden Fällen unter Mittheilung der Tagesordnung. Zur Rechtsgültigkeit der Einberufung genügt die öffentliche Bekanntmachung. Ueber Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, kann ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn niemand widerspricht. Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, welche der Landwirthschaftskammer nicht vorstehend ausdrücklich vorbehalten sind, oder welche sie sich

nicht durch besonderen Beschluß vorbehalten hat. Anträge und Gutachten, welche von dem Vorstand ausgegangen sind, müssen, soweit nicht nach Lage der Sache eine Geheimhaltung erforderlich ist, der Landwirthschaftskammer zur Kenntnißnahme vorgelegt werden.

Der Vorstand der Landwirthschaftskammer führt seine Legitimation durch eine Bescheinigung des Oberpräsidenten.

§. 11.

Die von der Landwirthschaftskammer ausgehenden Bekanntmachungen sind unter deren Namen zu erlassen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Die Bekanntmachungen erfolgen durch die Kreisblätter. Sollten diese Blätter eingehen, ehe andere Blätter auf dem Wege der Satzungs-Aenderung für diese Bekanntmachungen bestimmt worden sind, so erfolgen sie für die Zwischenzeit durch den „Staatsanzeiger".

§. 12.

Aenderungen der Satzungen müssen vom Vorstande oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder beantragt und von mindestens der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder angenommen sein.

§. 13.

Die nicht auf Kündigung angestellten Beamten der Landwirthschaftskammer haben im Falle ihrer Dienstunfähigkeit einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Pensionsgesetze. Ueber die Berechnung der Dienstzeit ist im Anstellungsvertrage Bestimmung zu treffen.

In Betreff der Dienstvergehen der Beamten finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) Anwendung.

Satzungen

der

Landwirthschaftskammer für die Provinz Westpreußen.

§. 1.

Die Landwirthschaftskammer für die Provinz Westpreußen hat ihren Sitz zu Danzig.

§. 2.

Die Landwirthschaftskammer hat die gesetzliche Bestimmung, die Gesammtinteressen der Land- und Forstwirthschaft ihres Bezirks wahrzunehmen und zu diesem Behuf alle auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere korporative Organisation des Berufsstandes der Landwirthe und den technischen Fortschritt der Landwirthschaft zu fördern. Auch hat sie das Recht, selbstständige Anträge zu stellen.

Die Landwirthschaftskammer hat ferner die Verwaltungsbehörden bei allen die Land- und Forstwirthschaft betreffenden Fragen durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie hat nicht nur über solche Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung sich zu äußern, welche die allgemeinen Interessen der Landwirthschaft oder die besonderen landwirthschaftlichen Interessen ihres Bezirks berühren, sondern auch bei allen Maßnahmen mitzuwirken, welche die Organisation des ländlichen Kredits und sonstige gemeinsame Aufgaben betreffen.

Die Landwirthschaftskammer hat außerdem den technischen Fortschritt der Landwirthschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen zu fördern. Zu diesem Zwecke ist sie befugt, die Anstalten, das gesammte Vermögen, sowie die Rechte und Pflichten des Zentralvereins westpreußischer Landwirthe auf dessen Antrag zur bestimmungsmäßigen Verwendung und Verwaltung zu übernehmen und mit dessen bisherigen lokalen Gliederungen in einen organischen Verband nach näherer Vereinbarung mit den betreffenden Vereinen zu treten. Auch kann die Landwirthschaftskammer sonstige Vereine und Genossenschaften, welche die Förderung der landwirthschaftlichen Verhältnisse zum Zwecke haben, in der Ausführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Regelung der im §. 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Landwirthschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetz-Samml. S. 126 u. ff.) vorgesehenen Mitwirkung bei der Verwaltung der Produktenbörsen und Märkte wird nach Maßgabe der hierüber zu erlassenden Gesetze und Verordnungen erfolgen.

§. 3.

Wählbar zu ordentlichen (stimmberechtigten) Mitgliedern der Landwirthschaftskammer sind unter den in §. 5 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen:

1. die Eigenthümer, Nutznießer und Pächter land- oder forstwirthschaftlich genutzter Grundstücke, deren Grundbesitz oder Pachtung im Bezirk der Landwirthschaftskammer zu einem Grundsteuer-Reinertrag von 25 Thalern oder mehr oder im Fall von rein forstwirthschaftlicher Benutzung zu einem jährlichen Grundsteuer-Reinertrag von mindestens 50 Thalern veranlagt ist, sowie deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte,
2. die im §. 6 Ziff. 2 des Gesetzes bezeichneten Personen.

§. 4.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder der Landwirthschaftskammer beträgt 62. Wahlbezirke sind die Landkreise. In den Wahlbezirken:

Danziger Niederung, Elbing, Marienburg, Kulm, Dt. Krone, Flatow, Graudenz, Marienwerder, Rosenberg, Schwetz, Stuhm und Thorn sind je drei, in den übrigen Wahlbezirken je zwei Mitglieder zu wählen.

§. 5.

Von den ordentlichen Mitgliedern scheiden drei Jahre nach der ersten Wahl die Vertreter der Wahlbezirke Berent, Karthaus, Danziger Höhe, Danziger Niederung, Dirschau, Briesen, Kulm, Dt. Krone, Flatow, Graudenz, Konitz, Löbau und Marienwerder aus. Die Vertreter der übrigen Wahlbezirke Landkreis Elbing, Marienburg, Preußisch-Stargard, Neustadt, Putzig, Stuhm, Rosenberg, Strasburg, Thorn, Schwetz, Tuchel und Schlochau scheiden nach sechs Jahren aus, sodaß von der zweiten Wahl an für die Vertreter aller Bezirke ein regelmäßiger sechsjähriger Wechsel stattfindet.

§. 6.

Die durch Zuwahl der Landwirthschaftskammer berufenen außerordentlichen Mitglieder (§. 14 des Gesetzes) scheiden nach 3 Jahren aus ihrer Stellung aus, soweit sie nicht von vornherein auf eine kürzere Zeit einberufen sind.

§. 7.

Die Landwirthschaftskammer hält jährlich mindestens eine Sitzung ab. Sie ist, abgesehen vom Falle des §. 12 Abs. 2 des Gesetzes beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer ordentlichen

Mitglieder anwesend sind. Ueber einen Gegenstand der Tagesordnung, über welchen wegen Beschlußunfähigkeit ein Beschluß nicht gefaßt werden konnte, kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen in der folgenden Sitzung der Landwirthschaftskammer ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschluß gefaßt werden, wenn bei der Bekanntgebung der Tagesordnung für die zweite Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. Die Vorstandswahlen erfolgen durch Stimmzettel. Wahl durch Zuruf ist nur zulässig, wenn Niemand widerspricht.

§. 8.

Der Landwirthschaftskammer bleibt ausschließlich vorbehalten die Beschlußfassung über:

1. die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie ihrer Stellvertreter;
2. die jährliche Feststellung des Etats und der auszuschreibenden Umlagen;
3. die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Rechnungsführers;
4. die Aufnahme von Anleihen, den Erwerb und die Veräußerung von Grundeigenthum;
5. die besondere Verleihung der Wählbarkeit zur Landwirthschaftskammer nach §. 6, 2c des Gesetzes;
6. die Einsprüche gegen die Mitgliederwahlen, §. 10 des Gesetzes;
7. die vorläufige Enthebung von Mitgliedern, §. 12 Abs. 2 des Gesetzes;
8. die Zuwahl von außerordentlichen Mitgliedern, §. 14 des Gesetzes;
9. die Bildung von Ausschüssen nach §. 15 des Gesetzes und die Bestimmung über die Aufgaben dieser Ausschüsse;
10. die etwaige Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder für baare Auslagen, §. 16 des Gesetzes;
11. die Festsetzung der Geschäftsordnung und der allgemeinen Bestimmungen über das Kassen- und Rechnungswesen;
12. die Aenderung der Satzungen;
13. die im §. 2 Abs. 3 des Gesetzes vorgesehenen Abmachungen mit landwirthschaftlichen und zweckverwandten Vereinen.

§. 9.

Der Vorstand der Landwirthschaftskammer besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf Mitgliedern. Für jedes dieser fünf Mitglieder wird ein Stellvertreter gewählt, der im Verhinderungsfalle des betreffenden Mitgliedes an dessen Stelle einzuberufen ist.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstands und hierunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§. 10.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertritt die Landwirthschaftskammer nach außen. Alle Urkunden, welche die Landwirthschaftskammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren Namen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede des Vorstands zu vollziehen. Der Vorsitzende und in dessen Behinderung sein Stellvertreter leitet die Geschäfte und ist der Dienstvorgesetzte der Beamten der Landwirthschaftskammer. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands und der Landwirthschaftskammer. Er muß eine Vorstandssitzung berufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, und eine Sitzung der Landwirthschaftskammer, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Die Berufungen der Landwirthschaftskammer erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung in dem hierzu bestimmten Blatte (§. 11) und durch besondere Einladung, in beiden Fällen unter Mittheilung der Tagesordnung. Zur Rechtsgültigkeit der Einberufung genügt die öffentliche Bekanntmachung. Ueber Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, kann ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn niemand widerspricht. Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, welche der Landwirthschaftskammer nicht vorstehend ausdrücklich vorbehalten sind, oder welche sie sich nicht durch besonderen Beschluß vorbehalten hat. Anträge und Gutachten, welche von dem Vorstand ausgegangen sind, müssen, soweit nicht nach Lage der Sache eine Geheimhaltung erforderlich ist, der Landwirthschaftskammer zur Kenntnißnahme vorgelegt werden.

Der Vorstand der Landwirthschaftskammer führt seine Legitimation durch eine Bescheinigung des Oberpräsidenten.

§. 11.

Die von der Landwirthschaftskammer ausgehenden Bekanntmachungen sind unter deren Namen zu erlassen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Die Bekanntmachungen erfolgen durch die „Westpreußischen Landwirthschaftlichen Mittheilungen". Sollte dies Blatt eingehen, ehe ein anderes Blatt auf dem Wege der Satzungsänderung für diese Bekanntmachungen bestimmt worden ist, so erfolgen sie für die Zwischenzeit durch den **„Staats-Anzeiger"**.

§. 12.

Aenderungen der Satzungen müssen vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder beantragt und von mindestens der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder angenommen sein.

§. 13.

Die nicht auf Kündigung angestellten Beamten der Landwirthschaftskammer haben im Falle ihrer Dienstunfähigkeit einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Pensionsgesetze. Ueber die Berechnung der Dienstzeit ist im Anstellungsvertrage Bestimmung zu treffen.

In Betreff der Dienstvergehen der Beamten finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) Anwendung.

Satzungen

der

Landwirthschaftskammer für die Provinz Pommern.

§. 1.

Die Landwirthschaftskammer für die Provinz Pommern hat ihren Sitz zu Stettin.

§. 2.

Die Landwirthschaftskammer hat die gesetzliche Bestimmung, die Gesammtinteressen der Land- und Forstwirthschaft ihres Bezirks wahrzunehmen und zu diesem Behuf alle auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere korporative Organisation des Berufsstandes der Land-

wirthe und den technischen Fortschritt der Landwirthschaft zu fördern. Auch hat sie das Recht, selbstständige Anträge zu stellen.

Die Landwirthschaftskammer hat ferner die Verwaltungsbehörden bei allen die Land- und Forstwirthschaft betreffenden Fragen durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie hat nicht nur über solche Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung sich zu äußern, welche die allgemeinen Interessen der Landwirthschaft oder die besonderen landwirthschaftlichen Interessen ihres Bezirks berühren, sondern auch bei allen Maßnahmen mitzuwirken, welche die Organisation des ländlichen Kredits und sonstige gemeinsame Aufgaben betreffen.

Die Landwirthschaftskammer hat außerdem den technischen Fortschritt der Landwirthschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen zu fördern. Zu diesem Zweck ist sie befugt, die Anstalten, das gesammte Vermögen, sowie die Rechte und Pflichten der Pommerschen Oekonomischen Gesellschaft und des Baltischen Zentralvereins zur Beförderung der Landwirthschaft auf deren Antrag zur bestimmungsmäßigen Verwendung und Verwaltung zu übernehmen und mit diesen Zentralvereinen oder deren bisherigen lokalen Gliederungen in einen organischen Verband nach näherer Vereinbarung mit den betreffenden Vereinen zu treten. Auch kann die Landwirthschaftskammer sonstige Vereine und Genossenschaften, welche die Förderung der landwirthschaftlichen Verhältnisse zum Zweck haben, in der Ausführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Regelung der im §. 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Landwirthschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetz-Samml. S. 126 u. ff.) vorgesehenen Mitwirkung bei der Verwaltung der Produktenbörsen und Märkte wird nach Maßgabe der hierüber zu erlassenden Gesetze und Verordnungen erfolgen.

§. 3.

Wählbar zu ordentlichen (stimmberechtigten) Mitgliedern der Landwirthschaftskammer sind unter den in §. 5 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen:

1. die Eigenthümer, Nutznießer und Pächter land- oder forstwirthschaftlich genutzter Grundstücke, deren Grundbesitz oder Pachtung im Bezirk der Landwirthschaftskammer zu einem Grundsteuer-Reinertrage von 20 Thalern oder mehr, oder für den Fall rein forstwirthschaftlicher Benutzung zu einem jährlichen Grundsteuer-Reinertrage von mindestens 50 Thaler

veranlagt ist, sowie deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte,

2. die im §. 6 Ziff. 2 des Gesetzes bezeichneten Personen.

§. 4.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder der Landwirthschaftskammer beträgt 63. Wahlbezirke sind die Landkreise. In den Wahlbezirken Demmin, Pyritz, Randow, Franzburg, Greifswald, Grimmen und Rügen sind hierbei je 3, in jedem der übrigem Wahlbezirke je 2 Mitglieder zu wählen.

§. 5.

Von den ordentlichen Mitgliedern scheiden drei Jahre nach der ersten Wahl die Vertreter der Wahlbezirke Anklam, Demmin, Greifenberg, Greifenhagen, Kammin, Naugard, Belgard, Bublitz, Bütow, Dramburg, Köslin, Kolberg-Körlin, Franzburg und Greifswald aus. Die Vertreter der übrigen Wahlbezirke Pyritz, Randow, Regenwalde, Saatzig, Ueckermünde, Usedom-Wollin, Lauenburg, Neustettin, Rummelsburg, Schivelbein, Schlawe, Stolp, Grimmen und Rügen scheiden nach sechs Jahren aus, sodaß von der zweiten Wahl an für die Vertreter aller Bezirke ein regelmäßiger sechsjähriger Wechsel stattfindet.

§. 6.

Die durch Zuwahl der Landwirthschaftskammer berufenen außerordentlichen Mitglieder (§. 14 des Gesetzes) scheiden nach 3 Jahren aus ihrer Stellung aus, soweit sie nicht von vornherein auf eine kürzere Zeit einberufen sind.

§. 7.

Die Landwirthschafskammer hält jährlich mindestens eine Sitzung ab. Sie ist, abgesehen vom Falle des §. 12 Abs. 2 des Gesetzes, beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ueber einen Gegenstand der Tagesordnung, über welchen wegen Beschlußunfähigkeit ein Beschluß nicht gefaßt werden konnte, kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen in der folgenden Sitzung der Landwirthschaftskammer ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschluß gefaßt werden, wenn bei der Bekanntgebung der Tagesordnung für die zweite Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.

Die Vorstandswahlen erfolgen durch Stimmzettel. Wahl durch Zuruf ist nur zulässig, wenn niemand widerspricht.

§. 8.

Der Landwirthschaftskammer bleibt ausschließlich vorbehalten die Beschlußfassung über:

1. die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, sowie ihrer Stellvertreter;
2. die jährliche Feststellung des Etats und der auszuschreibenden Umlagen;
3. die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Rechnungsführers;
4. die Aufnahme von Anleihen, den Erwerb und die Veräußerung von Grundeigenthum;
5. die besondere Verleihung der Wählbarkeit zur Landwirthschaftskammer nach §. 6, 2c des Gesetzes;
6. die Einsprüche gegen die Mitgliederwahlen, §. 10 des Gesetzes;
7. die vorläufige Enthebung von Mitgliedern, §. 12 Abs. 2 des Gesetzes;
8. die Zuwahl von außerordentlichen Mitgliedern, §. 14 des Gesetzes;
9. die Bildung von Ausschüssen nach §. 15 des Gesetzes und die Bestimmung über die Aufgabe dieser Ausschüsse;
10. die etwaige Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder für baare Auslagen, §. 16 des Gesetzes;
11. die Festsetzung der Geschäftsordnung und der allgemeinen Bestimmungen über das Kassen- und Rechnungswesen;
12. die Aenderung der Satzungen;
13. die im §. 2 Abs. 3 des Gesetzes vorgesehenen Abmachungen mit landwirthschaftlichen und zweckverwandten Vereinen.

§. 9.

Der Vorstand der Landwirthschaftskammer besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und drei Mitgliedern. Für jedes dieser drei Mitglieder wird ein Stellvertreter gewählt, der im Verhinderungsfalle des betreffenden Mitgliedes an dessen Stelle einzuberufen ist. Wenn sowohl ein Mitglied wie dessen Stellvertreter verhindert sind, so kann der Vorsitzende einen andern Stellvertreter einberufen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstands und hierunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§. 10.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertritt die Landwirthschaftskammer nach außen. Alle Urkunden, welche die Landwirthschaftskammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren Namen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede des Vorstandes zu vollziehen. Der Vorsitzende und in dessen Behinderung sein Stellvertreter leitet die Geschäfte und ist der Dienstvorgesetzte der Beamten der Landwirthschaftskammer. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands und der Landwirthschaftskammer. Er muß eine Vorstandssitzung berufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, und eine Sitzung der Landwirthschaftskammer, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Die Berufungen der Landwirthschaftskammer erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung in dem hierzu bestimmten Blatt (§. 11) und durch besondere Einladung, in beiden Fällen unter Mittheilung der Tagesordnung. Zur Rechtsgültigkeit der Einberufung genügt die öffentliche Bekanntmachung. Ueber Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, kann ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn niemand widerspricht. Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, welche der Landwirthschaftskammer nicht vorstehend ausdrücklich vorbehalten sind, oder welche sie sich nicht durch besonderen Beschluß vorbehalten hat. Anträge und Gutachten, welche von dem Vorstand ausgegangen sind, müssen, soweit nicht nach Lage der Sache eine Geheimhaltung erforderlich ist, der Landwirthschaftskammer zur Kenntnißnahme vorgelegt werden.

Der Vorstand der Landwirthschaftskammer führt seine Legitimation durch eine Bescheinigung des Oberpräsidenten.

§. 11.

Die von der Landwirthschaftskammer ausgehenden Bekanntmachungen sind unter deren Namen zu erlassen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Die Bekanntmachungen erfolgen durch die Kreisblätter; sollten diese Blätter eingehen, ehe auf dem Wege der Satzungsänderung ein Ersatz hierfür bestimmt worden ist, so erfolgen sie für die Zwischenzeit durch den **„Staats-Anzeiger“**.

§. 12.

Aenderungen der Satzungen müssen vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder beantragt und von mindestens der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder angenommen sein.

§. 13.

Die nicht auf Kündigung angestellten Beamten der Landwirthschaftskammer haben im Falle ihrer Dienstunfähigkeit einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Pensionsgesetze. Ueber die Berechnung der Dienstzeit ist im Anstellungsvertrage Bestimmung zu treffen.

In Betreff der Dienstvergehen der Beamten finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) Anwendung.

Satzungen

der

Landwirthschaftskammer für die Provinz Brandenburg.

§. 1.

Die Landwirthschaftskammer für die Provinz Brandenburg hat ihren Sitz zu Berlin.

§. 2.

Die Landwirthschaftskammer hat die gesetzliche Bestimmung, die Gesammtinteressen der Land- und Forstwirthschaft ihres Bezirks wahrzunehmen und zu diesem Behuf alle auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere korporative Organisation des Berufsstandes der Landwirthe und den technischen Fortschritt der Landwirthschaft zu fördern. Auch hat sie das Recht, selbständige Anträge zu stellen.

Die Landwirthschaftskammer hat ferner die Verwaltungsbehörden bei allen die Land- und Forstwirthschaft betreffenden Fragen durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie hat nicht nur über solche Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung sich zu äußern, welche die allgemeinen Interessen der Landwirthschaft oder die besonderen landwirthschaftlichen Interessen ihres Bezirks berühren, sondern auch bei allen Maßnahmen mitzuwirken, welche die Organisation des ländlichen Kredits und sonstige gemeinsame Aufgaben betreffen.

Die Landwirthschaftskammer hat außerdem den technischen Fortschritt der Landwirthschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen zu fördern. Zu diesem Zweck ist sie befugt, die Anstalten, das gesammte Vermögen sowie die Rechte und Pflichten des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz auf dessen Antrag zur bestimmungsmäßigen Verwendung und Verwaltung zu übernehmen und mit dessen bisherigen lokalen Gliederungen in einen organischen Verband nach näherer Vereinbarung mit den betreffenden Vereinen zu treten. Auch kann die Landwirthschaftskammer sonstige Vereine und Genossenschaften, welche die Förderung der landwirthschaftlichen Verhältnisse zum Zwecke haben, in der Ausführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Regelung der im §. 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Landwirthschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetz-Samml. S. 126 u. ff.) vorgesehenen Mitwirkung bei der Verwaltung der Produktenbörsen und Märkte wird nach Maßgabe der hierüber zu erlassenden Gesetze und Verordnungen erfolgen.

§. 3.

Wählbar zu ordentlichen (stimmberechtigten) Mitgliedern der Landwirthschaftskammer sind unter den in §. 5 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen:

1. die Eigenthümer, Nutznießer und Pächter land- oder forstwirthschaftlich genutzter Grundstücke, deren Grundbesitz oder Pachtung im Bezirke der Landwirthschaftskammer zu einem Grundsteuer-Reinertrag von 35 Thalern oder mehr, oder für den Fall rein forstwirthschaftlicher Benutzung zu einem jährlichen Grundsteuer-Reinertrag von mindestens 50 Thalern veranlagt ist, sowie deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte,
2. die im §. 6 Ziffer 2 des Gesetzes bezeichneten Personen.

§. 4.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder der Landwirthschaftskammer beträgt 109. Wahlbezirke sind die Landkreise. Die Anzahl der in jedem Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder bestimmt sich nach dem Grundsteuer-Reinertrag in der Weise, daß Wahlbezirke mit einem Grundsteuer-Reinertrag bis zur Hälfte des durchschnittlichen Grundsteuer-Reinertrages der 31 Wahlbezirke 2 Mitglieder, solche über die Hälfte bis zum durchschnittlichen Grundsteuer-Reinertrag 3 Mitglieder,

solche über dem Durchschnitt bis zum $1^1/_2$fachen dieses Grundsteuer-Reinertrags 4 Mitglieder und solche über das $1^1/_2$fache des durchschnittlichen Grundsteuer-Reinertrags 5 Mitglieder zu wählen haben. Auf die einzelnen Wahlbezirke entfällt demnach die nachfolgend verzeichnete Anzahl Mitglieder:

Angermünde	4	Mitglieder
Beeskow-Storkow	3	„
Jüterbog-Luckenwalde	3	„
Nieder-Barnim	5	„
Ober-Barnim	4	„
Osthavelland	4	„
Ostprignitz	4	„
Prenzlau	5	„
Ruppin	4	„
Teltow	3	„
Templin	3	„
Westhavelland	3	„
Westprignitz	5	„
Zauch-Belzig	4	„
Arnswalde	3	„
Friedeberg N.-M.	3	„
Guben	3	„
Kalau	3	„
Königsberg N.-M.	5	„
Kottbus	3	„
Krossen	3	„
Landsberg a. W.	4	„
Lebus	5	„
Luckau	3	„
Lübben	2	„
Soldin	4	„
Sorau	3	„
Spremberg	2	„
Sternberg-Ost	3	„
Sternberg-West	3	„
Züllichau-Schwiebus	3	„

§. 5.

Von den ordentlichen Mitgliedern scheiden drei Jahre nach der ersten Wahl die Vertreter der Wahlbezirke Angermünde, Beeskow-

Storkow, Jüterbog-Luckenwalde, Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland, Ostprignitz, Arnswalde, Friedeberg N.-M., Guben, Kalau, Königsberg N.-M., Kottbus, Krossen, Landsberg a. W. und Lebus aus.

Die Vertreter der übrigen Wahlbezirke Prenzlau, Ruppin, Teltow, Templin, Westhavelland, Westprignitz, Zauch-Belzig, Luckau, Lübben, Soldin, Sorau, Spremberg, Sternberg-Ost, Sternberg-West und Züllichau-Schwiebus scheiden nach sechs Jahren aus, sodaß von der zweiten Wahl an für die Vertreter aller Bezirke ein regelmäßiger sechsjähriger Wechsel stattfindet.

§. 6.

Die durch Zuwahl der Landwirthschaftskammer berufenen außerordentlichen Mitglieder (§. 14 des Gesetzes) scheiden nach drei Jahren aus ihrer Stellung aus, soweit sie nicht von vornherein auf eine kürzere Zeit einberufen sind.

§. 7.

Die Landwirthschaftskammer hält jährlich mindestens eine Sitzung ab. Sie ist, abgesehen vom Fall des §. 12 Abs. 2 des Gesetzes, beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ueber einen Gegenstand der Tagesordnung, über welchen wegen Beschlußunfähigkeit ein Beschluß nicht gefaßt werden konnte, kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen in der folgenden Sitzung der Landwirthschaftskammer ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschluß gefaßt werden, wenn bei der Bekanntgebung der Tagesordnung für die zweite Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.

Die Vorstandswahlen erfolgen durch Stimmzettel. Wahl durch Zuruf ist nur zulässig, wenn niemand widerspricht.

§. 8.

Der Landwirthschaftskammer bleibt ausschließlich vorbehalten die Beschlußfassung über:

1. die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstands, sowie ihrer Stellvertreter;
2. die jährliche Feststellung des Etats und der auszuschreibenden Umlagen;

3. die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Rechnungsführers;
4. die Aufnahme von Anleihen, den Erwerb und die Veräußerung von Grundeigenthum;
5. die besondere Verleihung der Wählbarkeit zur Landwirthschaftskammer nach §. 6, 2c. des Gesetzes;
6. die Einsprüche gegen die Mitgliederwahlen, §. 10 des Gesetzes;
7. die vorläufige Enthebung von Mitgliedern, §. 12 Abs. 2 des Gesetzes;
8. die Zuwahl von außerordentlichen Mitgliedern, §. 14 des Gesetzes;
9. die Bildung von Ausschüssen nach §. 15 des Gesetzes und die Bestimmung über die Aufgaben dieser Ausschüsse;
10. die etwaige Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder für baare Auslagen, §. 16 des Gesetzes;
11. die Festsetzung der Geschäftsordnung und der allgemeinen Bestimmungen über das Kassen- und Rechnungswesen;
12. die Aenderung der Satzungen;
13. die im §. 2 Abs. 3 des Gesetzes vorgesehenen Abmachungen mit landwirthschaftlichen und zweckverwandten Vereinen.

§. 9.

Der Vorstand der Landwirthschaftskammer besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zehn Mitgliedern. Für jedes dieser zehn Mitglieder wird ein Stellvertreter gewählt, der im Verhinderungsfalle des betreffenden Mitglieds an dessen Stelle einzuberufen ist.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes und hierunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§. 10.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertritt die Landwirthschaftskammer nach außen. Alle Urkunden, welche die Landwirthschaftskammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren Namen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede des Vorstandes zu vollziehen. Der Vorsitzende und in dessen Behinderung sein Stellvertreter leitet die Geschäfte und ist

der Dienstvorgesetzte der Beamten der Landwirthschaftskammer. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Landwirthschaftskammer. Er muß eine Vorstandssitzung berufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, und eine Sitzung der Landwirthschaftskammer, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Die Berufungen der Landwirthschaftskammer erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung in dem hierzu bestimmten Blatt (§. 11) und durch besondere Einladung, in beiden Fällen unter Mittheilung der Tagesordnung. Zur Rechtsgültigkeit der Einberufung genügt die öffentliche Bekanntmachung. Ueber Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, kann ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn niemand widerspricht. Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, welche der Landwirthschaftskammer nicht vorstehend ausdrücklich vorbehalten sind, oder welche sie sich nicht durch besonderen Beschluß vorbehalten hat. Anträge und Gutachten, welche von dem Vorstande ausgegangen sind, müssen, soweit nicht nach Lage der Sache eine Geheimhaltung erforderlich ist, der Landwirthschaftskammer zur Kenntnißnahme vorgelegt werden.

Der Vorstand der Landwirthschaftskammer führt seine Legitimation durch eine Bescheinigung des Oberpräsidenten.

§. 11.

Die von der Landwirthschaftskammer ausgehenden Bekanntmachungen sind unter deren Namen zu erlassen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Die Bekanntmachungen erfolgen durch die Amtsblätter der beiden Regierungsbezirke. Sollten diese Blätter eingehen, ehe auf dem Wege der Satzungsänderung ein Ersatz hierfür bestimmt worden ist, so erfolgen sie für die Zwischenzeit durch den **„Staats-Anzeiger“.**

§. 12.

Aenderungen der Satzungen müssen vom Vorstande oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder beantragt und von mindestens der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder angenommen sein.

§. 13.

Die nicht auf Kündigung angestellten Beamten der Landwirthschaftskammern haben im Fall ihrer Dienstunfähigkeit einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten

geltenden Pensionsgesetze. Ueber die Berechnung der Dienstzeit ist im Anstellungsvertrage Bestimmung zu treffen.

In Betreff der Dienstvergehen der Beamten finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) Anwendung.

Satzungen

der

Landwirthschaftskammer für die Provinz Posen.

§. 1.

Die Landwirthschaftskammer für die Provinz Posen hat ihren Sitz zu Posen.

§. 2.

Die Landwirthschaftskammer hat die gesetzliche Bestimmung, die Gesammtinteressen der Land- und Forstwirthschaft ihres Bezirks wahrzunehmen und zu diesem Behufe alle auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere korporative Organisation des Berufsstandes der Landwirthe und den technischen Fortschritt der Landwirthschaft zu fördern. Auch hat sie das Recht, selbstständige Anträge zu stellen.

Die Landwirthschaftskammer hat ferner die Verwaltungsbehörden bei allen die Land- und Forstwirthschaft betreffenden Fragen durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie hat nicht nur über solche Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung sich zu äußern, welche die allgemeinen Interessen der Landwirthschaft oder die besonderen landwirthschaftlichen Interessen ihres Bezirks berühren, sondern auch bei allen Maßnahmen mitzuwirken, welche die Organisation des ländlichen Kredits und sonstige gemeinsame Aufgaben betreffen.

Die Landwirthschaftskammer hat außerdem den technischen Fortschritt der Landwirthschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen zu fördern. Zu diesem Zwecke ist sie befugt, die Anstalten, das gesammte Vermögen, sowie die Rechte und Pflichten des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für Posen auf dessen Antrag zur bestimmungsmäßigen Verwendung und Verwaltung zu übernehmen und mit dessen bisherigen lokalen Gliederungen in einen organischen Verband nach näherer Vereinbarung mit den betreffenden Vereinen

zu treten. Auch kann die Landwirthschaftskammer mit sonstigen Vereinen und Genossenschaften, welche die Förderung der landwirthschaftlichen Verhältnisse zum Zwecke haben, in ein gleiches Verhältniß treten oder sie in der Ausführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Regelung der im §. 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Landwirthschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetz-Samml. S. 126 u. ff.) vorgesehenen Mitwirkung bei der Verwaltung der Produktenbörsen und Märkte wird nach Maßgabe der hierüber zu erlassenden Gesetze und Verordnungen erfolgen.

§. 3.

Wählbar zu ordentlichen (stimmberechtigten) Mitgliedern der Landwirthschaftskammer sind unter den in §. 5 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen:

1. die Eigenthümer, Nutznießer und Pächter land- oder forstwirthschaftlich genutzter Grundstücke, deren Grundbesitz oder Pachtung im Bezirke der Landwirthschaftskammer zu einem Grundsteuer-Reinertrage von 40 Thalern oder mehr, oder für den Fall rein forstwirthschaftlicher Benutzung zu einem jährlichen Grundsteuer-Reinertrage von mindestens 50 Thalern veranlagt ist, sowie deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte;
2. die im § 6 Ziff. 2 des Gesetzes bezeichneten Personen.

§. 4.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder der Landwirthschaftskammer beträgt 70. Die einzelnen Wahlbezirke sind nachfolgend mit der von ihnen zu wählenden Anzahl von Mitgliedern aufgeführt.

Wahlbezirke.

I.	Kreise	Adelnau und Ostrowo .	2	Mitglieder
II.	„	Birnbaum und Schwerin	2	„
III.	„	Bomst und Meseritz . .	3	„
IV.	„	Bromberg, Land und Stadt	3	„
V.	„	Czarnikau und Filehne .	3	„
VI.	„	Fraustadt und Lissa . .	3	„
VII.	„	Gnesen und Witkowo . .	3	„
VIII.	Kreis	Gostyn	2	„
IX.	Kreise	Grätz und Neutomischel .	2	„
X.	„	Jarotschin und Pleschen .	3	„

XI.	Kreis Inowrazlaw	4	Mitglieder
XII.	Kreise Kempen und Schildberg	2	"
XIII.	Kreis Kolmar i. P.	2	"
XIV.	Kreise Koschmin und Krotoschin	3	"
XV.	" Kosten und Schmiegel	3	"
XVI.	Kreis Mogilno	2	"
XVII.	" Obornik	3	"
XVIII.	" Posen Ost, West und Stadt	3	"
XIX.	" Rawitsch	2	"
XX.	" Samter	2	"
XXI.	" Schrimm	2	"
XXII.	" Schroda	3	"
XXIII.	" Schubin	3	"
XXIV.	" Strelno	2	"
XXV.	" Wirsitz	3	"
XXVI.	" Wongrowitz	2	"
XXVII.	" Wreschen	2	"
XXVIII.	" Znin	2	"

Den Stadtkreisen Bromberg und Posen, welche mit den gleichnamigen Landkreisen zu je einem Wahlbezirke vereinigt sind, kommt je ein Wahlmann zu. Sämmtliche Kreistagsmitglieder aus dem Wahlverbande der Städte sind berechtigt, an der Wahl theilzunehmen.

§. 5.

Von den ordentlichen Mitgliedern scheiden drei Jahre nach der ersten Wahl die Vertreter der Wahlbezirke I bis einschließlich XIV aus. Die Vertreter der übrigen Wahlbezirke scheiden nach sechs Jahren aus, sodaß von der zweiten Wahl an für die Vertreter aller Bezirke ein regelmäßiger sechsjähriger Wechsel stattfindet.

§. 6.

Die durch Zuwahl der Landwirthschaftskammer berufenen außerordentlichen Mitglieder (§ 14 des Gesetzes) scheiden nach drei Jahren aus ihrer Stellung aus, soweit sie nicht von vornherein auf eine kürzere Zeit einberufen sind.

§. 7.

Die Landwirthschaftskammer hält jährlich mindestens eine Sitzung ab. Sie ist, abgesehen vom Falle des §. 12 Abs. 2 des Gesetzes, beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer ordentlichen Mit-

glieder anwesend sind. Ueber einen Gegenstand der Tagesordnung, über welchen wegen Beschlußunfähigkeit ein Beschluß nicht gefaßt werden konnte, kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen in der folgenden Sitzung der Landwirthschaftskammer ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschluß gefaßt werden, wenn bei der Bekanntgebung der Tagesordnung für die zweite Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. Die Vorstandswahlen erfolgen durch Stimmzettel. Wahl durch Zuruf ist nur zulässig, wenn niemand widerspricht.

§. 8.

Der Landwirthschaftskammer bleibt ausschließlich vorbehalten die Beschlußfassung über:

1. die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie ihrer Stellvertreter;
2. die jährliche Feststellung des Etats und der auszuschreibenden Umlagen;
3. die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Rechnungsführers;
4. die Aufnahme von Anleihen, den Erwerb und die Veräußerung von Grundeigenthum;
5. die besondere Verleihung der Wählbarkeit zur Landwirthschaftskammer nach §. 6,2c des Gesetzes;
6. die Einsprüche gegen die Mitgliederwahlen, §. 10 des Gesetzes;
7. die vorläufige Enthebung von Mitgliedern, §. 12 Abs. 2 des Gesetzes;
8. die Zuwahl von außerordentlichen Mitgliedern, §. 14 des Gesetzes;
9. die Bildung von Ausschüssen nach §. 15 des Gesetzes und die Bestimmung über die Aufgaben dieser Ausschüsse;
10. die etwaige Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder für baare Auslagen, §. 16 des Gesetzes;
11. die Festsetzung der Geschäftsordnung und der allgemeinen Bestimmungen über das Kassen- und Rechnungswesen;
12. die Aenderung der Satzungen;
13. die im §. 2 Abs. 3 des Gesetzes vorgesehenen Abmachungen mit landwirthschaftlichen und zweckverwandten Vereinen.

§. 9.

Der Vorstand der Landwirthschaftskammer besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und 9 Mitgliedern. Für jedes dieser neun Mitglieder wird ein Stellvertreter gewählt, der im Verhinderungsfalle des betreffenden Mitgliedes an dessen Stelle einzuberufen ist. Bei gleichzeitiger Behinderung eines Mitgliedes und seines Stellvertreters ist ein anderer Stellvertreter seitens des Vorsitzenden einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes und hierunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§. 10.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertritt die Landwirthschaftskammer nach außen. Alle Urkunden, welche die Landwirthschaftskammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren Namen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede des Vorstandes zu vollziehen. Der Vorsitzende und in dessen Behinderung sein Stellvertreter leitet die Geschäfte und ist der Dienstvorgesetzte der Beamten der Landwirthschaftskammer. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Landwirthschaftskammer. Er muß eine Vorstandssitzung berufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, und eine Sitzung der Landwirthschaftskammer, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Die Berufungen der Landwirthschaftskammer erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung in dem hierzu bestimmten Blatte (§. 11) und durch besondere Einladung, in beiden Fällen unter Mittheilung der Tagesordnung. Zur Rechtsgültigkeit der Einberufung genügt die öffentliche Bekanntmachung. Ueber Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, kann ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn niemand widerspricht. Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, welche der Landwirthschaftskammer nicht vorstehend ausdrücklich vorbehalten sind, oder welche sie sich nicht durch besonderen Beschluß vorbehalten hat. Anträge und Gutachten, welche von dem Vorstand ausgegangen sind, müssen, soweit nicht nach Lage der Sache eine Geheimhaltung erforderlich ist, der Landwirthschaftskammer zur Kenntnißnahme vorgelegt werden.

Der Vorstand der Landwirthschaftskammer führt seine Legitimation durch eine Bescheinigung des Oberpräsidenten.

§. 11.

Die von der Landwirthschaftskammer ausgehenden Bekanntmachungen sind unter deren Namen zu erlassen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Die Bekanntmachungen erfolgen durch das „Posener landwirthschaftliche Zentralblatt" und den „Ziemianin"; sollten diese Blätter eingehen, ehe auf dem Wege der Satzungsänderung andere Bestimmungen für die Bekanntmachungen getroffen worden sind, so erfolgen sie für die Zwischenzeit durch den **„Staats-Anzeiger"**.

§. 12.

Aenderungen der Satzungen müssen vom Vorstande oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder beantragt und von mindestens der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder angenommen sein.

§. 13.

Die nicht auf Kündigung angestellten Beamten der Landwirthschaftskammer haben im Fall ihrer Dienstunfähigkeit einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Pensionsgesetze.

Ueber die Berechnung der Dienstzeit ist im Anstellungsvertrage Bestimmung zu treffen.

In Betreff der Dienstvergehen der Beamten finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) Anwendung.

Satzungen
der
Landwirthschaftskammer für die Provinz Schlesien.

§. 1.

Die Landwirthschaftskammer für die Provinz Schlesien hat ihren Sitz zu Breslau.

§. 2.

Die Landwirthschaftskammer hat die gesetzliche Bestimmung, die Gesammtinteressen der Land- und Forstwirthschaft ihres Bezirks wahrzunehmen und zu diesem Behufe alle auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere korporative Organisation des Berufsstandes der Landwirthe

und den technischen Fortschritt der Landwirthschaft zu fördern. Auch hat sie das Recht, selbständige Anträge zu stellen.

Die Landwirthschaftskammer hat ferner die Verwaltungsbehörden bei allen die Land- und Forstwirthschaft betreffenden Fragen durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie hat nicht nur über solche Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung sich zu äußern, welche die allgemeinen Interessen der Landwirthschaft oder die besonderen landwirthschaftlichen Interessen ihres Bezirks berühren, sondern auch bei allen Maßnahmen mitzuwirken, welche die Organisation des ländlichen Kredits und sonstige gemeinsame Aufgaben betreffen.

Die Landwirthschaftskammer hat außerdem den technischen Fortschritt der Landwirthschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen zu fördern. Zu diesem Zweck ist sie befugt, die Anstalten, das gesammte Vermögen sowie die Rechte und Pflichten des landwirthschaftlichen Zentralvereins für Schlesien auf dessen Antrag zur bestimmungsmäßigen Verwendung und Verwaltung zu übernehmen und mit dessen bisherigen lokalen Gliederungen in einen organischen Verband nach näherer Vereinbarung mit den betreffenden Vereinen zu treten. Auch kann die Landwirthschaftskammer sonstige Vereine und Genossenschaften, welche die Förderung der landwirthschaftlichen Verhältnisse zum Zwecke haben, in der Ausführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Regelung der im §. 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Landwirthschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetz-Samml. S. 126 u. ff.) vorgesehenen Mitwirkung bei der Verwaltung der Produktenbörsen und Märkte wird nach Maßgabe der hierüber zu erlassenden Gesetze und Verordnungen erfolgen.

§. 3.

Wählbar zu ordentlichen (stimmberechtigten) Mitgliedern der Landwirthschaftskammer sind unter den in §. 5 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen:

1. die Eigenthümer, Nutznießer und Pächter land- oder forstwirthschaftlich genutzter Grundstücke, deren Grundbesitz oder Pachtung im Bezirk der Landwirthschaftskammer zu einem Grundsteuer-Reinertrage von 35 Thalern oder mehr, oder für den Fall rein forstwirthschaftlicher Benutzung zu einem jährlichen Grundsteuer-Reinertrage von mindestens 50 Thalern veranlagt ist, sowie deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte;
2. die im §. 6 Ziff. 2 des Gesetzes bezeichneten Personen.

§. 4.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder der Landwirthschaftskammer beträgt 124. Wahlbezirke sind die einzelnen Landkreise mit Ausnahme der Kreise Beuthen Land, Kattowitz, Tarnowitz und Zabrze, welche zu einem Wahlbezirke vereinigt werden.

In den Wahlbezirken Leobschütz, Liegnitz, Breslau, Neumarkt, Schweidnitz, Glogau, Neisse und Ratibor sind je 3, in den übrigen Wahlbezirken je 2 Mitglieder zu wählen.

§. 5.

Von den ordentlichen Mitgliedern scheiden drei Jahre nach der ersten Wahl die Vertreter der Wahlbezirke Breslau, Brieg, Frankenstein, Glatz, Guhrau, Habelschwerdt, Militsch, Münsterberg, Namslau, Neumarkt, Neurode, Bolkenhain, Bunzlau, Freystadt, Glogau, Görlitz, Goldberg-Hainau, Grünberg, Hirschberg, Hoyerswerda, Jauer, Beuthen Land mit Kattowitz, Tarnowitz und Zabrze, Falkenberg, Groß-Strehlitz, Grottkau, Kosel, Kreuzburg, Leobschütz und Lublinitz aus.

Die Vertreter der übrigen Wahlbezirke Nimptsch, Oels, Ohlau, Reichenbach, Schweidnitz, Steinau, Strehlen, Striegau, Trebnitz, Waldenburg, Groß-Wartenberg, Wohlau, Landeshut, Lauban, Liegnitz, Löwenberg, Lüben, Rothenburg Ob.-Laus., Sagan, Schönau, Sprottau, Neisse, Neustadt O.-Schl., Oppeln, Pleß, Ratibor, Rosenberg O.-Schl., Rybnick und Tost-Gleiwitz scheiden nach sechs Jahren aus, so daß von der zweiten Wahl an für die Vertreter aller Bezirke ein regelmäßiger sechsjähriger Wechsel stattfindet.

§. 6.

Die durch Zuwahl der Landwirthschaftskammer berufenen außerordentlichen Mitglieder (§. 14 des Gesetzes) scheiden nach drei Jahren aus ihrer Stellung aus, soweit sie nicht von vornherein auf eine kürzere Zeit einberufen sind.

§. 7.

Die Landwirthschaftskammer hält jährlich mindestens eine Sitzung ab. Sie ist, abgesehen vom Falle des §. 12 Abs. 2 des Gesetzes, beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ueber einen Gegenstand der Tagesordnung, über welchen wegen Beschlußunfähigkeit ein Beschluß nicht gefaßt werden konnte, kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen in der folgenden

Sitzung der Landwirthschaftskammer ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschluß gefaßt werden, wenn bei der Bekanntgebung der Tagesordnung für die zweite Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.

Die Vorstandswahlen erfolgen durch Stimmzettel. Wahl durch Zuruf ist nur zulässig, wenn niemand widerspricht.

§. 8.

Der Landwirthschaftskammer bleibt ausschließlich vorbehalten die Beschlußfassung über:

1. die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie ihrer Stellvertreter;
2. die jährliche Feststellung des Etats und der auszuschreibenden Umlagen;
3. die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Rechnungsführers;
4. die Aufnahme von Anleihen, den Erwerb und die Veräußerung von Grundeigenthum;
5. die besondere Verleihung der Wählbarkeit zur Landwirthschaftskammer nach §. 6, 2c des Gesetzes;
6. die Einsprüche gegen die Mitgliederwahlen, §. 10 des Gesetzes;
7. die vorläufige Enthebung von Mitgliedern, §. 12 Abs. 2 des Gesetzes;
8. die Zuwahl von außerordentlichen Mitgliedern, §. 14 des Gesetzes;
9. die Bildung von Ausschüssen nach §. 15 des Gesetzes und die Bestimmung über die Aufgaben dieser Ausschüsse;
10. die etwaige Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder für baare Auslagen, §. 16 des Gesetzes;
11. die Festsetzung der Geschäftsordnung und der allgemeinen Bestimmungen über das Kassen- und Rechnungswesen;
12. die Aenderung der Satzungen;
13. die im §. 2 Abs. 3 des Gesetzes vorgesehenen Abmachungen mit landwirthschaftlichen und zweckverwandten Vereinen.

§. 9.

Der Vorstand der Landwirthschaftskammer besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und 5 Mitgliedern. Für jedes dieser 5 Mitglieder wird ein Stellvertreter gewählt, der im Ver-

hinderungsfalle des betreffenden Mitgliedes an dessen Stelle einzuberufen ist. Jeder der 3 Regierungsbezirke der Provinz muß im Vorstand durch je 2 Personen und je 2 Stellvertreter vertreten sein.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes und hierunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§. 10.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertritt die Landwirthschaftskammer nach außen. Alle Urkunden, welche die Landwirthschaftskammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren Namen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede des Vorstandes zu vollziehen. Der Vorsitzende und in dessen Behinderung sein Stellvertreter leitet die Geschäfte und ist der Dienstvorgesetzte der Beamten der Landwirthschaftskammer. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Landwirthschaftskammer. Er muß eine Vorstandssitzung berufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, und eine Sitzung der Landwirthschaftskammer, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Die Berufungen der Landwirthschaftskammer erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung in dem hierzu bestimmten Blatte (§. 11) und durch besondere Einladung, in beiden Fällen unter Mittheilung der Tagesordnung. Zur Rechtsgültigkeit der Einberufung genügt die öffentliche Bekanntmachung. Ueber Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, kann ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn niemand widerspricht. Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, welche der Landwirthschaftskammer nicht vorstehend ausdrücklich vorbehalten sind, oder welche sie sich nicht durch besonderen Beschluß vorbehalten hat. Anträge und Gutachten, welche von dem Vorstand ausgegangen sind, müssen, soweit nicht nach Lage der Sache eine Geheimhaltung erforderlich ist, der Landwirthschaftskammer zur Kenntnißnahme vorgelegt werden.

Der Vorstand der Landwirthschaftskammer führt seine Legitimation durch eine Bescheinigung des Oberpräsidenten.

§. 11.

Die von der Landwirthschaftskammer ausgehenden Bekanntmachungen sind unter deren Namen zu erlassen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Die Bekanntmachungen erfolgen durch den „Landwirth“; sollte dieses Blatt eingehen, ehe ein anderes Blatt auf dem Wege der Satzungsänderung für diese Bekanntmachungen bestimmt worden ist, so erfolgen sie für die Zwischenzeit durch den **„Staats-Anzeiger“.**

§. 12.

Aenderungen der Satzungen müssen vom Vorstande oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder beantragt und von mindestens der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder angenommen sein.

§. 13.

Die nicht auf Kündigung angestellten Beamten der Landwirthschaftskammer haben im Falle ihrer Dienstunfähigkeit einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Pensionsgesetze. Ueber die Berechnung der Dienstzeit ist im Anstellungsvertrag Bestimmung zu treffen.

In Betreff der Dienstvergehen der Beamten finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) Anwendung.

Satzungen

der

Landwirthschaftskammer für die Provinz Sachsen.

§. 1.

Die Landwirthschaftskammer für die Provinz Sachsen hat ihren Sitz zu Halle a. S.

§. 2.

Die Landwirthschaftskammer hat die gesetzliche Bestimmung, die Gesammtinteressen der Land- und Forstwirthschaft ihres Bezirks wahrzunehmen und zu diesem Behufe alle auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere korporative Organisation des Berufsstandes der Landwirthe und den technischen Fortschritt der Landwirthschaft zu fördern. Auch hat sie das Recht, selbstständige Anträge zu stellen.

Die Landwirthschaftskammer hat ferner die Verwaltungsbehörden bei allen die Land- und Forstwirthschaft betreffenden Fragen durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie hat nicht nur über solche Maßregeln der Gesetzgebung

und Verwaltung sich zu äußern, welche die allgemeinen Interessen der Landwirthschaft oder die besonderen landwirthschaftlichen Interessen ihres Bezirks berühren, sondern auch bei allen Maßnahmen mitzuwirken, welche die Organisation des ländlichen Kredits und sonstige gemeinsame Aufgaben betreffen.

Die Landwirthschaftskammer hat außerdem den technischen Fortschritt der Landwirthschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen zu fördern. Zu diesem Zweck ist sie befugt, die Anstalten, das gesammte Vermögen, sowie die Rechte und Pflichten des landwirthschaftlichen Zentralvereins der Provinz Sachsen auf dessen Antrag zur bestimmungsmäßigen Verwendung und Verwaltung zu übernehmen und mit dessen bisherigen lokalen Gliederungen in einen organischen Verband nach näherer Vereinbarung mit den betreffenden Vereinen zu treten. Auch kann die Landwirthschaftskammer sonstige Vereine und Genossenschaften, welche die Förderung der landwirthschaftlichen Verhältnisse zum Zweck haben, in der Ausführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Regelung der im §. 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Landwirthschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetz-Samml. S. 126 u. ff.) vorgesehenen Mitwirkung bei der Verwaltung der Produktenbörsen und Märkte wird nach Maßgabe der hierüber zu erlassenden Gesetze und Verordnungen erfolgen.

§. 3.

Wählbar zu ordentlichen (stimmberechtigten) Mitgliedern der Landwirthschaftskammer sind unter den in §. 5 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen:

1. die Eigenthümer, Nutznießer und Pächter land- oder forstwirthschaftlich genutzter Grundstücke, deren Grundbesitz oder Pachtung im Bezirk der Landwirthschaftskammer zu einem Grundsteuer-Reinertrag von 30 Thalern oder mehr, oder im Falle von rein forstwirthschaftlicher Benutzung zu einem Grundsteuer-Reinertrag von 50 Thalern oder mehr veranlagt ist, sowie deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte;
2. die im §. 6 Ziff. 2 der Gesetzes bezeichneten Personen.

§. 4.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder der Landwirthschaftskammer beträgt 112. Wahlbezirke sind die Landkreise. Der Stadtkreis Magdeburg wird mit dem Kreis Wanzleben, der Stadtkreis Halberstadt mit dem Landkreis Halberstadt, der Stadtkreis Halle mit dem

Saalkreis, der Stadtkreis Erfurt mit dem Landkreis Erfurt, der Stadtkreis Nordhausen mit dem Kreis Grafschaft Hohenstein, der Stadtkreis Mühlhausen mit dem Landkreis Mühlhausen zu einem gemeinschaftlichen Wahlbezirke verbunden. Hierbei kommen dem Stadtkreis Magdeburg 3 Wahlmänner, dem Stadtkreis Halberstadt 3 Wahlmänner, dem Stadtkreis Halle 1 Wahlmann, dem Stadtkreis Erfurt 5 Wahlmänner, dem Stadtkreis Nordhausen 2 Wahlmänner und dem Stadtkreis Mühlhausen 8 Wahlmänner zu. Die Zahl der in jedem Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder richtet sich nach der Summe des Grundsteuer-Reinertrages derart, daß Wahlbezirke bis zu 400 000 Thaler Grundsteuer-Reinertrag 2 Mitglieder, Wahlbezirke mit einem Grundsteuer-Reinertrag von über 400 000 Thaler bis einschließlich 650 000 Thaler 3 Mitglieder und Wahlbezirke mit einem Grundsteuer-Reinertrag über 650 000 Thaler 4 Mitglieder für die Landwirthschaftskammer zu wählen haben.

Es entfallen demgemäß

a. im Regierungsbezirk Magdeburg:

auf	Kreis	Wanzleben mit Stadtkreis Magdeburg	4	Mitglieder
"	"	Kalbe	4	"
"	"	Oschersleben	4	"
"	"	Halberstadt mit Stadtkreis	4	"
"	"	Neuhaldensleben	3	"
"	"	Wolmirstedt	3	"
"	"	Aschersleben	3	"
"	"	Jerichow I	3	"
"	"	Osterburg	3	"
"	"	Salzwedel	3	"
"	"	Jerichow II	2	"
"	"	Gardelegen	2	"
"	"	Stendal	2	"
"	"	Wernigerode	2	"
			42	Mitglieder

b. im Regierungsbezirk Merseburg:

auf	Kreis	Mansfelder Seekreis	4	Mitglieder
"	"	Querfurt	4	"
"	"	Merseburg	4	"
"	"	Delitzsch	4	"
"	"	Saalkreis mit Stadtkreis Halle	4	"

auf Kreis Weißenfels	4	Mitglieder
„ „ Sangerhausen	4	„
„ „ Eckartsberga	3	„
„ „ Bitterfeld	3	„
„ „ Torgau	3	„
„ „ Mansfelder Gebirgskreis	3	„
„ „ Wittenberg	3	„
„ „ Zeitz	2	„
„ „ Schweinitz	2	„
„ „ Liebenwerda	2	„
„ „ Naumburg	2	„
	51	Mitglieder

c. im Regierungsbezirk Erfurt:

auf Kreis Langensalza	3	Mitglieder
„ „ Grafschaft Hohenstein mit Stadtkreis Nordhausen	2	„
„ „ Erfurt mit Stadtkreis	2	„
„ „ Weißensee	2	„
„ „ Mühlhausen mit Stadtkreis	2	„
„ „ Worbis	2	„
„ „ Heiligenstadt	2	„
„ „ Schleusingen	2	„
„ „ Ziegenrück	2	„
	19	Mitglieder

§. 5.

Von den ordentlichen Mitgliedern scheiden drei Jahre nach der ersten Wahl die Vertreter der Wahlbezirke Wanzleben, Oschersleben, Neuhaldensleben, Aschersleben, Osterburg, Jerichow II, Stendal, Mansfelder Seekreis, Merseburg, Saalkreis, Sangerhausen, Bitterfeld, Mansfelder Gebirgskreis, Zeitz, Liebenwerda, Langensalza, Erfurt, Mühlhausen, Heiligenstadt und Ziegenrück aus.

Die Vertreter der übrigen Wahlbezirke Kalbe, Halberstadt, Wolmirstedt, Jerichow I, Salzwedel, Gardelegen, Wernigerode, Querfurt, Delitzsch, Weißenfels, Eckartsberga, Torgau, Wittenberg, Schweinitz, Naumburg, Grafschaft Hohenstein, Weißensee, Worbis und Schleusingen scheiden nach sechs Jahren aus, sodaß von der zweiten Wahl an für die Vertreter aller Bezirke ein regelmäßiger sechsjähriger Wechsel stattfindet.

§. 6.

Die durch Zuwahl der Landwirthschaftskammer berufenen außerordentlichen Mitglieder (§. 14 des Gesetzes) scheiden nach drei Jahren aus ihrer Stellung aus, soweit sie nicht von vornherein auf eine kürzere Zeit einberufen sind.

§. 7.

Die Landwirthschaftskammer hält jährlich mindestens eine Sitzung ab. Sie ist, abgesehen vom Falle des §. 12 Abs. 2 des Gesetzes, beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ueber einen Gegenstand der Tagesordnung, über welchen wegen Beschlußunfähigkeit ein Beschluß nicht gefaßt werden konnte, kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen in der folgenden Sitzung der Landwirthschaftskammer ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschluß gefaßt werden, wenn bei der Bekanntgebung der Tagesordnung für die zweite Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. Die Vorstandswahlen erfolgen durch Stimmzettel. Wahl durch Zuruf ist nur zulässig, wenn niemand widerspricht.

§. 8.

Der Landwirthschaftskammer bleibt ausschließlich vorbehalten die Beschlußfassung über:

1. die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstands, sowie ihrer Stellvertreter;
2. die jährliche Feststellung des Etats und der auszuschreibenden Umlagen;
3. die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Rechnungsführers;
4. die Aufnahme von Anleihen, den Erwerb und die Veräußerung von Grundeigenthum;
5. die besondere Verleihung der Wählbarkeit zur Landwirthschaftskammer nach §. 6, 2 c des Gesetzes;
6. die Einsprüche gegen die Mitgliederwahlen, §. 10 des Gesetzes;
7. die vorläufige Enthebung von Mitgliedern, §. 12 Abs. 2 des Gesetzes;
8. die Zuwahl von außerordentlichen Mitgliedern, §. 14 des Gesetzes;

9. die Bildung von Ausschüssen nach §. 15 des Gesetzes und die Bestimmung über die Aufgaben dieser Ausschüsse;
10. die etwaige Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder für baare Auslagen, §. 16 des Gesetzes;
11. die Festsetzung der Geschäftsordnung und der allgemeinen Bestimmungen über das Kassen- und Rechnungswesen;
12. die Aenderung der Satzungen;
13. die im §. 2 Abs. 3 des Gesetzes vorgesehenen Abmachungen mit landwirthschaftlichen und zweckverwandten Vereinen.

§. 9.

Der Vorstand der Landwirthschaftskammer besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und 11 Mitgliedern. Für jedes dieser 11 Mitglieder wird ein Stellvertreter gewählt.

Jeder Regierungsbezirk der Provinz muß im Vorstande durch mindestens 2 ihm angehörige Mitglieder und 2 Stellvertreter vertreten sein. Die Einberufung der Stellvertreter erfolgt im Behinderungsfalle der ordentlichen Mitglieder in der Weise, daß zunächst der Stellvertreter eines verhinderten Mitgliedes, ist auch dieser verhindert, ein anderer dem betreffenden Regierungsbezirk angehöriger Stellvertreter, und wenn ein solcher nicht disponibel, einer der übrigen Stellvertreter nach Bestimmung des Vorsitzenden einberufen wird.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes und hierunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§. 10.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertritt die Landwirthschaftskammer nach außen. Alle Urkunden, welche die Landwirthschaftskammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren Namen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitglied des Vorstandes zu vollziehen. Der Vorsitzende und in dessen Behinderung sein Stellvertreter leitet die Geschäfte und ist der Dienstvorgesetzte der Beamten der Landwirthschaftskammer. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Landwirthschaftskammer. Er muß eine Vorstandssitzung berufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, und eine Sitzung der Landwirthschaftskammer, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Die Berufungen der Landwirthschaftskammer er-

folgen durch öffentliche Bekanntmachung in dem hierzu bestimmten Blatt (§. 11) und durch besondere Einladung, in beiden Fällen unter Mittheilung der Tagesordnung. Zur Rechtsgültigkeit der Einberufung genügt die öffentliche Bekanntmachung. Ueber Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, kann ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn niemand widerspricht. Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, welche der Landwirthschaftskammer nicht vorstehend ausdrücklich vorbehalten sind, oder welche sie sich nicht durch besonderen Beschluß vorbehalten hat. Anträge und Gutachten, welche von dem Vorstand ausgegangen sind, müssen, soweit nicht nach Lage der Sache eine Geheimhaltung erforderlich ist, der Landwirthschaftskammer zur Kenntnißnahme vorgelegt werden.

Der Vorstand der Landwirthschaftskammer führt seine Legitimation durch eine Bescheinigung des Ober-Präsidenten.

§. 11.

Die von der Landwirthschaftskammer ausgehenden Bekanntmachungen sind unter deren Namen zu erlassen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Die Bekanntmachungen erfolgen durch die Zeitschrift des landwirthschaftlichen Zentralvereins der Provinz Sachsen; sollte dieses Blatt eingehen, ehe ein anderes Blatt auf dem Wege der Satzungsänderung für diese Bekanntmachungen bestimmt worden ist, so erfolgen sie für die Zwischenzeit durch den **„Staats-Anzeiger"**.

§. 12.

Aenderungen der Satzungen müssen vom Vorstande oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder beantragt und von mindestens der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder angenommen sein.

§. 13.

Die nicht auf Kündigung angestellten Beamten der Landwirthschaftskammer haben im Falle ihrer Dienstunfähigkeit einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Pensionsgesetze. Ueber die Berechnung der Dienstzeit ist im Anstellungsvertrage Bestimmung zu treffen.

In Betreff der Dienstvergehen der Beamten finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) Anwendung.

Satzungen
der
Landwirthschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein.

§. 1.

Die Landwirthschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein hat ihren Sitz zu Kiel.

§. 2.

Die Landwirthschaftskammer hat die gesetzliche Bestimmung, die Gesammtinteressen der Land- und Forstwirthschaft ihres Bezirks wahrzunehmen und zu diesem Behufe alle auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere korporative Organisation des Berufsstandes der Landwirthe und den technischen Fortschritt der Landwirthschaft zu fördern. Auch hat sie das Recht, selbstständige Anträge zu stellen.

Die Landwirthschaftskammer hat ferner die Verwaltungsbehörden bei allen die Land- und Forstwirthschaft betreffenden Fragen durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie hat nicht nur über solche Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung sich zu äußern, welche die allgemeinen Interessen der Landwirthschaft oder die besonderen landwirthschaftlichen Interessen ihres Bezirks berühren, sondern auch bei allen Maßnahmen mitzuwirken, welche die Organisation des ländlichen Kredits und sonstige gemeinsame Aufgaben betreffen.

Die Landwirthschaftskammer hat außerdem den technischen Fortschritt der Landwirthschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen zu fördern. Zu diesem Zweck ist sie befugt, die Anstalten, das gesammte Vermögen sowie die Rechte und Pflichten des Schleswig-Holsteinischen landwirthschaftlichen General-Vereins auf dessen Antrag zur bestimmungsmäßigen Verwendung und Verwaltung zu übernehmen und mit dessen bisherigen lokalen Gliederungen in einen organischen Verband nach näherer Vereinbarung mit den betreffenden Vereinen zu treten. Auch kann die Landwirthschaftskammer sonstige Vereine und Genossenschaften, welche die Förderung der landwirthschaftlichen Verhältnisse zum Zwecke haben, in der Ausführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Regelung der im §. 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Landwirthschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetz-Samml. S. 126 u. ff.)

vorgesehenen Mitwirkung bei der Verwaltung der Produktenbörsen und Märkte wird nach Maßgabe der hierüber zu erlassenden Gesetze und Verordnungen erfolgen.

§. 3.

Wählbar zu ordentlichen (stimmberechtigten) Mitgliedern der Landwirthschaftskammer sind unter den in §. 5 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen:

1. die Eigenthümer, Nutznießer und Pächter land- oder forstwirthschaftlich genutzter Grundstücke, deren Grundbesitz oder Pachtung im Bezirke der Landwirthschaftskammer zu einem Grundsteuer-Reinertrage von 50 Thalern oder mehr veranlagt ist, sowie deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte;
2. die im §. 6 Ziff. 2 des Gesetzes bezeichneten Personen.

§. 4.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder der Landwirthschaftskammer beträgt 80. Wahlbezirke sind die Landkreise.

Es sind zu wählen im Wahlbezirk:

Hadersleben	5	Mitglieder
Apenrade	3	"
Sonderburg	3	"
Tondern	5	"
Husum	4	"
Eiderstedt	3	"
Norderdithmarschen	4	"
Süderdithmarschen	4	"
Steinburg	5	"
Pinneberg	4	"
Flensburg	4	"
Schleswig	4	"
Eckernförde	4	"
Plön	4	"
Oldenburg	5	"
Kiel	3	"
Rendsburg	3	"
Segeberg	4	"
Stormarn	4	"
Lauenburg	5	"

§. 5.

Von den ordentlichen Mitgliedern scheiden drei Jahre nach der ersten Wahl die Vertreter der Wahlbezirke:

Kreis Apenrade, Eckernförde, Eiderstedt, Landkreis Flensburg, Kreis Hadersleben, Husum, Landkreis Kiel, Kreis Herzogthum Lauenburg, Norderdithmarschen und Oldenburg aus.

Die Vertreter der übrigen Wahlbezirke:

Kreis Pinneberg, Plön, Rendsburg, Schleswig, Segeberg, Sonderburg, Steinburg, Stormarn, Süderdithmarschen und Tondern

scheiden nach sechs Jahren aus, sodaß von der zweiten Wahl an für die Vertreter aller Bezirke ein regelmäßiger sechsjähriger Wechsel stattfindet.

§. 6.

Die durch Zuwahl der Landwirthschaftskammer berufenen außerordentlichen Mitglieder (§. 14 des Gesetzes) scheiden nach drei Jahren aus ihrer Stellung aus, soweit sie nicht von vornherein auf eine kürzere Zeit einberufen sind.

§. 7.

Die Landwirthschaftskammer hält jährlich mindestens eine Sitzung ab. Sie ist, abgesehen vom Falle des §. 12 Abs. 2 des Gesetzes, beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ueber einen Gegenstand der Tagesordnung, über welchen wegen Beschlußunfähigkeit ein Beschluß nicht gefaßt werden konnte, kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen in der folgenden Sitzung der Landwirthschaftskammer ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschluß gefaßt werden, wenn bei der Bekanntgebung der Tagesordnung für die zweite Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. Die Vorstandswahlen erfolgen durch Stimmzettel. Wahl durch Zuruf ist nur zulässig, wenn niemand widerspricht.

§. 8.

Der Landwirthschaftskammer bleibt ausschließlich vorbehalten die Beschlußfassung über:

1. die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstands sowie ihrer Stellvertreter;

2. die jährliche Feststellung des Etats und der auszuschreibenden Umlagen;
3. die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Rechnungsführers;
4. die Aufnahme von Anleihen, den Erwerb und die Veräußerung von Grundeigenthum;
5. die besondere Verleihung der Wählbarkeit zur Landwirthschaftskammer nach §. 6, 2c des Gesetzes;
6. die Einsprüche gegen die Mitgliederwahlen, §. 10 des Gesetzes;
7. die vorläufige Enthebung von Mitgliedern, §. 12 Abs. 2 des Gesetzes;
8. die Zuwahl von außerordentlichen Mitgliedern, §. 14 des Gesetzes;
9. die Bildung von Ausschüssen nach §. 15 des Gesetzes und die Bestimmung über die Aufgaben dieser Ausschüsse;
10. die etwaige Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder für baare Auslagen, §. 16 des Gesetzes;
11. die Festsetzung der Geschäftsordnung und der allgemeinen Bestimmungen über das Kassen- und Rechnungswesen;
12. die Aenderung der Satzungen;
13. die im §. 2 Abs. 3 des Gesetzes vorgesehenen Abmachungen mit landwirthschaftlichen und zweckverwandten Vereinen.

§. 9.

Der Vorstand der Landwirthschaftskammer besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und sechs Mitgliedern. Für jedes dieser sechs Mitglieder wird ein Stellvertreter gewählt, der im Verhinderungsfalle des betreffenden Mitgliedes an dessen Stelle einzuberufen ist.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstands und hierunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§. 10.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertritt die Landwirthschaftskammer nach außen. Alle Urkunden, welche die Landwirthschaftskammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren

Namen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede des Vorstands zu vollziehen. Der Vorsitzende und in dessen Behinderung sein Stellvertreter leitet die Geschäfte und ist der Dienstvorgesetzte der Beamten der Landwirthschaftskammer. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands und der Landwirthschaftskammer. Er muß eine Vorstandssitzung berufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, und eine Sitzung der Landwirthschaftskammer, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Die Berufungen der Landwirthschaftskammer erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung in dem hierzu bestimmten Blatte (§. 11) und durch besondere Einladung, in beiden Fällen unter Mittheilung der Tagesordnung. Zur Rechtsgültigkeit der Einberufung genügt die öffentliche Bekanntmachung. Ueber Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, kann ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn niemand widerspricht. Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, welche der Landwirthschaftskammer nicht vorstehend ausdrücklich vorbehalten sind, oder welche sie sich nicht durch besonderen Beschluß vorbehalten hat. Anträge und Gutachten, welche von dem Vorstande ausgegangen sind, müssen, soweit nicht nach Lage der Sache eine Geheimhaltung erforderlich ist, der Landwirthschaftskammer zur Kenntnißnahme vorgelegt werden.

Der Vorstand der Landwirthschaftskammer führt seine Legitimation durch eine Bescheinigung des Ober-Präsidenten.

§. 11.

Die von der Landwirthschaftskammer ausgehenden Bekanntmachungen sind unter deren Namen zu erlassen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Die Bekanntmachungen erfolgen durch das landwirthschaftliche Wochenblatt für Schleswig-Holstein; sollte dies Blatt eingehen, ehe ein anderes Blatt auf dem Wege der Satzungsänderung für diese Bekanntmachungen bestimmt worden ist, so erfolgen sie für die Zwischenzeit durch den **„Staats-Anzeiger“**.

§. 12.

Aenderungen der Satzungen müssen vom Vorstande oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder beantragt und von mindestens der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder angenommen sein.

§. 13.

Die nicht auf Kündigung angestellten Beamten der Landwirthschaftskammer haben im Falle ihrer Dienstunfähigkeit einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Pensionsgesetze. Ueber die Berechnung der Dienstzeit ist im Anstellungsvertrage Bestimmung zu treffen.

In Betreff der Dienstvergehen der Beamten finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) Anwendung.

Satzungen

der

Landwirthschaftskammer für den Regierungsbezirk Cassel.

§. 1.

Die Landwirthschaftskammer für den Regierungsbezirk Cassel hat ihren Sitz zu Cassel.

§. 2.

Die Landwirthschaftskammer hat die gesetzliche Bestimmung, die Gesammtinteressen der Land- und Forstwirthschaft ihres Bezirks wahrzunehmen und zu diesem Behufe alle auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere korporative Organisation des Berufsstandes der Landwirthe und den technischen Fortschritt der Landwirthschaft zu fördern. Auch hat sie das Recht, selbstständige Anträge zu stellen.

Die Landwirthschaftskammer hat ferner die Verwaltungsbehörden bei allen die Land- und Forstwirthschaft betreffenden Fragen durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie hat nicht nur über solche Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung sich zu äußern, welche die allgemeinen Interessen der Landwirthschaft oder die besonderen landwirthschaftlichen Interessen ihres Bezirks berühren, sondern auch bei allen Maßnahmen mitzuwirken, welche die Organisation des ländlichen Kredits und sonstige gemeinsame Aufgaben betreffen.

Die Landwirthschaftskammer hat außerdem den technischen Fortschritt der Landwirthschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen zu fördern. Zu diesem Zweck ist sie befugt, die Anstalten, das gesammte Vermögen, sowie die Rechte und Pflichten des Landwirthschaftlichen

Zentralvereins für den Regierungsbezirk Cassel auf dessen Antrag zur bestimmungsmäßigen Verwendung und Verwaltung zu übernehmen und mit dessen bisherigen lokalen Gliederungen in einen organischen Verband nach näherer Vereinbarung mit den betreffenden Vereinen zu treten. Auch kann die Landwirthschaftskammer sonstige Vereine und Genossenschaften, welche die Förderung der landwirthschaftlichen Verhältnisse zum Zwecke haben, in der Ausführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Regelung der im §. 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Landwirthschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetz-Samml. S. 126 u. ff.) vorgesehenen Mitwirkung bei der Verwaltung der Produktenbörsen und Märkte wird nach Maßgabe der hierüber zu erlassenden Gesetze und Verordnungen erfolgen.

§. 3.

Wählbar zu ordentlichen (stimmberechtigten) Mitgliedern der Landwirthschaftskammer sind unter den im §. 5 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen:

1. die Eigenthümer, Nutznießer und Pächter land- oder forstwirthschaftlich genutzter Grundstücke, deren Grundbesitz oder Pachtung im Bezirke der Landwirthschaftskammer zu einem Grundsteuer-Reinertrage von 40 Thalern oder mehr oder für den Fall rein forstwirthschaftlicher Benutzung zu einem jährlichen Grundsteuer-Reinertrage von mindestens 50 Thalern veranlagt ist;
2. die im §. 6 Ziff. 2 des Gesetzes bezeichneten Personen.

§ 4.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder der Landwirthschaftskammer beträgt 50. Wahlbezirke sind die Landkreise. Der Stadtkreis Cassel wird mit dem Landkreis Cassel, der Stadtkreis Hanau mit dem Landkreis Hanau zu einem gemeinschaftlichen Wahlbezirk verbunden, und zwar kommen hierbei dem Stadtkreis Cassel 3, dem Stadtkreis Hanau 2 Wahlmänner zu.

In jedem Wahlbezirke sind soviel Mitglieder zur Landwirthschaftskammer zu wählen, als der betreffende Landkreis Abgeordnete zum Kommunal-Landtag zu entsenden hat. Es entfallen demgemäß auf den

Kreis Cassel, Land und Stadt . .	3	Mitglieder
„ Eschwege	3	„

Kreis Frankenberg	2	Mitglieder
„ Fritzlar	2	„
„ Fulda	3	„
„ Gelnhausen	3	„
„ Gersfeld	2	„
„ Hanau, Land und Stadt . .	2	„
„ Hersfeld	2	„
„ Hofgeismar	2	„
„ Homberg	2	„
„ Hünfeld	2	„
„ Kirchhain	2	„
„ Marburg	3	„
„ Melsungen	2	„
„ Rinteln	3	„
„ Rotenburg	2	„
„ Schlüchtern	2	„
„ Schmalkalden	2	„
„ Witzenhausen	2	„
„ Wolfhagen	2	„
„ Ziegenhain	2	„

§ 5.

Von den ordentlichen Mitgliedern scheiden drei Jahre nach der ersten Wahl die Vertreter der Wahlbezirke Eschwege, Fritzlar, Fulda, Frankenberg, Gelnhausen, Gersfeld, Hanau Land und Stadt, Hofgeismar, Homberg, Hersfeld und Hünfeld aus.

Die Vertreter der übrigen Wahlbezirke Cassel Land und Stadt, Melsungen, Rotenburg, Witzenhausen, Wolfhagen, Marburg, Kirchhain, Ziegenhain, Schlüchtern, Schmalkalden und Rinteln scheiden nach sechs Jahren aus, so daß von der zweiten Wahl an für die Vertreter aller Bezirke ein regelmäßiger sechsjähriger Wechsel stattfindet.

§ 6.

Die durch Zuwahl der Landwirthschaftskammer berufenen außerordentlichen Mitglieder (§ 14 des Gesetzes) scheiden nach drei Jahren aus ihrer Stellung aus, soweit sie nicht von vornherein auf eine kürzere Zeit einberufen sind.

§ 7.

Die Landwirthschaftskammer hält jährlich mindestens eine Sitzung ab. Sie ist, abgesehen vom Falle des § 12 Abs. 2 des Gesetzes,

beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ueber einen Gegenstand der Tagesordnung, über welchen wegen Beschlußunfähigkeit ein Beschluß nicht gefaßt werden konnte, kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen in der folgenden Sitzung der Landwirthschaftskammer ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschluß gefaßt werden, wenn bei der Bekanntgebung der Tagesordnung für die zweite Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. Die Vorstandswahlen erfolgen durch Stimmzettel. Wahl durch Zuruf ist nur zulässig, wenn niemand widerspricht.

§ 8.

Der Landwirthschaftskammer bleibt ausschließlich vorbehalten die Beschlußfassung über:

1. die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie ihrer Stellvertreter;
2. die jährliche Feststellung des Etats und der auszuschreibenden Umlagen;
3. die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Rechnungsführers;
4. die Aufnahme von Anleihen, den Erwerb und die Veräußerung von Grundeigenthum;
5. die besondere Verleihung der Wählbarkeit zur Landwirthschaftskammer nach §. 6, 2c des Gesetzes;
6. die Einsprüche gegen die Mitgliederwahlen, §. 10 des Gesetzes;
7. die vorläufige Enthebung von Mitgliedern, §. 12 Abs. 2 des Gesetzes;
8. die Zuwahl von außerordentlichen Mitgliedern, §. 14 des Gesetzes;
9. die Bildung von Ausschüssen nach §. 15 des Gesetzes und die Bestimmung über die Aufgaben dieser Ausschüsse;
10. die etwaige Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder für baare Auslagen, §. 16 des Gesetzes;
11. die Festsetzung der Geschäftsordnung und der allgemeinen Bestimmungen über das Kassen- und Rechnungswesen;
12. die Aenderung der Satzungen;
13. die im §. 2 Abs. 3 des Gesetzes vorgesehenen Abmachungen mit landwirthschaftlichen und zweckverwandten Vereinen.

§. 9.

Der Vorstand der Landwirthschaftskammer besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf (5) Mitgliedern. Für jedes dieser fünf Mitglieder wird ein Stellvertreter gewählt, der im Verhinderungsfall des betreffenden Mitgliedes an dessen Stelle einzuberufen ist.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstands und hierunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§. 10.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertritt die Landwirthschaftskammer nach außen. Alle Urkunden, welche die Landwirthschaftskammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren Namen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitglied des Vorstands zu vollziehen. Der Vorsitzende und in dessen Behinderung sein Stellvertreter leitet die Geschäfte und ist der Dienstvorgesetzte der Beamten der Landwirthschaftskammer. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands und der Landwirthschaftskammer. Er muß eine Vorstandssitzung berufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, und eine Sitzung der Landwirthschaftskammer, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Die Berufungen der Landwirthschaftskammer erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung in dem hierzu bestimmten Blatt (§. 11) und durch besondere Einladung, in beiden Fällen unter Mittheilung der Tagesordnung.

Zur Rechtsgültigkeit der Einberufung genügt die öffentliche Bekanntmachung. Ueber Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, kann ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn niemand widerspricht.

Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, welche der Landwirthschaftskammer nicht vorstehend ausdrücklich vorbehalten sind, oder welche sie sich nicht durch besonderen Beschluß vorbehalten hat. Anträge und Gutachten, welche von dem Vorstande ausgegangen sind, müssen, soweit nicht nach Lage der Sache eine Geheimhaltung erforderlich ist, der Landwirthschaftskammer zur Kenntnißnahme vorgelegt werden.

Der Vorstand der Landwirthschaftskammer führt seine Legitimation durch eine Bescheinigung des Ober-Präsidenten.

§. 11.

Die von der Landwirthschaftskammer ausgehenden Bekanntmachungen sind unter deren Namen zu erlassen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Die Bekanntmachungen erfolgen durch die „Landwirthschaftlichen Blätter"; sollte dies Blatt eingehen, ehe ein anderes Blatt auf dem Wege der Satzungsänderung für diese Bekanntmachungen bestimmt worden ist, so erfolgen sie für die Zwischenzeit durch den **„Staats-Anzeiger"**.

§. 12.

Aenderungen der Satzungen müssen vom Vorstande oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder beantragt und von mindestens der Hälfte der Mitglieder angenommen sein.

§. 13.

Die nicht auf Kündigung angestellten Beamten der Landwirthschaftskammer haben im Falle ihrer Dienstunfähigkeit einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Pensionsgesetze. Ueber die Berechnung der Dienstzeit ist im Anstellungsvertrage Bestimmung zu treffen.

In Betreff der Dienstvergehen der Beamten finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) Anwendung.

Satzungen

der

Landwirthschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

§. 1.

Die Landwirthschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden hat ihren Sitz zu Wiesbaden.

§. 2.

Die Landwirthschaftskammer hat die gesetzliche Bestimmung, die Gesammtinteressen der Land- und Forstwirthschaft ihres Bezirks wahrzunehmen und zu diesem Behufe alle auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere korporative Organisation des Berufsstandes der Land-

wirthe und den technischen Fortschritt der Landwirthschaft zu fördern. Auch hat sie das Recht, selbstständige Anträge zu stellen.

Die Landwirthschaftskammer hat ferner die Verwaltungsbehörden bei allen die Land- und Forstwirthschaft betreffenden Fragen durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie hat nicht nur über solche Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung sich zu äußern, welche die allgemeinen Interessen der Landwirthschaft oder die besonderen landwirthschaftlichen Interessen ihres Bezirks berühren, sondern auch bei allen Maßnahmen mitzuwirken, welche die Organisation des ländlichen Kredits und sonstige gemeinsame Aufgaben betreffen.

Die Landwirthschaftskammer hat außerdem den technischen Fortschritt der Landwirthschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen zu fördern. Zu diesem Zwecke ist sie befugt, die Anstalten, das gesammte Vermögen, sowie die Rechte und Pflichten des Vereins nassauischer Land- und Forstwirthe auf dessen Antrag zur bestimmungsmäßigen Verwendung und Verwaltung zu übernehmen und mit dessen bisherigen lokalen Gliederungen in einen organischen Verband nach näherer Vereinbarung mit den betreffenden Vereinen zu treten. Auch kann die Landwirthschaftskammer sonstige Vereine und Genossenschaften, welche die Förderung der landwirthschaftlichen Verhältnisse zum Zweck haben, in der Ausführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Regelung der im §. 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Landwirthschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetz-Samml. S. 126 u. ff.) vorgesehenen Mitwirkung bei der Verwaltung der Produktenbörsen und Märkte wird nach Maßgabe der hierüber zu erlassenden Gesetze und Verordnungen erfolgen.

§. 3.

Wählbar zu ordentlichen (stimmberechtigten) Mitgliedern der Landwirthschaftskammer sind unter den in §. 5 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen:

1. die Eigenthümer, Nutznießer und Pächter land- oder forstwirthschaftlich genutzter Grundstücke, deren Grundbesitz oder Pachtung im Bezirk der Landwirthschaftskammer zu einem Grundsteuer-Reinertrage von 20 Thalern oder mehr oder für den Fall rein forstwirthschaftlicher Benutzung zu einem jährlichen Grundsteuer-Reinertrage von mindestens 50 Thalern veranlagt ist, sowie deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte;
2. die im §. 6 Ziff. 2 des Gesetzes bezeichneten Personen.

§. 4.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder der Landwirthschaftskammer beträgt 32. Wahlbezirke sind die Landkreise. Der Stadtkreis Wiesbaden wird mit dem Landkreis Wiesbaden und der Stadtkreis Frankfurt a. Main mit dem Landkreis Frankfurt a. Main zu je einem gemeinschaftlichen Wahlbezirke verbunden. Hierbei kommen dem Stadtkreis Wiesbaden 2 und dem Stadtkreis Frankfurt a. Main 17 Wahlmänner zu. Sämmtliche Kreistagsmitglieder aus dem Wahlverbande der Städte sind berechtigt, an der Wahl theilzunehmen.

In jedem Wahlbezirke sind zwei Mitglieder zu wählen.

§. 5.

Von den ordentlichen Mitgliedern scheiden drei Jahre nach der ersten Wahl die Vertreter der Wahlbezirke Biedenkopf, Dillkreis, Frankfurt a. Main Land und Stadt, Höchst, Limburg, Obertaunuskreis, Oberwesterwaldkreis und Oberlahnkreis aus.

Die Vertreter der übrigen Wahlbezirke Rheingaukreis, St. Goarshausen, Unterlahnkreis, Untertaunuskreis, Usingen, Unterwesterwaldkreis, Westerburg und Wiesbaden Land und Stadt scheiden nach sechs Jahren aus, so daß von der zweiten Wahl an für die Vertreter aller Bezirke ein regelmäßiger sechsjähriger Wechsel stattfindet.

§. 6.

Die durch Zuwahl der Landwirthschaftskammer berufenen außerordentlichen Mitglieder (§. 14 des Gesetzes) scheiden nach drei Jahren aus ihrer Stellung aus, soweit sie nicht von vornherein auf eine kürzere Zeit einberufen sind.

§. 7.

Die Landwirthschaftskammer hält jährlich mindestens eine Sitzung ab. Sie ist, abgesehen vom Fall des §. 12 Abs. 2 des Gesetzes, beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ueber einen Gegenstand der Tagesordnung, über welchen wegen Beschlußunfähigkeit ein Beschluß nicht gefaßt werden konnte, kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen in der folgenden Sitzung der Landwirthschaftskammer ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschluß gefaßt werden, wenn bei der Bekanntgebung der Tagesordnung für die zweite Sitzung

hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. Die Vorstandswahlen erfolgen durch Stimmzettel. Wahl durch Zuruf ist nur zulässig, wenn niemand widerspricht.

§. 8.

Der Landwirthschaftskammer bleibt ausschließlich vorbehalten die Beschlußfassung über:

1. die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie ihrer Stellvertreter;
2. die jährliche Feststellung des Etats und der auszuschreibenden Umlagen;
3. die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Rechnungsführers;
4. die Aufnahme von Anleihen, den Erwerb und die Veräußerung von Grundeigenthum;
5. die besondere Verleihung der Wählbarkeit zur Landwirthschaftskammer nach §. 6, 2c des Gesetzes;
6. die Einsprüche gegen die Mitgliederwahlen, §. 10 des Gesetzes;
7. die vorläufige Enthebung von Mitgliedern, §. 12 Abs. 2 des Gesetzes;
8. die Zuwahl von außerordentlichen Mitgliedern, §. 14 des Gesetzes;
9. die Bildung von Ausschüssen nach §. 15 des Gesetzes und die Bestimmung über die Aufgaben dieser Ausschüsse;
10. die etwaige Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder für baare Auslagen, §. 16 des Gesetzes;
11. die Festsetzung der Geschäftsordnung und der allgemeinen Bestimmungen über das Kassen- und Rechnungswesen;
12. die Aenderung der Satzungen;
13. die im §. 2 Abs. 3 des Gesetzes vorgesehenen Abmachungen mit landwirthschaftlichen und zweckverwandten Vereinen.

§. 9.

Der Vorstand der Landwirthschaftskammer besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf Mitgliedern. Für jedes dieser fünf Mitglieder wird ein Stellvertreter gewählt, der im Verhinderungsfalle des betreffenden Mitgliedes an dessen Stelle einzuberufen ist.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstands und hierunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§. 10.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertritt die Landwirthschaftskammer nach außen. Alle Urkunden, welche die Landwirthschaftskammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren Namen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede des Vorstandes zu vollziehen. Der Vorsitzende und in dessen Behinderung sein Stellvertreter leitet die Geschäfte und ist der Dienstvorgesetzte der Beamten der Landwirthschaftskammer. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands und der Landwirthschaftskammer. Er muß eine Vorstandssitzung berufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, und eine Sitzung der Landwirthschaftskammer, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Die Berufungen der Landwirthschaftskammer erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung in dem hierzu bestimmten Blatte (§. 11) und durch besondere Einladung, in beiden Fällen unter Mittheilung der Tagesordnung.

Zur Rechtsgültigkeit der Einberufung genügt die öffentliche Bekanntmachung. Ueber Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, kann ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn niemand widerspricht.

Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, welche der Landwirthschaftskammer nicht vorstehend ausdrücklich vorbehalten sind, oder welche sie sich nicht durch besonderen Beschluß vorbehalten hat. Anträge und Gutachten, welche von dem Vorstand ausgegangen sind, müssen, soweit nicht nach Lage der Sache eine Geheimhaltung erforderlich ist, der Landwirthschaftskammer zur Kenntnißnahme vorgelegt werden.

Der Vorstand der Landwirthschaftskammer führt seine Legitimation durch eine Bescheinigung des Ober-Präsidenten.

§. 11.

Die von der Landwirthschaftskammer ausgehenden Bekanntmachungen sind unter deren Namen zu erlassen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Die Bekanntmachungen erfolgen durch die „Nassauische Vereins-Zeitschrift"; sollte dies Blatt eingehen, ehe ein anderes Blatt auf dem Wege der Satzungsänderung für diese Bekanntmachungen bestimmt worden ist, so erfolgen sie für die Zwischenzeit durch den **„Staats-Anzeiger"**.

§. 12.

Aenderungen der Satzungen müssen vom Vorstand oder von mindestens $1/4$ der Mitglieder beantragt und von mindestens der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder angenommen sein.

§. 13.

Die nicht auf Kündigung angestellten Beamten der Landwirthschaftskammer haben im Fall ihrer Dienstunfähigkeit einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Pensionsgesetze. Ueber die Berechnung der Dienstzeit ist im Anstellungsvertrage Bestimmung zu treffen.

In Betreff der Dienstvergehen der Beamten finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) Anwendung.

8

Wahlordnung

für die

Wahlen zur Landwirthschaftskammer.

§. 1.

Die Wahl der Mitglieder der Landwirthschaftskammer erfolgt in den durch §. 4 der Satzungen bestimmten Wahlbezirken. In jedem Wahlbezirke ist die durch die Satzungen §. 4 festgestellte Anzahl von Mitgliedern zu wählen.

§. 2.

Die Wahl erfolgt durch die Kreistage. Wahlberechtigt sind die Kreistagsmitglieder aus dem Wahlverbande des größeren ländlichen Grundbesitzes und aus dem Wahlverbande der Landgemeinden; aus dem Wahlverbande der Städte sind nur diejenigen Kreistagsmitglieder wahlberechtigt, welche nach §. 6 des Gesetzes vom 30. Juni 1894 wählbar sind*), oder welche Städten angehören, für welche durch §. 4 der Satzungen die Wahlbeschränkung des §. 8 des Gesetzes ausdrücklich aufgehoben ist.

In denjenigen Wahlbezirken, welche nur aus einem Landkreise bestehen, erfolgt die Wahl unter Leitung des zuständigen Landrathes, welcher als Wahlvorstand fungirt, am Sitze des Kreistages.

In den aus mehreren Kreisen zusammengesetzten Wahlbezirken bestimmt der Ober-Präsident den Ort der Wahl sowie den Landrath, welcher die Leitung der Wahl zu übernehmen hat. Gleichzeitig ordnet der Ober-Präsident an, daß diesem Landrathe die Namen und Adressen der wahlberechtigten Mitglieder der anderen Kreistage mitzutheilen sind.

---

*) Anmerkung. Soweit die Kreistagsmitglieder aus dem Wahlverbande der Städte als Vertreter des städtischen Grundbesitzes wählbar sind (§. 8, §. 6 Ziff. 1 des Gesetzes), richtet sich ihre Befugniß zur Vertretung nach den bestehenden Gemeinde-Verfassungsgesetzen.

§. 3.

Ueberall, wo ein Stadtkreis mit einem Landkreise zu einem Wahlbezirke vereinigt ist, veranlaßt der Ober-Präsident die Wahl der nach §. 4 der Satzungen in dem Stadtkreise von der Gemeindevertretung aus der Zahl der nach §. 6 des Gesetzes vom 30. Juni 1894 wählbaren Einwohner zu wählenden Wahlmänner durch Vermittelung der Ortsbehörde und theilt die Namen der Gewählten dem mit der Leitung der Wahl in dem betheiligten Wahlbezirke beauftragten Landrathe mit.

§. 4.

Der zur Wahlleitung berufene Landrath ladet die Wahlberechtigten des Wahlbezirkes durch besondere Einladungsschreiben zum Wahltermin ein. Die Einladung, welcher ein Verzeichniß der Wahlberechtigten beizufügen, muß sämmtlichen Wahlberechtigten mindestens 14 Tage vorher zugestellt werden. Die Zustellung muß in den für die Einladungen zu den Sitzungen der Kreistage gültigen Formen erfolgen.

Die Einladung kann in Wahlbezirken, welche nur aus einem Landkreise bestehen, mit der Mittheilung anderer, dem Kreistage zur Beschlußfassung vorzulegender Berathungsgegenstände verbunden werden.

§. 5.

Vor Beginn der Wahlhandlung hat der leitende Landrath die Vorschriften der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 30. Juni 1894 und des §. 3 der Satzungen, sowie die Bestimmungen dieser Wahlordnung der Versammlung mitzutheilen.

Etwaige Anstände gegen die Legitimation der Wahlberechtigten müssen vor Beginn der Wahlhandlung erhoben werden. Hierüber sowie über die Zulassung etwa nicht eingeladener Wahlberechtigter entscheidet die Wahlversammlung, vorbehaltlich der endgültigen Prüfung durch die Landwirthschaftskammer (§. 10 des Gesetzes vom 30. Juni 1894).

Ueberall, wo nach den geltenden Bestimmungen Kreistagsmitglieder sich vertreten lassen können, sind bei den Wahlen für die Landwirthschaftskammer Vertretungen in demselben Umfange zulässig, wie bei sonstigen, von den Kreistagen zu vollziehenden Wahlen. Eine Vertretung der Wahlmänner aus den Stadtkreisen ist unzulässig.

§. 6.

Die Wahl jedes Mitgliedes der Landwirthschaftskammer erfolgt in einer besonderen Wahlhandlung.

Die Wahlstimmen werden mittels verdeckter Stimmzettel abgegeben.

§. 7.

Ungültig sind:

1. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
2. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
3. Stimmzettel, auf welchen mehr Namen als zu wählende Personen oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist,
4. Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§. 8.

Alle ungültigen Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet. Ueber die Giltigkeit der Stimmzettel entscheidet vorläufig der Wahlvorstand. Die Stimmzettel sind dem Wahlprotokolle beizufügen und so lange aufzubewahren, bis über die gegen das Wahlverfahren erhobenen Einsprüche rechtskräftig entschieden ist.

§. 9.

Die Wahl geschieht durch absolute Stimmenmehrheit, so daß derjenige als gewählt gilt, welcher mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Vertheilen sich die abgegebenen Stimmen in der Art unter zwei Personen, daß auf jede die Hälfte der abgegebenen Stimmen entfällt, so entscheidet das von dem leitenden Landrathe zu ziehende Loos.

Sind die Stimmen zwischen Dreien oder Mehreren in der Art getheilt, daß sich für keinen derselben eine absolute Mehrheit ergiebt, so sind diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen.

Wenn die Stimmen zwischen Dreien oder Mehreren so getheilt sind, daß zwar für Einen eine relative Stimmenmehrheit vorhanden ist, nächst ihm aber mehrere Andere eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, so entscheidet das von dem leitenden Landrath zu ziehende

Loos darüber, wer von den die gleiche Stimmenzahl besitzenden mit jenem Besitzer der relativen Stimmenmehrheit auf die engere Wahl zu bringen ist. Desgleichen entscheidet das von dem leitenden Landrathe zu ziehende Loos darüber, welche beiden auf die engere Wahl zu bringen sind, wenn die Stimmen zwischen Dreien oder Mehreren gleich getheilt sind.

§. 10.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die Namen der erschienenen Wahlberechtigten, und für den Fall der Zulässigkeit einer Vertretung, die Anzahl der von ihnen vertretenen Stimmen, sowie die Namen der abwesenden Vertretenen anzuführen sind. In dem Protokoll muß ferner die Periode, für welche die Wahlen stattgefunden haben, die Art und Weise der Abstimmung, die Erhebung und vorläufige Entscheidung etwaiger Reklamationen, betreffend die Wahlberechtigung einzelner Theilnehmer (§. 5), der Gang der Wahlhandlung und das Ergebniß derselben, angegeben werden.

Unter Uebersendung des Wahlprotokolles und der Stimmzettel ist das Ergebniß der Wahl von dem leitenden Landrathe dem Vorstande der Landwirthschaftskammer (erstmalig dem Ober-Präsidenten [§. 23 des Gesetzes vom 30. Juni 1894]) mitzutheilen.

§. 11.

Der Wahlvorstand hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, sich über die Annahme oder Ablehnung innerhalb längstens 14 Tagen zu erklären. Wer diese Erklärung nicht abgiebt, wird als ablehnend betrachtet.

Berlin, den 7. Oktober 1895.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Frhr. von Hammerstein.

Sachregister.

Druck der Norddeutschen Buchdruckerei, Berlin SW., Wilhelmstr. 32.

Bögl

Gesetz über die Landwirthschaftskammern (1894. 06. 30)

Berlin 1896